

Transparenz – Provenienz – Verbraucherschutz Fakten und Handlungsempfehlungen zum Handel mit antiken Kulturgütern in Deutschland

Ergebnisse des BMBF-Verbundprojekts
»Verfahren zur Erhellung des Dunkelfeldes als Grundlage für Kriminalitätsbekämpfung
und -prävention am Beispiel antiker Kulturgüter«

(ILLICID)

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Inhalt

Vorwort.....	5
0 Zusammenfassung	7
Zielsetzung und Projektdesign	7
Handelsvolumen, Provenienz, Authentizität	8
Digitales Monitoring und Akteurbefragung	9
Handlungsempfehlungen	9
Handlungsfeld I: Bewusstseinsbildung	10
Aufgabe 1: Problem- und Verantwortungsbewusstsein schärfen	10
Kasten Maßnahme A: Öffentlichkeitswirksame Kampagnen und Vermittlungsformate	10
Kasten Maßnahme B: Studien-, Ausbildungs- und Weiterbildungscurricula erweitern	10
Kasten Maßnahme C: Schulische Bildung	10
Aufgabe 2: Bewusstsein schärfen für historische Kontexte	10
Kasten Maßnahme D: Erforschung und Veröffentlichung von Provenienzen	11
Handlungsfeld II: Stärkung des legalen Handels und des Verbraucherschutzes	11
Aufgabe 3: Transparenz erhöhen	11
Kasten Maßnahme E: Digitalisierung von Handelspublikationen	11
Kasten Maßnahme F: Offenlegung der Objektdokumentation	11
Kasten Maßnahme G: Transparenzregister antiker Kulturgüter	12
Kasten Maßnahme H: »Antikenpass«	12
Aufgabe 4: Verbraucherschutz stärken	12
Kasten Maßnahme I: Datenbank mutmaßlich gefälschter Kulturgüter	12
Kasten Maßnahme J: Stakeholder Forum »Kulturguthandel«	13
Handlungsfeld III: Monitoring, Kontrollen und Stärkung der Exekutive	13
Aufgabe 5: Identifizierung von nicht-authentischen oder nicht legal gehandelten, antiken Kulturgütern	13
Kasten Maßnahme K: Fortsetzung des digital unterstützten Monitorings und Implementierung der im ILLICID-Projekt entwickelten IKT-Werkzeuge	13
Aufgabe 6: Stärkung der Exekutive	14
Kasten Maßnahme L: Expertennetzwerk zur Unterstützung der Exekutive	14
1 Fakten zum Handel mit antikem Kulturgut in Deutschland	15
1.1 Fragestellung und Ziele	15
1.2 Projektdesign und Methoden	15
1.3 Wichtige Ergebnisse im Überblick	19
1.3.1 Handelsvolumen und Objektkategorien	19
1.3.2 Provenienz	21
1.3.2.1 Bewertung der Provenienzangaben nach dem deutschen Kulturgutschutzgesetz	23
1.3.2.2 Bewertung der Provenienzangaben nach den EU-Verordnungen zu Irak und Syrien	24
1.3.2.3 Bewertung der Provenienzangaben nach dem UNESCO-Übereinkommen von 1970	25
1.3.2.4 Bewertung der Provenienzangaben nach der jeweils erstmaligen Gesetzgebung der Herkunftsstaaten	26
1.3.3 Authentizität	27
1.3.4 Umsatz und Objektwanderung	29
1.3.5 Geldwäschepotential	31
1.3.6 Potential der Finanzierung terroristischer Aktivitäten und bewaffneter Konflikte durch illegalen Kulturguthandel	31
1.3.7 Entwicklung digitaler Monitoring-Instrumente	32
1.3.8 Ergebnisse der Akteurbefragung	33

2	Handlungsempfehlungen: Herausforderungen, Aufgaben, Maßnahmen	35
2.1	Handlungsfeld I: Bewusstseinsbildung	35
2.1.1	Aufgabe 1: Problem- und Verantwortungsbewusstsein schärfen	36
	Kasten Maßnahme A: Öffentlichkeitswirksame Kampagnen und Vermittlungsformate	37
	Kasten Maßnahme B: Studien-, Ausbildungs- und Weiterbildungscurricula erweitern	37
	Kasten Maßnahme C: Schulische Bildung	38
2.1.2	Aufgabe 2: Bewusstsein schärfen für historische Kontexte	38
	Kasten Maßnahme D: Erforschung und Veröffentlichung von Provenienzen	38
2.2	Handlungsfeld II: Stärkung des legalen Handels und des Verbraucherschutzes	39
2.2.1	Aufgabe 3: Transparenz erhöhen	39
	Kasten Maßnahme E: Digitalisierung von Handelspublikationen	39
	Kasten Maßnahme F: Offenlegung der Objektdokumentation	40
	Kasten Maßnahme G: Transparenzregister antiker Kulturgüter	40
	Kasten Maßnahme H: »Antikenpass«	41
2.2.2	Aufgabe 4: Verbraucherschutz stärken	41
	Kasten Maßnahme I: Datenbank mutmaßlich gefälschter Kulturgüter	43
	Kasten Maßnahme J: Stakeholder Forum »Kulturguthandel«	43
2.3	Handlungsfeld III: Monitoring, Kontrollen und Stärkung der Exekutive	43
2.3.1	Aufgabe 5: Identifizierung von nicht-authentischen oder nicht legal gehandelten, antiken Kulturgütern	44
	Kasten Maßnahme K: Fortsetzung des digital unterstützten Monitorings und Implemen- tierung der im ILLICID-Projekt entwickelten IKT-Werkzeuge	44
2.3.2	Aufgabe 6: Stärkung der Exekutive	45
	Kasten Maßnahme L: Expertennetzwerk zur Unterstützung der Exekutive	45
	Verzeichnisse	47
	Zitierte Quellen	47
	Print	47
	Presse und Internet	48
	Rechtliche Rahmenbedingungen (national, international)	49
	Abbildungen, Karten, Tabellen	50

Vorwort

Der vorliegende Bericht mit Fakten und Handlungsempfehlungen zum Handel mit antiken Kulturgütern¹ in Deutschland basiert auf den wissenschaftlichen Ergebnissen des transdisziplinären Forschungsprojekts ILLICID («Verfahren zur Erhellung des Dunkelfeldes als Grundlage für Kriminalitätsbekämpfung und -prävention am Beispiel antiker Kulturgüter»), das von 2015 bis 2018 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Programms »Forschung für die zivile Sicherheit«, Bekanntmachung: »Zivile Sicherheit – Schutz vor organisierter Kriminalität« gefördert wurde. Diese Handlungsempfehlungen richten sich an verschiedene Akteure, die beim Handel mit antiken Kulturgütern Verantwortung tragen, und sollen einen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in einem Segment des Handels mit Kulturgütern leisten, das aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus, den antike Kulturgüter in der Regel genießen, von besonderen Bedingungen gekennzeichnet ist. Als erstes Forschungsvorhaben seiner Art weltweit hat das ILLICID-Projekt so nicht nur die erfolgreiche Entwicklung und Erprobung von wissenschaftlichen Methoden zur Beschreibung und Analyse des Handels mit antiken Kulturgütern erreicht, sondern auch Vorschläge für einen Transfer der erzielten Forschungsergebnisse in die Praxis erarbeitet. Das ILLICID-Projekt hat damit eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für verbesserte Rahmenbedingungen des Handels mit antiken Kulturgütern in Deutschland geschaffen, die der besonderen Bedeutung dieser Kulturgüter ebenso wie den Erfordernissen eines intensivierten Verbraucherschutzes in diesem Bereich Rechnung tragen.

Die hier vorgestellten Forschungsergebnisse basieren ausschließlich auf der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden auf ein öffentlich und frei zugängliches Segment des Handels mit antiken Kulturgütern in Deutschland, mit dem Ziel, die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen, rein wissenschaftlichen Vorgehensweise zur Wissensgewinnung zu demonstrieren. Daher werden in diesem Bericht auch nur solche Fakten als Projektergebnisse vorgestellt, die sich aus dieser Anwendung herkömmlicher wissenschaftlicher Methoden auf den beschriebenen Gegenstandsbereich ergeben haben. Nicht öffentlich verfügbare Informationen wie beispielsweise Ergebnisse behördlicher Ermittlungen waren den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern nicht zugänglich und konnten demnach auch nicht berücksichtigt werden.

Der Dank der Autoren gilt zunächst dem BMBF für die Förderung des Forschungsvorhabens sowie der VDI Technologiezentrum GmbH, die im Auftrag des BMBF als Projektträger die Umsetzung des Forschungsvorhabens engagiert und sachkundig begleitet hat. Weiterhin danken wir sehr herzlich den Verbundpartnern, denen die Durchführung der Forschungsaufgaben im Projekt oblag: der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, dem GESIS-Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften und dem Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie (SIT). Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit den Staatlichen Museen zu Berlin hat als Trägerin des Verbundvorhabens das Forschungsprojekt in vielfältiger Weise unterstützt und somit maßgeblich zu seiner erfolgreichen Umsetzung beigetragen. Unser besonderer Dank gebührt daher dem Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hermann Parzinger, sowie den Projektbeteiligten Dr. Elisabeth Katzy und Dr. Robert Kuhn. Beim Verbundpartner GESIS-Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften gilt unser Dank der Leiterin des Teilvorhabens, Frau Prof. Dr. Nicole Biedinger, sowie ihrem Team mit Simon Börlin, Wanda Otto, Moritz Fahrenholz und Dr. Steffen Pötzschke. Beim Verbundpartner Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie (SIT) danken wir den Leitern des Teilvorhabens, Herrn Prof. Dr. Martin Steinebach und Herrn Dr. Marcel Schäfer, sowie den Projektmitarbeitern Oren Halvani, Huajian Liu, Felix Mayer und York Yannikos. Sie alle haben maßgeblich zum wissenschaftlichen Gelingen des Verbundprojekts beigetragen.

Die Umsetzung eines transdisziplinären Projektdesigns wäre nicht möglich gewesen ohne die konstruktive Zusammenarbeit mit den assoziierten Partnern des Forschungsprojekts, denen wir an dieser Stelle ebenfalls sehr herzlich danken möchten: Auswärtiges Amt (Berlin), die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Berlin, Bonn), Bundeskriminalamt (Wiesbaden), Bundeskriminalamt und Sicherheitsakademie (Wien, Österreich), Deutsches Archäologisches Institut, Deutscher Museumsbund e. V., Deutsche United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO)-Kommission e. V., Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe – Universität Heidelberg, Hessisches Landeskriminalamt, Hochschule Harz – Fachbereich Verwaltungswissenschaften, The International Council of Museums (ICOM), Verband Unabhängiger Kunstsachverständiger e. V. (Stuttgart), Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtstudien (Osnabrück) und Zollkriminalamt (Köln).

Die Kulturstiftung der Länder hat die redaktionelle Überarbeitung der vorliegenden Handlungsempfehlungen sowie ihre Veröffentlichung finanziell unterstützt. Dafür sei ihr an dieser Stelle sehr herzlich gedankt.

Berlin im Dezember 2019

Birthe Hemeier
Markus Hilgert

¹ Zu der im Projekt zugrunde gelegten Definition des Gegenstandsbereichs »antike Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum« s. 1.2 »Projektdesign und Methoden«.

0 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht mit Fakten und Handlungsempfehlungen zum Handel mit antiken Kulturgütern² in Deutschland basiert auf den wissenschaftlichen Ergebnissen des transdisziplinären Forschungsprojekts ILLICID («Verfahren zur Erhellung des Dunkelfeldes als Grundlage für Kriminalitätsbekämpfung und prävention am Beispiel antiker Kulturgüter»), das von 2015 bis 2018 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Programms »Forschung für die zivile Sicherheit«, Bekanntmachung: »Zivile Sicherheit – Schutz vor organisierter Kriminalität« gefördert wurde. Diese Handlungsempfehlungen richten sich an verschiedene Akteure, die beim Handel mit antiken Kulturgütern Verantwortung tragen, und sollen einen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in einem Segment des Handels mit Kulturgütern leisten, das aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus, den antike Kulturgüter in der Regel genießen, von besonderen Bedingungen gekennzeichnet ist. Als erstes Forschungsvorhaben seiner Art weltweit hat das ILLICID-Projekt so nicht nur die erfolgreiche Entwicklung und Erprobung von wissenschaftlichen Methoden zur Beschreibung und Analyse des Handels mit antiken Kulturgütern erreicht, sondern auch Vorschläge für einen Transfer der erzielten Forschungsergebnisse in die Praxis erarbeitet. Das ILLICID-Projekt hat damit eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für verbesserte Rahmenbedingungen des Handels mit antiken Kulturgütern in Deutschland geschaffen, die der besonderen Bedeutung dieser Kulturgüter ebenso wie den Erfordernissen eines intensivierten Verbraucherschutzes in diesem Bereich Rechnung tragen.

Die hier vorgestellten Forschungsergebnisse basieren ausschließlich auf der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden auf ein öffentlich und frei zugängliches Segment des Handels mit antiken Kulturgütern in Deutschland, mit dem Ziel, die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen, rein wissenschaftlichen Vorgehensweise zur Wissensgewinnung zu demonstrieren. Daher werden in diesem Bericht auch nur solche Fakten als Projektergebnisse vorgestellt, die sich aus dieser Anwendung herkömmlicher wissenschaftlicher Methoden auf den beschriebenen Gegenstandsbereich ergeben haben. Nicht öffentlich verfügbare Informationen wie beispielsweise Ergebnisse behördlicher Ermittlungen waren den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern nicht zugänglich und konnten demnach auch nicht berücksichtigt werden.

Zielsetzung und Projektdesign

Das ILLICID-Projekt hatte das Ziel, wissenschaftliche Methoden zu entwickeln und zu erproben, die es erlauben, charakteristische Merkmale des Dunkelfeldes »Illegaler Handel mit Kulturgut in Deutschland« zu identifizieren und zu beschreiben.³ Unter Dunkelfeld wurde zum Zweck dieser Studie derjenige Bereich des öffentlich sichtbaren Handels mit antiken Kulturgütern verstanden, für den eine klare Trennung zwischen legalem und illegalem Handel anhand der öffentlich und frei zugänglichen Informationen (z. B. Auktionskataloge, Online-Plattformen, Fachmessen) nicht ohne Weiteres möglich ist. Zu überprüfen war die Arbeitshypothese, dass sich der Handel mit antiken Kulturgütern wie etwa der nicht zertifizierte Diamantenhandel durch eine mangelnde bzw. intransparente Trennung zwischen legalem und illegalem Segment auszeichnet. Der nachvollziehbar legale Marktanteil besteht dabei aus antikem Kulturgut mit Ausfuhrgenehmigung oder einem anderweitig verifizierbaren Erwerb vor Inkrafttreten der jeweils einschlägigen Bestimmungen nach nationalem oder internationalem Recht.

Eindeutig als nicht legal handelbar zu identifizieren sind nicht-authentische bzw. gestohlen gemeldete Objekte oder solche, die in offiziellen behördlichen Listen abhanden gekommener Kulturgüter erscheinen. Für ein antikes Kulturgut, das beispielsweise aus einer Raubgrabung stammt, kann jedoch – ähnlich wie im nicht zertifizierten Diamantenhandel – eine Erfassung in offiziellen behördlichen Listen eines Staates nicht vorausgesetzt werden; vielmehr ist es immanent, dass illegal ausgegrabenes Kulturgut gerade nicht in behördlichen Listen geführt werden kann. Diese und alle anderen Objekte ohne aussagekräftige Begleitdokumentation, die eine legale Provenienz und Ausfuhr verifizierbar nachweist, sind nicht unmittelbar einem der beiden Segmente (legal, illegal) des Handels eindeutig zuzuordnen.

Solange in einem offen zugänglichen Markt Kulturgüter, für die in der Regel starke gesetzliche Ein- und Ausfuhr- bzw. Handelsbeschränkungen bzw. Verbote gelten, ohne offizielle Dokumente, die die Legalität des gehandelten Objekts nachweisen, in den Verkehr gebracht und verkauft werden können, ist es gerade auch Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht möglich, zuverlässig zwischen legal und illegal gehandelten Kulturgütern zu unterscheiden. Sie müssen befürchten, dass sich unter den zum Verkauf angebotenen Kulturgütern beispielsweise auch Raubgrabungsfunde oder nicht-authentische Objekte befinden.

² Zu der im Projekt zugrunde gelegten Definition des Gegenstandsbereichs »antike Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum« s. 1.2 »Projektdesign und Methoden«.

³ s. 1.1 »Fragestellung und Ziele«.

Um die methodischen und inhaltlichen Ziele des Forschungsvorhabens zu erreichen, wurde ein transdisziplinäres Projektdesign entworfen, in dem wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Akteure zusammenarbeiteten und ihr jeweiliges Wissen sowie ihre jeweiligen Kompetenzen einbrachten.⁴ Als Verbundpartner beteiligt waren Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftler (Stiftung Preußischer Kulturbesitz [SPK]), Umfrageforscherinnen und Umfrageforscher (GESIS-Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften) sowie Informationstechnologinnen und Informationstechnologen (Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie SIT). Sie wurden unterstützt durch assoziierte Partner aus den Bereichen Wissenschaft, Politik sowie Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

Handelsvolumen, Provenienz, Authentizität

Durch die eingesetzten Methoden der altertumswissenschaftlichen Marktanalyse konnte zunächst festgestellt werden, dass das Handelsvolumen für entsprechende Objekte deutlich höher lag als während der Phase der Projektkonzeption vermutet.⁵ Unter insgesamt 386.500 recherchierten und gesichteten Angeboten wurden in 24 Monaten 3.741 Lose mit 6.133 antiken Kulturgütern aus dem östlichen Mittelmeerraum (AKOM) als projektrelevant erfasst. Darunter befinden sich 2.387 Objekte, die nach wissenschaftlicher Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Irak und/oder Syrien stammen (38,9 %). Von den 289 durch die Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftler gesichteten und den 197 regelmäßig analysierten Akteuren und Plattformen boten 90 auch AKOM in Deutschland an. Bei mehr als 65 % der Angebote lagen die Standorte in Süddeutschland. Dabei wurde eine kontinuierliche Verlagerung des Handels in das Internet beobachtet. Neben etablierten Händlerinnen und Händlern mit eigenen Webseiten bieten Auktionshäuser die Möglichkeit, live im Internet mitzusteigern. Auf übergreifenden Internet-Plattformen waren durch Auktionshäuser sowie Privatpersonen Objekte zum Kauf eingestellt, deren Authentizität und Provenienz, d. h. Dokumentation des legalen Handelsweges, anhand der öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen in der Regel nicht verifizierbar waren.

Mehr als die Hälfte der Objekte wurde in Form von Konvoluten angeboten (n = 3.375). Dies erschwerte die Analyse der Einzelobjekte und die nach dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG) vom 31. Juli 2016 (Inkrafttreten 06. August 2016) erforderliche Prüfung der Provenienzen erheblich, da zumeist nur Überblicksfotografien und unspezifische Informationen zur Provenienz die Angebote begleiteten. Zu Konvoluten wurden dabei nicht nur Gefäßscherben oder zu niedrigen Preisen angebotene Fragmente anderer Ob-

jektypen zusammengefasst, sondern auch Objekte wie steinerne Statuenköpfe oder Terrakotten, die im internationalen Markt fünfstellige Erlöse erzielen können. Eine Bewertung von antiken Kulturgütern allein anhand ihrer im Handel erzielten Preise wird ihrer Bedeutung allerdings grundsätzlich nicht gerecht, denn durch Raubgrabungen wird der archäologische Kontext unabhängig vom monetären Wert einzelner Kulturgüter unwiederbringlich zerstört.

Zentral für die Beschreibung und wissenschaftliche Bewertung des Dunkelfeldes sind die auch interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern zugänglichen Angaben zur Provenienz der zum Kauf angebotenen Objekte.⁶ Nach einem im Rahmen des ILLICID-Projekts entwickelten, fünfstufigen Kriterienkatalog wurden diese Provenienzanangaben nach ihrer Verifizierbarkeit bewertet. Dabei wurden verschiedene nationale und internationale Rechtsnormen und Übereinkommen mit jeweils unterschiedlichen Stichtagsregelungen zugrunde gelegt. Nach dem KGSG müssen vor dem Inverkehrbringen eines Kulturgutes, insbesondere im Rahmen eines Anbietens oder Verkaufens, gesetzlich bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Für den gewerblichen Handel mit Kulturgut schreibt das Gesetz unter anderem vor, dass die Provenienz eines Kulturguts zu prüfen ist und die einzelnen Prüfschritte sowie das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert werden müssen. Zwar ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass diese Aufzeichnungen auch bei einem Angebot des Kulturgutes im Internet oder in einem Auktionskatalog veröffentlicht werden müssen. Da aber die Darlegung einer möglichst nachvollziehbaren Provenienzkette sich wertsteigernd auswirkt und damit den Verkauf potentiell fördert, gibt es grundsätzlich keinen stichhaltigen Grund, vorhandene Herkunftsinformationen zu verbergen.

Die wissenschaftliche Bewertung der durch die Anbietenden veröffentlichten Provenienzanangaben nach den Bestimmungen des KGSG ergab, dass lediglich 2,1 % des in Deutschland gehandelten, projektrelevanten Kulturguts verifizierbar zum Hellfeld des Handels gehörten. 97,9 % der in Deutschland angebotenen AKOM mussten demnach dem Dunkelfeld des Handels zugeordnet werden. Einen rechtlichen Sonderfall bilden Kulturgüter, die aus den Staaten Irak und Syrien stammen. Diese werden durch zwei unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbare Verordnungen besonders geschützt. Den sich aus diesen EU-Verordnungen⁷ ergebenden Beweislastregelungen zufolge muss der Einführende bzw. Anbietende solcher Objekte im Zweifel nachweisen, dass sich die Stücke bereits vor den jeweils in den Verordnungen festgelegten Stichtagen außerhalb des Herkunftsstaates befunden haben. Von den 6.133 Objekten im Beobachtungszeitraum stammen nach der altertumswissenschaftlichen Bewertung 2.387 mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Irak und/oder Syrien. Dies entspricht 38,9 % des gesamten projektrelevanten Objektaufkommens. Dabei erfüllten nach Selbstauskunft der Anbietenden lediglich 43,8 % (Irak) bzw. 61,9 %

4 s. 1.2 »Projektdesign und Methoden«.

5 s. 1.3.1 »Handelsvolumen und Objektkategorien«.

6 s. 1.3.2 »Provenienz«.

7 Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 und Verordnung (EU) Nr. 1332/2013.

(Syrien) die gesetzlich geforderten Kriterien für das Inverkehrbringen der entsprechenden Objekte. Aufgrund der öffentlich verfügbaren Informationen verifizierbar war dies jedoch nur bei 0,4 % (Irak) bzw. 9,6 % (Syrien) der angebotenen Objekte der Fall. Anders ausgedrückt: Für 99,6 % der potentiell irakischen Kulturgüter und 90,4 % der potentiell syrischen Kulturgüter gab es keine verifizierbaren Belege, dass sie sich vor den jeweils in den EU-Verordnungen festgelegten Stichtagen im Handel befunden haben. Gemessen an den strengen Ein- und Ausfuhr- sowie Handelsbeschränkungen, die für antike Kulturgüter aus diesen beiden Staaten aufgrund der EU-Verordnungen in der gesamten Europäischen Union gelten, sowie angesichts der andauernden, umfangreichen Zerstörungen und Plünderungen von antikem Kulturgut in diesen Ländern ist dies ein alarmierender Befund.

Das ILLICID-Projekt untersuchte systematisch, inwieweit es möglich ist, aufgrund der öffentlich zugänglichen, von den Anbietenden zur Verfügung gestellten Informationen die Authentizität der AKOM zu bewerten.⁸ Dabei spielen die Genauigkeit, Nachvollziehbarkeit und Verifizierbarkeit der von den Anbietenden gemachten Angaben eine zentrale Rolle. Diese Angaben müssen die Authentizität eines Objekts auch für Laien zuverlässig und verbindlich erkennbar machen. Bezogen auf die im ILLICID-Projekt bewerteten AKOM lässt sich zusammenfassend feststellen, dass nur knapp jedes zweite in Deutschland gehandelte Objekt nach fachwissenschaftlicher Einschätzung anhand eines Fotos als mutmaßlich authentisches antikes Kulturgut aus dem östlichen Mittelmeerraum zu bezeichnen ist (43,72 %). Bei 22,64 % tendiert die Einschätzung dazu, dass das Angebot nicht authentisch ist, bei 33,62 % der analysierten Objekte ist die Authentizität mit den zur Verfügung stehenden Informationen auch für Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler nicht abschließend zu klären. Anders formuliert heißt dies, dass bei mehr als der Hälfte (56,3 %) der im Untersuchungszeitraum analysierten, vorgeblich antiken Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum die von den Anbietenden behauptete Authentizität der Objekte aus fachwissenschaftlicher Sicht nicht bestätigt werden kann und in Zweifel gezogen werden muss. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist auch dieser Befund äußerst problematisch.

Digitales Monitoring und Akteurbefragung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Fraunhofer Instituts für Sichere Informationstechnologie untersuchten im Rahmen ihres Teilvorhabens, inwieweit Ermittlungsbehörden und Fachexpertinnen und Fachexperten zukünftig durch Werkzeuge der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) bei der Erfassung und Bewertung von öffent-

lich sichtbar gehandelten Kulturgütern unterstützt werden können.⁹ Dabei galt es vor allem, drei Schwerpunkte abzudecken: Reduzierung des Zeitaufwandes beim Monitoring, persistenter, d. h. dauerhafter Zugriff auf das schnelllebige Onlinegeschäft sowie Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden und des Zolls. Hintergrund ist die vergleichsweise hohe Zahl von antiken Kulturgütern im Handel in Deutschland sowie der Bedarf an wissenschaftlich fundierten, schnell verfügbaren Erstbewertungen von Objekten. Dazu wurden die technische Konzeption und Implementierung einer Datenerfassungs- und Speicherungsstrategie für potentiell einschlägige Objektangebote im Internet sowie die Entwicklung einer Ähnlichkeitserkennung für solche Angebote umgesetzt. Hierbei lag der Fokus vor allem auf einer weitgehenden Automatisierung zeitintensiver Arbeitsschritte wie etwa der Identifizierung relevanter Angebote und deren Speicherung, die typischerweise bisher manuell durchgeführt wurden. Dazu wurden Demonstratoren für Crawler, eine persistente Datenspeicherung und Bilderkennung sowie eine App entwickelt, die das Potential der technischen Möglichkeiten im Bereich des Monitoring und der Erstbewertung von antiken Kulturgütern im Handel sowie im Warenverkehr aufzeigen.

Die Umfrageforscherinnen und Umfrageforscher des GESIS-Leibniz-Instituts für Sozialwissenschaften führten im Rahmen ihres Teilvorhabens eine anonyme, systematische Befragung unterschiedlicher Akteurguppen durch.¹⁰ Diese Befragung wurde eigens für das Projekt konzipiert und in einer Pretest-Phase erprobt. Zu ihren Erfahrungen mit Handel und Objektaufkommen wurden Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser, Museen, Stiftungen und Sammlungen, Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter, Restauratorinnen und Restauratoren sowie Ermittlungsbehörden befragt. Die privaten Sammlerinnen und Sammler als wichtige Akteure des Marktes konnten im Rahmen des Projekts nicht befragt werden, da eine derart spezifische und heterogene Gruppe nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand identifiziert und kontaktiert hätte werden können. Ziel war es, Erkenntnisse über Umfang, Netzwerkstrukturen, Vertriebswege und Einschätzungen der am Handel beteiligten Personen zu gewinnen. Die Auswertung der Umfrage erbrachte vor allem zahlreiche wichtige Ansätze zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Bereich des Handels mit antiken Kulturgütern in Deutschland.

Handlungsempfehlungen

Auf der Grundlage der im Rahmen des transdisziplinären ILLICID-Projekts erzielten Forschungsergebnisse lassen sich Handlungsempfehlungen formulieren, die darauf abzielen, den legalen Handel mit Kulturgütern in Deutschland zu stärken, den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher

8 s. 1.3.3 »Authentizität«,

9 s. 1.3.7 »Entwicklung digitaler Monitoring-Instrumente«.

10 s. 1.3.8 »Ergebnisse der Akteurbefragung«.

zu erhöhen und die Rahmenbedingungen in Deutschland für die Kriminalitätsprävention und Kriminalitätsbekämpfung im Bereich des illegalen Handels mit Kulturgütern zu verbessern.¹¹ Diese Handlungsempfehlungen sind in drei übergreifenden Handlungsfeldern angesiedelt, für die sich jeweils spezifische Herausforderungen, die daraus abgeleiteten Aufgaben sowie die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Aufgaben beschreiben lassen. Bei diesen drei übergreifenden Handlungsfeldern handelt es sich um:

- I. Bewusstseinsbildung
- II. Stärkung des legalen Handels und des Verbraucherschutzes
- III. Monitoring, Kontrollen und Stärkung der Exekutive

Handlungsfeld I: Bewusstseinsbildung

Aufgabe 1: Problem- und Verantwortungsbewusstsein schärfen

Das ILLICID-Projekt hat gezeigt, dass es bei der überwiegenden Mehrheit der in Deutschland gehandelten antiken Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum allein aufgrund der öffentlich zugänglichen Objektinformationen nicht möglich ist, die Legalität des Angebots zuverlässig zu beurteilen. Dies ist angesichts der hohen gesetzlichen und ethischen Vorgaben, die auf staatlicher und zwischenstaatlicher Ebene für den Umgang mit antiken Kulturgütern gelten, ein höchst problematischer Befund. Eine zentrale Herausforderung besteht demnach darin, das Bewusstsein für die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Kulturgütern, für die Gefährdungen, denen diese Kulturgüter ausgesetzt sind, sowie für die besondere Verantwortung der im Kulturguthandel aktiven Institutionen und Personen zu schärfen.

Maßnahme A: Öffentlichkeitswirksame Kampagnen und Vermittlungsformate

Im Bereich des Artenschutzes (geschützte Tier- und Pflanzenarten) haben sich öffentlichkeitswirksame Kampagnen in den Medien sowie an öffentlichen Orten mit hoher Besucherzahl wie Flughäfen und Bahnhöfen außerordentlich gut bewährt, um ein breites Bewusstsein für die Anliegen des Artenschutzes zu schaffen und das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu verändern. Ein entsprechender Verhaltens- und Bewusstseinswandel ist auch bei Kulturgütern erforderlich. Es wird daher empfohlen, öffentlichkeitswirksame Kampagnen zu konzipieren und durchzuführen, die langfristig einen solchen Verhaltens- und Bewusstseinswandel bewirken können, indem sie insbesondere die Folgen von Raubgrabungen und Plünderungen sowie die zentrale Bedeutung der legalen, trans-

parenten Provenienz von gehandeltem Kulturgut thematisieren. Gleichzeitig wird empfohlen, dass institutionelle Sammlungen von Kulturgütern Formate der Präsentation und Vermittlung schaffen, die ebenfalls auf einen solchen Verhaltens- und Bewusstseinswandel in der Gesellschaft abzielen. Dabei bieten Museen und Universitäts-sammlungen wie sonst wenige andere Akteure eine öffentliche Plattform, Kulturgut in seinen kultur- und sozialgeschichtlichen Kontext einzubetten.

Maßnahme B: Studien-, Ausbildungs- und Weiterbildungs-curricula erweitern

Vertieftes Wissen zu den Herausforderungen der Provenienzfeststellung von geschützten Kulturgütern und des Kulturgutschutzes insgesamt erscheint auch im Bereich der Exekutive, Judikative sowie bei Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler sinnvoll und notwendig. Empfohlen wird daher, diese Themen so umfassend wie möglich in die entsprechenden Curricula von Studien-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten zu integrieren. Außerdem sollte eine systematische Befragung zum Bedarf an Aus- und Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer relevanter Akteure wie beispielsweise von Kulturgüterhaltenden Einrichtungen, Justizbehörden und Gewerbeaufsichtsämtern durchgeführt werden.

Maßnahme C: Schulische Bildung

Es sollte geprüft werden, inwieweit die gesellschaftliche Bedeutung und der Schutz von Kulturgütern stärkeren Eingang in schulische Curricula finden können. Die Ausbildung eines Bewusstseins für den Wert von Kultur sowie des Respekts für die Kulturgüter der eigenen Gesellschaft und anderer Gesellschaften kann nicht früh genug beginnen. Museen als außerschulische Lernorte könnten in Kooperationen mit Schulen dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Aufgabe 2: Bewusstsein schärfen für historische Kontexte

Historisch betrachtet sind in Europa der Handel mit sowie das Sammeln von antikem Kulturgut aus nicht-europäischen Herkunftsstaaten nicht zu trennen von asymmetrischen Machtverhältnissen, deren Auswirkungen sich vielfach bis in die Gegenwart erstrecken. Zentral für die gesellschaftliche Bewusstseinsbildung im Bereich des Umgangs mit antikem Kulturgut aus nicht-europäischen Herkunftsstaaten und deren meist unzureichender Provenienzdokumentation ist die Anerkennung dieses Zusammenhangs sowie der Tatsache, dass der zukünftige, verantwortungsvolle Umgang mit Kulturgütern auch einen Beitrag zur Verbesserung des politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austauschs mit den jeweiligen Herkunftsstaaten leisten kann. Es gilt daher, das öffentliche Bewusstsein für die vielfach bestehenden komplexen historischen Kontexte

¹¹ s. 2 »Handlungsempfehlungen: Herausforderungen, Aufgaben, Maßnahmen«.

von Kulturgütern aus nicht-europäischen Herkunftsstaaten, für die Bedeutung der Erforschung der Provenienzen der entsprechenden Sammlungsbestände in Deutschland sowie für die Folgen historischer Asymmetrien auf politischer und wirtschaftlicher Ebene zu schärfen, die indirekt auch im illegalen Handel mit antiken Kulturgütern nach wie vor ihren Ausdruck finden.

Maßnahme D: Erforschung und Veröffentlichung von Provenienzen

Mit Blick auf ein geschärftes öffentliches Bewusstsein für die komplexen historischen Kontexte von antiken Kulturgütern aus nicht-europäischen Herkunftsstaaten sollten verstärkt Anstrengungen unternommen werden, die Provenienzen entsprechender Kulturgüter insbesondere in öffentlichen Sammlungen zu erforschen und die Ergebnisse dieser Forschung zu veröffentlichen sowie gegebenenfalls in die museale Präsentation und Vermittlung einfließen zu lassen. Dies sollte auch Anreiz für den Handel sein.

Handlungsfeld II: Stärkung des legalen Handels und des Verbraucherschutzes

Aufgabe 3: Transparenz erhöhen

Der Handel mit antiken Kulturgütern ist auf Transparenz und Vertrauen angewiesen. Regelungen, die die Legalität der gehandelten Objekte nachvollziehbar machen und damit eine eindeutige Unterscheidung zwischen legalen und illegalem Marktsegment erlauben, stärken Anbietende ebenso wie Erwerbende und damit den Kunsthandelsstandort Deutschland insgesamt. Bislang fehlt es an Instrumenten, die eine solche eindeutige Unterscheidung zwischen legal und illegal gehandeltem antikem Kulturgut ermöglichen. Die Ergebnisse des ILLICID-Projekts deuten darauf hin, dass die überwiegende Mehrheit der gehandelten antiken Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum offenbar ohne eine transparente und verifizierbare Provenienz in den Verkehr gebracht wird, obwohl klare gesetzliche Regelungen bestehen. Dies bedeutet, dass selbst bei Befolgung der nach dem KGSG gebotenen Sorgfaltspflichten auch in Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass in Deutschland antikes Kulturgut mit unklaren Provenienzangaben gehandelt wird.

Vorrangiges Ziel bei der Stärkung des Kunsthandelsstandorts Deutschland im Bereich des Handels mit antiken Kulturgütern muss daher sein, verbindliche und kontrollierbare Regelungen zur Herstellung von Transparenz über die Legalität und Authentizität der gehandelten Objekte einzuführen, aufgrund derer alle Marktteilnehmenden eine eindeutige Unterscheidung zwischen legal und illegal gehandelten Objekten vornehmen können. Nur transparente, verifizierbare Provenienzen schützen den Markt effektiv und langfristig vor der Infiltration mit illegal gehandelten oder gefälschten Objekten. Dies liegt zweifellos auch im

Interesse des Handels. Zu den Voraussetzungen, die einen solchen erhöhten Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch transparente Legalitäts- und Authentizitätsnachweise gewährleisten könnten, zählen die aussagekräftige, digitale Dokumentation der gehandelten Objekte, die Offenlegung ihrer Provenienz sowie ihre darauf basierende Zertifizierung als legal zu handelnde Kulturgüter.

Maßnahme E: Digitalisierung von Handelspublikationen

Um allen am Handel mit antiken Kulturgütern Teilnehmenden den Zugang zu Informationen über antike Kulturgüter, die sich bereits seit längerer Zeit im Handel befinden, zu erleichtern, sollten Lagerlisten, Auktionskataloge nach 1945 und vergleichbare Dokumente einer größeren Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden. Bisher gibt es keine öffentlich zugängliche Bibliothek, die diesen Bestand an Publikationen des Handels umfassend als Sammelschwerpunkt erfasst. Die Bestände liegen verstreut und unvollständig erschlossen bei diversen Bibliotheken, im Handel und in Museen. Die Auktionskataloge vor 1945 wurden gemäß den Richtlinien des International Council on Archives bereits im Zuge der Aufarbeitung des NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes erschlossen und sind digital zugänglich. Analog wird eine Initiative zur Digitalisierung und digitalen Veröffentlichung von Handelspublikationen nach 1945 empfohlen.

Maßnahme F: Offenlegung der Objektdokumentation

Es wird empfohlen, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass für alle angebotenen antiken Kulturgüter die jeweils vorliegenden Objektdokumentationen (vor allem Ausfuhrgenehmigung, Provenienznachweis, aussagekräftige Objektabbildungen, Restaurierungsdokumentation, Authentizitätsnachweis), die die Legalität des Angebots verifizierbar nachweisen, zusammen mit dem betreffenden Objekt in geeigneter Weise öffentlich gemacht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Das Anbieten von antiken Kulturgütern in größeren Konvoluten sollte ebenfalls nicht dazu dienen, von der sorgfältigen Objektbeschreibung und Provenienzdokumentation Abstand zu nehmen. In diesem Zusammenhang sollten die vom Kulturgutschutzgesetz geforderten Sorgfaltspflichten präzisiert und konkretisiert werden, um den Akteuren, die sich um einen legalen Markt mit antikem Kulturgut bemühen, Hilfestellung zu bieten. Sinnvoll wäre etwa eine Regelung, nach der nur noch antike Kulturgüter mit mindestens einer detaillierten, verifizierbaren legalen Provenienz sowie mit mindestens zwei aussagekräftigen, eindeutigen Abbildungen angeboten werden dürfen. Eine zu erstellende Handreichung oder Checkliste für den Handel sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher wie etwa das im Rahmen des ILLICID-Projekts entwickelte, fünfstufige Bewertungsschema zur Provenienz könnte dafür als Grundlage dienen. Entsprechende Hilfsmittel sowie Informationen zum Umgang mit antikem Kulturgut könnten auf der Webseite www.kulturgutschutz-deutschland.de veröffentlicht werden.

Maßnahme G: Transparenzregister antiker Kulturgüter

Zur Herstellung der gebotenen Transparenz im Handel mit antiken Kulturgütern in Deutschland sollten Maßnahmen mit dem Ziel umgesetzt werden, den derzeitigen Stand des Hellfeldes an antikem Kulturgut und der dazu jeweils verfügbaren Dokumentation zunächst für Deutschland abschließend zu erfassen. Vorbild könnte das 2017 eingeführte Transparenzregister der EU u. a. zur Verordnung von Sorgfaltspflichten beim Handel mit Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sein. Dazu sollten zunächst auf freiwilliger Basis sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Eigentümerinnen und Eigentümern diejenigen aufgrund vorliegender Legalitätsnachweise legal handelbaren antiken Kulturgüter, die zukünftig in den Verkehr gebracht werden sollen, gesichtet, beschrieben, dokumentiert, fachwissenschaftlich bewertet, digital archiviert und offiziell registriert werden. Dabei sollte geprüft werden, ob für Privatpersonen seitens der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden können, die eine Teilnahme an der Registrierung attraktiv machen. Vorteile einer solchen offiziellen Registrierung sind die zuverlässige Authentizitätsprüfung und kulturgeschichtliche Einordnung von antikem Kulturgut sowie gegebenenfalls die (Rechts-)Sicherheit für den potentiell Anbietenden, zukünftig dieses Objekt legal in den Verkehr bringen zu können. Die auf diese Weise hergestellte Transparenz des Hellfeldes könnte verhindern, dass gefälschtes oder illegal gehandeltes antikes Kulturgut in den deutschen Markt gelangt.

Maßnahme H: »Antikenpass«

Mit Blick auf die Herstellung nachhaltiger Transparenz beim Handel mit antiken Kulturgütern könnten außerdem die Maßnahmen zur Bekämpfung des Handels mit sogenannten Blutdiamanten, das Washingtoner Artenschutzabkommen mit dem WISIA-Verfahren,¹² aber auch das KFZ-Papiere-System als Handlungsmodelle dienen. Bei ersterem gelang mit dem Kimberley-Prozess-Zertifizierungssystem (KPCS), das von der EU mit der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 vom 20. Dezember 2002 (KP-VO) umgesetzt wurde, der entscheidende Durchbruch. Nur noch Diamanten aus zertifizierten, nachweislich legalen Minen dürfen gehandelt werden. Die Einbringung von »Blutdiamanten« aus Kriegs- und Krisengebieten in den europäischen Markt wurde dadurch nachhaltig zurückgedrängt. In diesem Sinne sollte ein Verfahren entwickelt werden, durch das auf der Basis des Transparenzregisters potentiell legal handelbare Kulturgüter vor dem Inverkehrbringen offiziell zertifiziert werden. Eine Art »Antikenpass« könnte belegen, dass die Authentizität und Provenienz des jeweiligen antiken Kulturguts geprüft und verifiziert wurde. Vorlagen für die Konzeption eines »Antikenpasses« wurden durch die UNESCO in Zusammenarbeit mit der Weltzollorganisation bereits erarbeitet.

Aufgabe 4: Verbraucherschutz stärken

Der Erwerb von antikem Kulturgut ist derzeit vor allem eine Frage des Vertrauens. Angesichts weitgehend unzureichender bzw. fehlender Provenienznachweise, einer fehlenden offiziellen Zertifizierung der Authentizität und Legalität von gehandelten antiken Kulturgütern sowie stark variierender Standards bei der Dokumentation von gehandelten antiken Kulturgütern in Deutschland stellt sich die Frage, wie ein verbesserter Verbraucherschutz und damit eine Stärkung des Kunsthandelsstandorts Deutschland insgesamt erreicht werden kann. Derzeit liegen keine Daten zum Vertrauen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in die am Handel mit antikem Kulturgut teilnehmenden Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser in Deutschland vor. Es ist denkbar, dass Kaufinteressenten ein hohes Maß an Regulierung bzw. staatlicher Kontrolle des Handels mit antikem Kulturgut voraussetzen und in die Transparenz und Zuverlässigkeit der Anbietenden vertrauen. Um dieses mögliche Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu rechtefertigen, sollten in Zukunft beim Erwerb von antikem Kulturgut transparente und verifizierbare legale Provenienzen eine unabdingbare Voraussetzung für den Handel mit antikem Kulturgut in Deutschland sein (s. Maßnahmen E–H). Darüber hinaus sollte das Vorliegen entsprechend aussagekräftiger Provenienzinformationen von staatlicher Seite regelmäßig und umfassend kontrolliert werden.

Angesichts des auf der Grundlage der Ergebnisse des ILLICID-Projekts zu vermutenden, relativ hohen Anteils an nicht-authentischen Objekten sollten schließlich auch Maßnahmen ergriffen werden, die insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Erwerb gefälschter Objekte wirksam schützen. Die Beratung durch unabhängige, zertifizierte Sachverständige für private Verbraucherinnen und Verbraucher sollte dringend ausgebaut werden. Umsetzen ließe sich dies insbesondere im Rahmen des in dieser Studie vorgeschlagenen Expertennetzwerks (Maßnahme L).

Maßnahme I: Datenbank mutmaßlich gefälschter Kulturgüter

Die Problematik des hohen Anteils an mutmaßlichen Fälschungen im Handel mit Kulturgütern ist nicht neu. Bereits 1898 bildete sich der »Internationale Verband von Museumsbeamten zur Abwehr von Fälschungen und unlauterem Geschäftsgebaren«, der in einem Bildarchiv und auf jährlichen Tagungen den Wissensaustausch pflegte und mit dem Zweiten Weltkrieg seine Tätigkeit einstellte. Bei Gemälden gibt es heute privatwirtschaftliche Bestrebungen, die langwierig erzielten Informationen zu Fälschungen zu bündeln. Informationen zu begründet als Fälschungen verdächtigten

12 Bundesamt für Naturschutz, Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz, 01.11.2017 <<http://www.wisia.de/>> (25.02.2020).

Angeboten werden gesammelt und den Mitgliedern des Bundesverbandes deutscher Kunstversteigerer gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Eine private Initiative ergänzt an dieser Stelle den staatlichen Verbraucherschutz. In Ländern wie etwa der Türkei ist eine Fälschungsdatenbank des Staates als Open-Access-Angebot bereits Standard. Frankreich bietet mit der Kommunikations-, Moderations- und Kontrollinstanz des Conseil des Ventes Volontaires (CVV) ebenfalls ein Best-Practice-Vorbild. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, auch in Deutschland eine öffentliche Datenbank mit mutmaßlich gefälschten Kulturgütern einzurichten und die Gründung einer EU-weiten Plattform in diesem Bereich anzustreben.

Maßnahme J: Stakeholder Forum »Kulturguthandel«

Der nachhaltige Schutz von Kulturgütern ist eine Herausforderung, die nur durch ein Zusammenwirken aller relevanten privaten und gesellschaftlichen Akteure bewältigt werden kann. In einem regelmäßig stattfindenden Stakeholder Forum »Kulturguthandel« sollten daher Akteure des Kulturguthandels Leitlinien, Maßnahmen sowie gegebenenfalls den Ausbau des Verbraucherschutzes grundlegend diskutieren und nach Möglichkeit einvernehmlich verabreden. Auch das konkrete Vorgehen gegen den illegalen Handel mit antiken Kulturgütern sollte im Idealfall mit allen Beteiligten abgestimmt sein, um mit einem größtmöglichen Konsens Entscheidungen zu treffen, die den Schutz des antiken Kulturguts nachhaltig etablieren. Das Stakeholder Forum »Kulturguthandel« sollte insbesondere Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter von Museen, Archiven, Bibliotheken, Universitäts-sammlungen, des Handels und seiner Verbände sowie private Sammlerinnen und Sammler, Kunstrechtlerinnen und Kunstrechtler, aber auch Expertinnen und Experten der Ermittlungsbehörden, der Bundes- und Landesverwaltung sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der Politik zusammenbringen. Vertreterinnen und Vertreter der Herkunftsstaaten und internationaler Kulturgutschutzinstitutionen sollten ebenfalls eng in die Entwicklung von entsprechenden Leitlinien und Maßnahmen eingebunden werden.

Handlungsfeld III: Monitoring, Kontrollen und Stärkung der Exekutive

Aufgabe 5: Identifizierung von nicht-authentischen oder nicht legal gehandelten antiken Kulturgütern

Illegal gehandeltes antikes Kulturgut kann nur durch Recherchen und Kontrollen ermittelt werden, denn entsprechende Objekte können sich hinter legalen Angeboten verbergen oder außerhalb des regulären Handels veräußert werden. Der illegale Handel mit Kulturgut ist somit ein klassisches Kontrolldelikt. Mit anderen Worten: Werden keine entsprechenden Überprüfungen durchgeführt, gibt es laut Statistik auch keinen illegalen Handel mit antikem Kulturgut. Das ILLICID-Projekt hat gezeigt, dass es in Deutschland für AKOM eine große Anzahl und Vielfalt an Anbietenden

gibt. Für eine enge Begleitung der Aktivitäten dieser Akteure am Markt etwa durch die Gewerbeaufsichtsämter und gegebenenfalls Ermittlungsbehörden sind jedoch keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden. Auch ist, wie das ILLICID-Projekt ebenfalls demonstriert hat, die Trennung von potentiell legal und potentiell illegal gehandeltem antikem Kulturgut anhand der öffentlich und frei verfügbaren Informationen selten eindeutig und nur mit großem Aufwand und entsprechender wissenschaftlicher Expertise beispielsweise zur Bestimmung der Herkunftsstaaten der antiken Kulturgüter zu leisten. Für eine effektive Umsetzung der in Deutschland und der EU für den Handel mit antiken Kulturgütern geltenden Rechtsvorschriften sind daher Maßnahmen erforderlich, die ein kontinuierliches, fachwissenschaftlich fundiertes Monitoring der gehandelten Objekte sowie im Bedarfsfall effektive Kontrollen der Marktakteure gewährleisten können.

Die Identifizierung von nicht-authentischen bzw. nicht legal gehandelten antiken Kulturgütern könnte maßgeblich von der Umsetzung folgender, vorausgehend empfohlener Maßnahmen profitieren:

- Digitalisierung von Handelspublikationen (Maßnahme E)
- Offenlegung der Objektdokumentation (Maßnahme F)
- Transparenzregister antiker Kulturgüter (Maßnahme G)
- »Antikenpass« (Maßnahme H)
- Datenbank mutmaßlich gefälschter Kulturgüter (Maßnahme I)

Darüber hinaus scheinen folgende zusätzliche Maßnahmen sinnvoll:

Maßnahme K: Fortsetzung des digital unterstützten Monitorings und Implementierung der im ILLICID-Projekt entwickelten IKT-Werkzeuge

Jenseits des fachwissenschaftlichen Kompetenzdefizits bei den Ermittlungs- und Kontrollbehörden (z. B. Gewerbeaufsichtsämter) und bei der Unterstützung von Privatpersonen besteht ein weiteres schwerwiegendes Problem beim effektiven Vorgehen gegen den illegalen Handel mit antiken Kulturgütern in der Tatsache, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundes- und Landesbehörden nicht über die Kapazitäten verfügen, um den vielfältigen und weitverzweigten Handel mit antiken Kulturgütern in Deutschland kontinuierlich und systematisch zu beobachten. Dadurch sind ein effizientes Monitoring des Handels sowie eine angemessene Kontrolle der bestehenden bzw. neu einzuführenden Sorgfaltspflichten beim Umgang mit antiken Kulturgütern derzeit nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist auf die durch das ILLICID-Projekt erzielten Ergebnisse zu verweisen, die klar zeigen, dass die systematische Beobachtung des Handels mit AKOM durch Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftler ein unerwartet hohes Objektaufkommen ergab, das den Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene bis dahin nicht bekannt war. Vor allem das durch die entsprechenden EU-Verordnungen für Irak und Syrien grundsätzlich stark regulierte Segment des Antikenhandels mit Kulturgütern aus Irak bzw. Syrien ist mit 2.387 Objekten

in 24 Monaten und einem Anteil am deutschen AKOM-Handel von 38,9 % alarmierend groß.

Ein möglichst flächendeckendes, wissenschaftlich fundiertes Monitoring des Handels mit antiken Kulturgütern erscheint danach als eine der entscheidenden Voraussetzungen für die erfolgreiche Arbeit der Bundes- und Landesbehörden im Vorgehen gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern in Deutschland und für eine solide zukünftige Bewertung der Wirksamkeit der neuen gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich. Dieses Monitoring könnte auf den im ILLICID-Projekt gesammelten Erfahrungen und entwickelten Methoden aufbauen. Um das hohe Objektaufkommen bewältigen zu können, hat das Fraunhofer Institut im Rahmen des ILLICID-Projekts auch IKT-Werkzeuge erforscht und erprobt, die den Zoll sowie Expertinnen und Experten bzw. Ermittlungsbehörden deutlich entlasten. Die bereits entwickelten und zwischen den jeweiligen Experten abgestimmten IKT-Instrumente sollen durch Pilotierung zur Serienreife gebracht und den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Zur Erprobung der Anwendungsreife müssten sich entsprechende Behörden dazu bereiterklären, die entsprechenden technischen IKT-Instrumente (Crawling, Speicherung, Implementierung der Mobile App) in ihre Arbeitsabläufe zu integrieren.

Aufgabe 6: Stärkung der Exekutive

Eines der zentralen, grundsätzlichen Probleme im Vorgehen gegen den illegalen Handel mit antiken Kulturgütern in Deutschland ist, dass Bundes- und Landesbehörden derzeit keinen direkten und umfassenden Zugriff auf die vielfältigen wissenschaftlichen Kompetenzen haben, die für die Authentifizierung und Identifizierung von antiken Kulturgütern zwingend erforderlich sind. In vielen Fällen sind es aber gerade präzise, wissenschaftlich fundierte und zeitnah verfügbare Informationen zur Echtheit und Herkunft eines Objekts, von denen die weitere Handlungsfähigkeit der Behörden abhängt: Entscheidungen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Anwendung polizeilicher Maßnahmen wie die Sicherstellung basieren letztlich auf dieser kunst- und kulturgeschichtlichen Bewertung des antiken Kulturguts durch die befassen Behörden und sind in der Regel außerordentlich zeitkritisch. Dabei ergibt sich eine besondere Schwierigkeit aus der Tatsache, dass antike Kulturgüter überall auf der Welt geplündert und in den Handel eingespeist werden und dass damit das Wissen, das zu ihrer Identifizierung und Klassifizierung notwendig ist, außerordentlich breit gefächert und Gegenstand zahlreicher verschiedener akademischer Disziplinen ist: von der Afrikanistik und der Altamerikanistik über die Klassische und Vorderasiatische

Archäologie und Altorientalistik bis hin zur Indologie und Ostasiatischen Kunstgeschichte. Diese vielfältigen und oft seltenen wissenschaftlichen Kompetenzen sind derzeit ausschließlich außerhalb derjenigen Bundes- und Landesbehörden angesiedelt, zu deren Aufgaben das Vorgehen gegen den illegalen Handel mit antiken Kulturgütern in Deutschland gehört. Entsprechende Expertinnen und Experten sind in der Regel an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie kulturbewahrenden Einrichtungen wie Museen angestellt.

Aufgrund der Vielzahl und Komplexität der wissenschaftlichen Spezialgebiete, die zur Klassifizierung antiker Kulturgüter etwa im Rahmen von Ermittlungsverfahren erforderlich sind, ist es unmöglich, dass sich die Mitarbeitenden der betroffenen Behörden diese Kenntnisse in ausreichendem Maß selbst aneignen. Ebenso wenig praktikabel und finanzierbar erscheint es gegenwärtig, an allen diesen Bundes- und Landesbehörden neue wissenschaftliche Mitarbeitende einzustellen, die sämtliche relevanten wissenschaftlichen Spezialgebiete fachlich angemessen vertreten können.

Um für alle mit dem Schutz von Kulturgütern und dem Vorgehen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut befassen Behörden und Organisationen schnellen Zugriff auf nach objektiven Kriterien zuverlässig, unabhängig, effizient und vertraulich arbeitende Expertinnen und Experten sicherzustellen und Redundanz von Prüfaufträgen zu vermeiden, erscheint eine Regulierung, Strukturierung und Zertifizierung des Verfahrens dringend geboten.

Maßnahme L: Expertennetzwerk zur Unterstützung der Exekutive

Vor diesem Hintergrund wird die Einrichtung eines wissenschaftlich koordinierten und strukturell verstärkten nationalen Expertennetzwerks zum Schutz antiker Kulturgüter vor illegalem Handel empfohlen. Deutschland würde mit der Einrichtung eines solchen Expertennetzwerks nicht nur in vorbildlicher und modellhafter Weise das UNESCO-Übereinkommen von 1970 erfüllen, sondern auch einen entscheidenden, dringend erforderlichen Beitrag zur effizienten Umsetzung des KGSG leisten. Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Forschungsgeldern des Bundes und der Länder könnte das Expertennetzwerk dabei an die Vorarbeiten des transdisziplinären ILLICID-Projekts nahtlos anknüpfen. Die Einrichtung eines nationalen Expertennetzwerks zum Schutz antiker Kulturgüter vor illegalem Handel dient der nachhaltigen wissenschaftlichen Unterstützung von Bundes- und Landesbehörden (vor allem Bundeskriminalamt, Landeskriminalämter, Zoll, Kulturbehörden der Länder, Staatsanwaltschaften, Gewerbeaufsichtsämter) beim Vorgehen gegen den illegalen Handel mit antiken Kulturgütern, insbesondere in Anwendung des KGSG.

1 Fakten zum Handel mit antike Kulturgut in Deutschland

1.1 Fragestellung und Ziele

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Programms »Forschung für die zivile Sicherheit«, Bekanntmachung: »Zivile Sicherheit – Schutz vor organisierter Kriminalität«, geförderte ILLICID-Projekt (»Verfahren zur Erhellung des Dunkelfeldes als Grundlage für Kriminalitätsbekämpfung und -prävention am Beispiel antiker Kulturüter«; Laufzeit 2015–2018) hatte das Ziel, wissenschaftliche Methoden zu entwickeln und zu erproben, die es erlauben, charakteristische Merkmale des Dunkelfeldes »illegaler Handel mit Kulturgut in Deutschland« zu identifizieren und zu beschreiben.

Unter Dunkelfeld wurde zum Zweck dieser Studie derjenige Bereich des öffentlich sichtbaren Handels mit antiken Kulturütern verstanden, für den eine klare Trennung zwischen legalem und illegalem Handel anhand der öffentlich und frei zugänglichen Informationen (z. B. Auktionskataloge, Online-Plattformen, Fachmessen) nicht ohne Weiteres möglich ist. Zu überprüfen war die Arbeitshypothese, dass sich der Handel mit antiken Kulturütern wie etwa der nicht zertifizierte Diamantenhandel durch eine mangelnde bzw. intransparente Trennung zwischen legalem und illegalem Segment auszeichnet.¹³ Der nachvollziehbare legale Marktanteil besteht dabei aus antike Kulturgut mit Ausfuhrgenehmigung oder einem anderweitig verifizierbaren Erwerb vor Inkrafttreten der jeweils einschlägigen Bestimmungen nach nationalem oder internationalem Recht (s. Abbildung 1).

Eindeutig als nicht legal handelbar zu identifizieren sind nicht-authentische bzw. gestohlen gemeldete Objekte oder solche, die in offiziellen behördlichen Listen abhandelter Kulturüter erscheinen. Für ein antike Kulturgut, das beispielsweise aus einer Raubgrabung stammt, kann jedoch – ähnlich wie im nicht zertifizierten Diamantenhandel – eine Erfassung in offiziellen behördlichen Listen eines Staates nicht vorausgesetzt werden; vielmehr ist es immanent, dass illegal ausgegrabenes Kulturgut gerade nicht in behördlichen Listen geführt werden kann. Diese und alle anderen Objekte ohne aussagekräftige Begleitdokumentation, die eine legale Provenienz und Ausfuhr verifizierbar nachweist, sind nicht unmittelbar einem der beiden Segmente (legal, illegal) des Handels eindeutig zuzuordnen.

Solange in einem offen zugänglichen Markt Kulturüter, für die in der Regel starke gesetzliche Ein- und Ausfuhr- bzw. Handelsbeschränkungen bzw. Verbote gelten, ohne offizielle Dokumente, die die Legalität des gehandelten Objekts nachweisen, in den Verkehr gebracht und verkauft werden können, ist es gerade auch Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht möglich, zuverlässig zwischen legal und illegal gehandelten Kulturütern zu unterscheiden. Sie müssen befürchten, dass sich unter den zum Verkauf angebotenen Kulturütern beispielsweise auch Raubgrabungsfunde oder nicht-authentische Objekte befinden.

Als explorative Pilotstudie hat das ILLICID-Projekt zusätzlich zu der Methodenerprobung auch exemplarisch eine systematische Erhebung von Daten zu öffentlich sichtbar gehandelten Objekten, dem Objektaufkommen, den Akteuren, bestehenden Netzwerken sowie den Handlungsroutinen der Akteure durchgeführt.¹⁴ Darüber hinaus wurde geprüft, inwieweit es möglich ist, aus diesen Daten verlässliche Aussagen zum Gewinn- und Geldwäschepotenzial des illegalen Handels mit antiken Kulturütern abzuleiten. Das transdisziplinär angelegte Projekt setzte diese Aufgaben anhand von antike Kulturgut aus dem östlichen Mittelmeerraum um, da durch die rezenten politischen Entwicklungen in dieser Region Raubgrabungen sowie Plünderungen von archäologischen Stätten und Museen signifikant zugenommen haben¹⁵ und vor diesem Hintergrund hypothetisch angenommen werden kann, dass es zu einem erhöhten Aufkommen von Objekten aus dieser Region im Handel kommt, denn auch für den Handel mit antiken Kulturütern ist ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis von Angebot und Nachfrage vorauszusetzen.

1.2 Projektdesign und Methoden

Um die methodischen und inhaltlichen Ziele des Forschungsvorhabens zu erreichen, wurde ein transdisziplinäres Projektdesign entworfen, in dem wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Akteure zusammenarbeiteten und ihr jeweiliges Wissen sowie ihre jeweiligen Kompetenzen einbrachten. Als Verbundpartner beteiligt waren Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftler

13 F. Wehinger, *Illegale Märkte: Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung*, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Working Paper 11/6. Köln 2011 <<http://www.mpifg.de/pu/workpap/wp11-6.pdf>> (25.02.2020).

14 Dies erfolgte erstmalig im Rahmen des ILLICID-Projekts, wie auch die aktuelle Studie der Europäischen Kommission zum Thema bestätigt, s. N. Brodie – D. Yates – B. Slot – O. Batura – N. van Wanrooij – G. op 't Hoog – Europäische Kommission – Directorate-General for Education and Culture, *Illicit Trade in Cultural Goods in Europe. Characteristics, Criminal*

Justice Responses and an Analysis of the Applicability of Technologies in the Combat against the Trade: Final Report (Luxembourg 2019) 162 <<https://data.europa.eu/doi/10.2766/183649>> (25.02.2020).

15 s. beispielsweise die Satellitendaten des EAMENA-Projekts (Endangered Archaeology in the Middle East and North Africa) <<http://eamena.arch.ox.ac.uk/>> (25.02.2020) oder die monatlichen Berichte (von 2014 bis 2018) des ASOR Cultural Heritage Initiatives-Projekts <<http://www.asor-syrianheritage.org/weekly-reports/>> (25.02.2020).

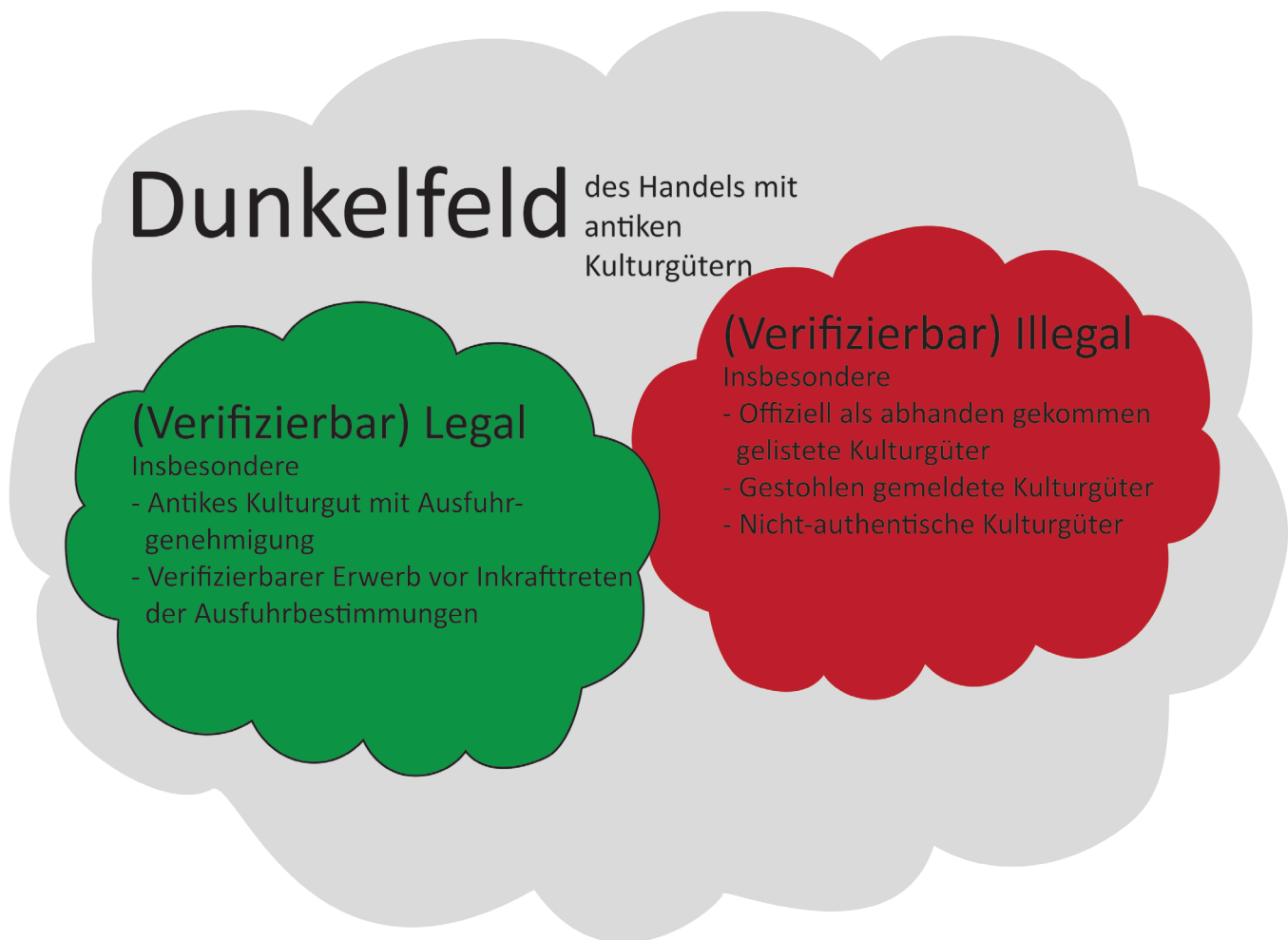


Abb. 1 Schematische Darstellung des Dunkelfeldes des Handels mit antiken Kulturgütern

(Stiftung Preußischer Kulturbesitz [SPK]), Umfrageforscherinnen und Umfrageforscher (GESIS-Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften) sowie Informationstechnologinnen und Informationstechnologen (Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie SIT). Sie wurden unterstützt durch assoziierte Partner aus den Bereichen Wissenschaft, Politik sowie Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.¹⁶

Die Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftler der SPK identifizierten und analysierten einschlägige Objekte im offen zugänglichen Handel und klassifizierten die Angebote auf der Basis eines im Projekt erarbeiteten und erprobten Kriterienkatalogs (Tabelle 1). Etwa 386.500 Lose von 197 Anbieterinnen und Anbietern in Deutschland wurden auf Webseiten, bei Auktionen, in gedruckten Katalogen, bei Messen sowie in Ladengeschäften in einer systematischen Marktanalyse vom 01. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2017 gesichtet. Voraussetzung für die Dokumentation von einschlägigen Angeboten, d. h.

von antiken Kulturgütern aus dem östlichen Mittelmeerraum (AKOM), durch das Projekt war, dass die Anbieterin bzw. der Anbieter eine Niederlassung in Deutschland hat. Die Auswertung beruhte auf den öffentlich zugänglichen Angaben der Anbietenden, die auch potentiellen Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung stehen. In Gesprächen mit Händlerinnen und Händlern, bei Vorortrecherchen sowie im Rahmen der Analyse der im Internet zugänglichen Marktplätze wurden außerdem Folgeuntersuchungen durchgeführt.

Dokumentiert wurden alle antiken Kulturgüter, die nach wissenschaftlicher Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ursprünglich aus dem östlichen Mittelmeerraum stammen. Im Rahmen des ILLICID-Projekts wurden unter dieser Sammelbezeichnung die heutigen Staaten Griechenland (nur Ägäisinseln), Zypern, Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Jordanien, Irak und Iran zusammengefasst

16 Auswärtiges Amt (Berlin), die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Berlin, Bonn), Bundeskriminalamt (Wiesbaden), Bundeskriminalamt und Sicherheitsakademie (Wien, Österreich), Deutsches Archäologisches Institut, Deutscher Museumsbund e. V., Deutsche United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO)-Kommission e. V., Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe – Universität

Heidelberg, Hessisches Landeskriminalamt, Hochschule Harz – Fachbereich Verwaltungswissenschaften, The International Council of Museums (ICOM), Verband Unabhängiger Kunstsachverständiger e. V. (Stuttgart), Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien (Osnabrück), Zollkriminalamt (Köln).



Karte 1 Projektrelevante Herkunftsstaaten antiker Kulturgüter

(s. blaue Markierung auf Karte 1). Zu den projektrelevanten, systematisch wissenschaftlich bewerteten Objekten zählten sämtliche materielle Hinterlassenschaften – ausgeschlossen Münzen¹⁷ – aus dem östlichen Mittelmeerraum, von den ersten Artefakten der Altsteinzeit bis zum Zerfall des Römischen Reiches im späten 4. Jahrhundert n. Chr. Die um 224 n. Chr. beginnende sasanidische Kultur wurde aus praktischen Gründen ausgeklammert. Die Klassifizierung erfolgte durch Expertinnen und Experten mit ägyptologischer, klassisch-archäologischer und vorderasiatisch-archäologischer Kompetenz.

Für alle Objekte wurden sämtliche Angaben zur Provenienz in den entsprechenden Katalogen und Publikationen auf ihre Plausibilität und Verifizierbarkeit hin untersucht. Außerdem wurde für die antiken Kulturgüter jeweils ausgeschlossen, dass es sich um registriertes Diebesgut aus Museen handelt, das in der INTERPOL-Datenbank Works of Art¹⁸ verzeichnet ist, oder um NS-verfolgungsbedingt entzogenes oder kriegsbedingt verbrachtes Kulturgut, das in der Lost Art-Datenbank¹⁹ registriert ist. Zur Klärung der Authentizität der angebotenen Objekte recherchierten die Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftler in der

einschlägigen Fachliteratur publizierte Vergleichsstücke aus dokumentierten Fundumständen. Die angebotenen Objekte wurden mit diesen archäologisch dokumentierten Funden verglichen und entsprechend kulturhistorisch klassifiziert und datiert. Anhand eines im Projekt entwickelten fünfstufigen Kriterienkatalogs wurden jeweils die Angaben zur Provenienz und die Authentizität der Objekte bewertet, dokumentiert und anschließend statistisch analysiert.

Die Umfrageforscherinnen und Umfrageforscher des GESIS-Leibniz-Instituts für Sozialwissenschaften führten im Rahmen ihres Teilvorhabens eine anonyme, systematische Befragung unterschiedlicher Akteurguppen durch. Diese Befragung wurde eigens für das Projekt konzipiert und in einer Pretest-Phase erprobt. Zu ihren Erfahrungen mit Handel und Objektaufkommen wurden Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser, Museen, Stiftungen und Sammlungen, Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter, Restauratorinnen und Restauratoren sowie Ermittlungsbehörden befragt.²⁰ Die privaten Sammlerinnen und Sammler als wichtige Akteure des Marktes konnten im Rahmen des Projekts nicht befragt werden, da eine derart spezifische und

17 Aufgrund ihrer außerordentlich hohen Zahl sowie der vergleichsweise moderaten personellen Ausstattung des altertumswissenschaftlichen Teilvorhabens konnte im Rahmen des ILLICID-Projekts für antike Münzen aus dem östlichen Mittelmeerraum keine systematische wissenschaftliche Bewertung vorgenommen werden.

18 INTERPOL, Works of Art-Database, 2012–heute <<https://www.interpol.int/Crimes/Cultural-heritage-crime/Stolen-Works-of-Art-Database/>> (25.02.2020).

19 Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Lost Art-Datenbank <<http://www.lostart.de/Web/DE/Datenbank/SucheDetail.html>> (25.02.2020).

20 M. Fahrenholz – A. Götz – St. Pötzschke – N. Biedinger, ILLICID – Illegaler Handel mit Kulturgut in Deutschland. Ergebnisse der systematischen Befragung relevanter Akteursgruppen, geplant 2020.

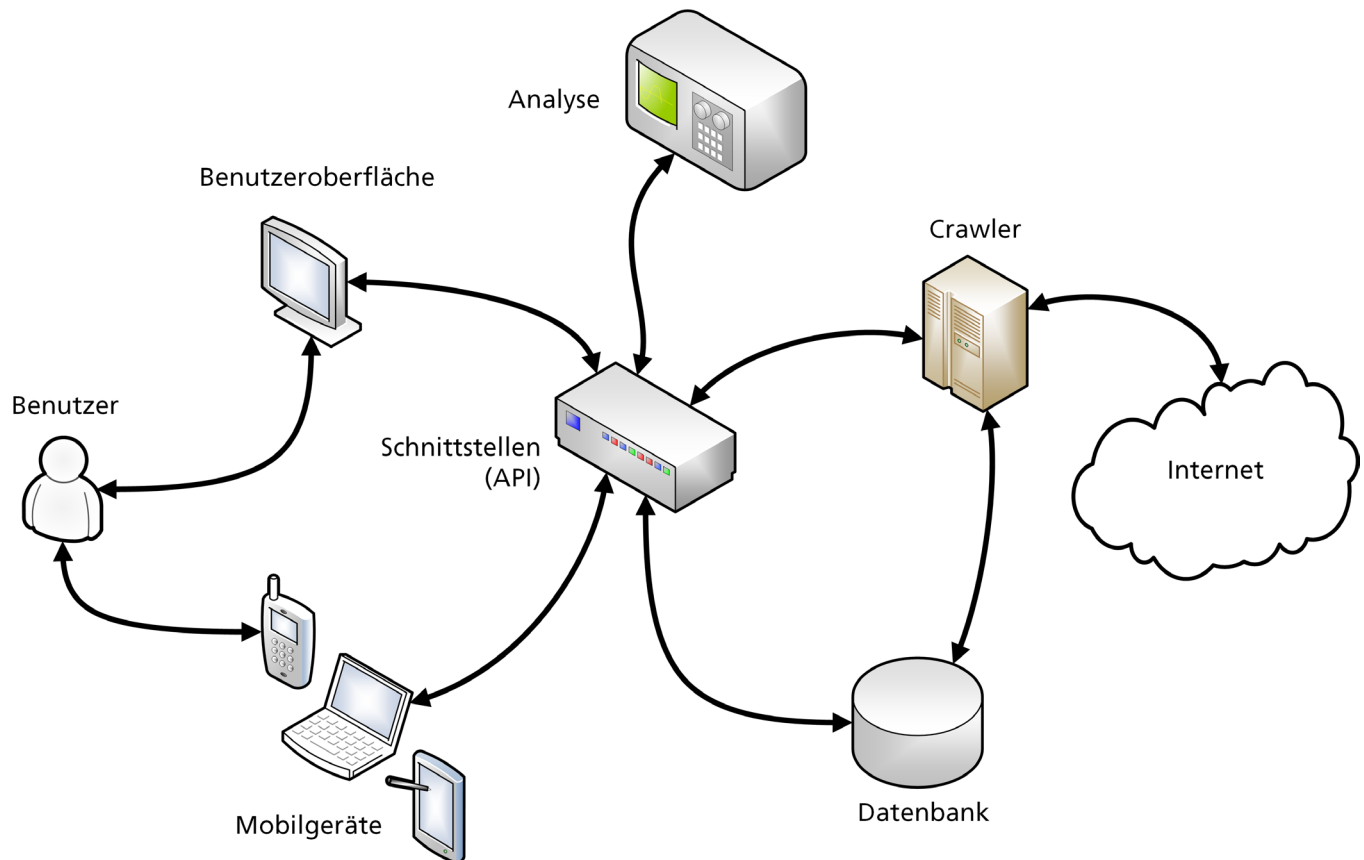


Abb. 2 Schematische Darstellung der Datenerfassungs- und Speicherungsstrategie © Fraunhofer SIT

heterogene Gruppe nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand identifiziert und kontaktiert hätte werden können.

Ziel war es, Erkenntnisse über Umfang, Netzwerkstrukturen, Vertriebswege und Einschätzungen der am Handel beteiligten Personen zu gewinnen. Über den Aspekt des illegalen Handels hinaus wurden im Rahmen des Projekts auch zahlreiche allgemeinere Informationen zu den verschiedenen Zielgruppen gesammelt. Die Auswertung der Umfrage erbrachte vor allem zahlreiche wichtige Ansätze zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Bereich des Handels mit antiken Kulturgütern in Deutschland (s. Teil 2).

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Fraunhofer Instituts für Sichere Informationstechnologie untersuchten im Rahmen ihres Teilvorhabens, inwieweit Ermittlungsbehörden und Fachexpertinnen und Fachexperten zukünftig durch Werkzeuge der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) bei der Erfassung und Bewertung von öffentlich sichtbar gehandelten Kulturgütern unterstützt werden können.

Dabei galt es vor allem, drei Schwerpunkte abzudecken: Reduzierung des Zeitaufwandes beim Monitoring, persistenter, d. h. dauerhafter Zugriff auf das schnelllebige Onlinegeschäft sowie Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden, der Kulturbehörden der Länder und des Zolls.

Hintergrund ist die vergleichsweise hohe Zahl von antiken Kulturgütern im Handel in Deutschland²¹ sowie der Bedarf an wissenschaftlich fundierten, schnell verfügbaren Erstbewertungen von Objekten.

Dazu wurden die technische Konzeption und Implementierung einer Datenerfassungs- und Speicherungsstrategie für potentiell einschlägige Objektangebote im Internet (s. Abbildung 2) sowie die Entwicklung einer Ähnlichkeitserkennung (s. Abbildung 3) für solche Angebote umgesetzt.

Hierbei lag der Fokus vor allem auf einer weitgehenden Automatisierung zeitintensiver Arbeitsschritte wie etwa der Identifizierung relevanter Angebote und deren Speicherung, die typischerweise bisher manuell durchgeführt wurden. Dazu wurden Demonstratoren für Crawler, eine persistente Datenspeicherung und Bilderkennung sowie eine App entwickelt, die das Potential der technischen Möglichkeiten im Bereich des Monitoring und der Erstbewertung von antiken Kulturgütern im Handel sowie im Warenverkehr aufzeigen (s. Maßnahme K).

Zunächst wurden gemeinsam mit den altertumswissenschaftlichen Projektmitarbeitenden potentielle Fundstellen im Internet für einschlägige Objektangebote identifiziert und grundlegende Kriterien diskutiert, anhand derer projektrelevante Angebote identifiziert werden können.

21 Dies gilt nicht zuletzt für antike Münzen aus dem östlichen Mittelmeerraum, die aufgrund ihrer hohen Zahl im Rahmen des ILLICID-Pro-

jekts nicht systematisch wissenschaftlich bewertet werden konnten (s. Anm. 17).

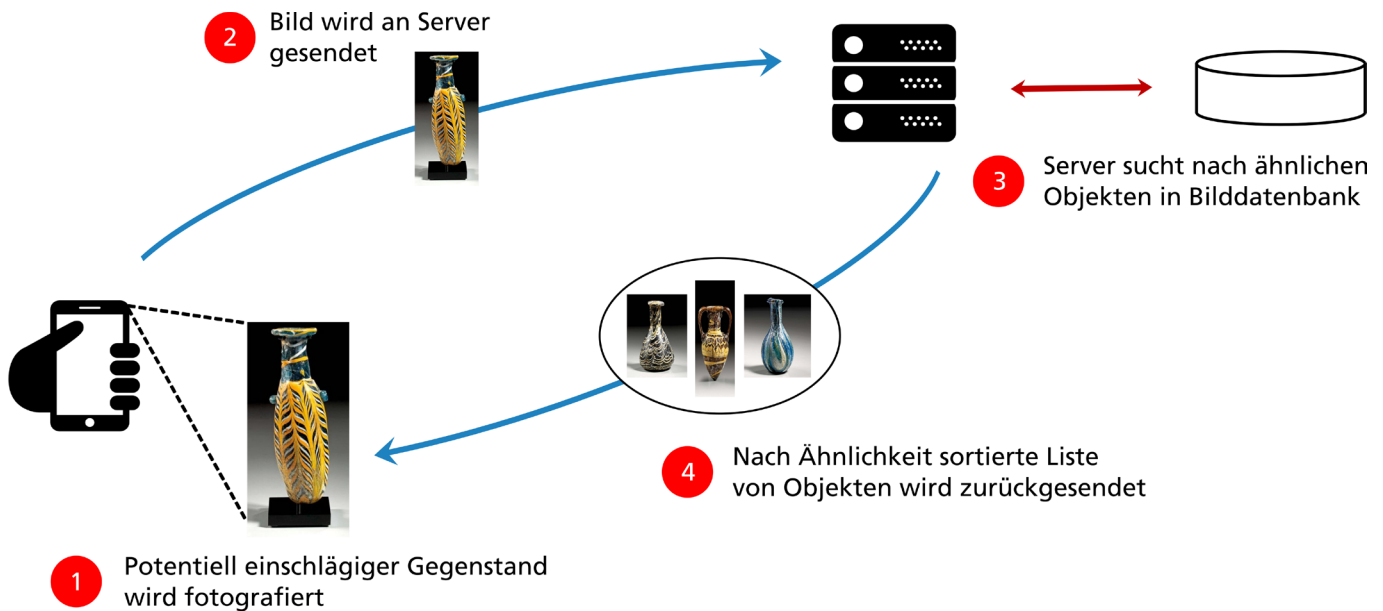


Abb. 3 Schematische Darstellung der Ähnlichkeitssuche für Bilder per Mobile App © Fraunhofer SIT

Auf der Basis der daraus entstandenen Daten wurde dann die Datenerfassungs- und Speicherungsstrategie erarbeitet und implementiert (s. Abbildung 2).

Weiterhin wurden auf Basis einer Beispielmenge von manuell aufgefundenen, einschlägigen Objektangeboten und den zuvor diskutierten Identifikationskriterien verschiedene Analyseverfahren zur Ähnlichkeitserkennung für Texte und Bilder auf ihre Eignung hin untersucht bzw. weiterentwickelt und implementiert. Für die Analyse der erfassten Textinhalte kamen KI-Technologien zum Einsatz (im Einzelnen: Technologien des Natural Language Processings [NLP], für die Analyse erfasster Bildinhalte: Machine Learning [ML], insbesondere Deep Learning [DL] mittels neuronaler Netze), um die Ähnlichkeit zwischen vorliegenden relevanten Objektangeboten und neuen, unbekanntenen Angeboten messen und darauf basierend eine automatisierte Bewertung vornehmen zu können.

Für eine Verwendung der Datenbank als Informationsquelle auf mobilen Endgeräten, etwa vor Ort beim Zoll, wurde eine Mobile App entwickelt (s. Abbildung 3).

Hier lag der Fokus auf dem Android-Betriebssystem, da dieses mit einem aktuellen Marktanteil von ca. 80 % das am weitesten verbreitete Betriebssystem für mobile Geräte darstellt. Die Mobile App wurde über einen Unterauftrag des Fraunhofer SIT durch die cosee GmbH entwickelt. Für die Entwicklung war ein Informationsaustausch hinsichtlich der Dokumentation der Schnittstellensammlung (*application programming interface*, API) notwendig, da die Mobile App ebenfalls (wie die jeweiligen Framework-Kompo-

nenten auch) die API für den Datenaustausch verwenden sollte. Weiterhin wurde bei der Entwicklung der App auf Datensparsamkeit Wert gelegt, da die App auch unter Bedingungen mit langsamer Mobilfunk- und ohne WLAN-Verbindung voll funktionsfähig sein sollte.

1.3 Wichtige Ergebnisse im Überblick

Das ILLICID-Projekt bietet erstmals systematische Einblicke in den Handel mit antikem Kulturgut aus dem östlichen Mittelmeerraum (AKOM) in Deutschland. Auf der Basis dieser wissenschaftlichen Datengrundlage können als Hypothesen weitergehende Aussagen abgeleitet werden, die sich sowohl auf den Handel mit antiken Kulturgütern selbst als auch auf Maßnahmen zur Prävention von illegalem Handel mit Kulturgütern in Deutschland und damit den verbesserten Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern beziehen (s. Teil 2).

1.3.1 Handelsvolumen und Objektkategorien

Durch die eingesetzten Methoden der altertumswissenschaftlichen Marktanalyse konnte zunächst festgestellt werden, dass das Handelsvolumen für entsprechende Objekte deutlich höher lag als während der Phase der Projektkonzeption vermutet.²² Unter insgesamt 386.500

22 Bei der Konzeption einer explorativen Pilotstudie ergibt sich eine methodische Schwierigkeit daraus, dass sich zentrale Merkmale des Projektdesigns (z. B. Umfang des analysierten Gegenstandsbereichs, erforderliche Kompetenzen und Kapazitäten, einzusetzende Methoden und Instrumente) nicht auf bereits vorliegende, systematisch ermittel-

te Daten und Fakten stützen können. Die Definition dieser Merkmale kann also immer nur auf Hypothesen gründen. Bei der Konzeption des ILLICID-Projekts wurde vor dem Hintergrund der für antike Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum geltenden, starken gesetzlichen Ein- und Ausfuhr- bzw. Handelsbeschränkungen bzw. Verbote vermutet, dass

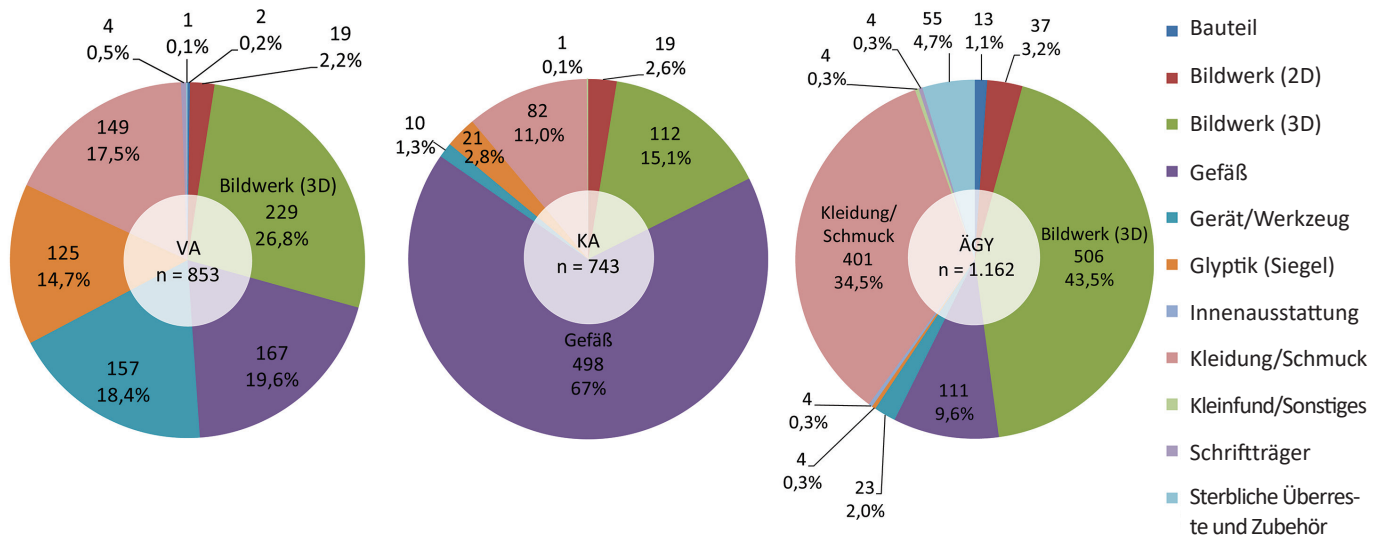


Abb. 4 Objektkategorien der als Einzelstücke angebotenen antiken Kulturgüter (VA = vorderasiatische Kulturgüter, KA = klassische, d. h. griechisch-römische Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum und ÄGY = altägyptische Kulturgüter)

recherchierten und gesichteten Angeboten wurden in 24 Monaten 3.741 Lose mit 6.133 antiken Kulturgütern aus dem östlichen Mittelmeerraum (AKOM) als projektrelevant erfasst. Darunter befinden sich 2.387 Objekte, die nach wissenschaftlicher Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Irak und/oder Syrien stammen (38,9 %). Von den 289 durch die Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftler gesichteten und den 197 regelmäßig analysierten Akteuren und Plattformen boten 90 auch AKOM in Deutschland an. Bei mehr als 65 % der Angebote lagen die Standorte in Süddeutschland. Dabei wurde eine kontinuierliche Verlagerung des Handels in das Internet beobachtet.²³ Neben etablierten Händlerinnen und Händlern mit eigenen Webseiten bieten Auktionshäuser die Möglichkeit, live im Internet mitzusteigern. Auf übergreifenden Internet-Plattformen waren durch Auktionshäuser sowie Privatpersonen Objekte zum Kauf eingestellt, deren Authentizität und Provenienz, d. h. Dokumentation des legalen Handelsweges, anhand der öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen in der Regel nicht verifizierbar waren.

Mehr als die Hälfte der Objekte wurde in Form von Konvoluten angeboten (n = 3.375). Dies erschwerte die Analyse der Einzelobjekte und die nach dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG) vom 31. Juli 2016 (Inkrafttreten 06.

August 2016) erforderliche Prüfung der Provenienzen erheblich, da zumeist nur Überblicksfotografien und unspezifische Informationen zur Provenienz die Angebote begleiteten. Zu Konvoluten wurden dabei nicht nur Gefäßscherben oder zu niedrigen Preisen angebotene Fragmente anderer Objekttypen zusammengefasst, sondern auch Objekte wie steinerne Statuenköpfe oder Terrakotten, die – wie im Fallbeispiel s. Tabelle 4. – im internationalen Markt fünfstelligen Erlöse erzielen können.²⁴ Eine Bewertung von antiken Kulturgütern allein anhand ihrer im Handel erzielten Preise wird ihrer Bedeutung allerdings grundsätzlich nicht gerecht, denn durch Raubgrabungen wird der archäologische Kontext unabhängig vom monetären Wert einzelner Kulturgüter unwiederbringlich zerstört.²⁵

Die Angebote aus den vorderasiatischen Kulturen des Altertums, die als Einzelstücke präsentiert wurden, gehörten zu fast allen Objektkategorien (s. Abbildung 4). Bei den griechischen bzw. römischen Kulturgütern aus dem östlichen Mittelmeerraum überwogen mit 67 % (Glas-)Gefäße, während sich bei den ägyptischen Objekten »Bildwerke (3D)« inklusive »Uschebti« sowie »Kleidung/Schmuck« inklusive »Skarabäen« als Handlungsschwerpunkte abzeichneten. Bei der Mehrheit der Angebote handelt es sich um relativ kleine, portable Objekte.

während der Projektlaufzeit auf keinen Fall mehr als 1.000 einschlägige Objekte – ohne antike Münzen – im offenen Handel in Deutschland identifiziert werden könnten. Tatsächlich wurde diese Zahl im Zeitraum von nur 24 Monaten um mehr als das Sechsfache überschritten (6.133).

²³ s. ähnlich N. Brodie, How to Control the Internet Market in Antiquities? The Need for Regulation and Monitoring, Policy Brief Series, 03.07.2017 <<http://thinktank.theantiquitiescoalition.org/wp-content/uploads/2017/07/Policy-Brief-3-2017-07-20.pdf>> (25.02.2020).

²⁴ Interessant ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung, dass auch eine internationale tätige Vereinigung von Antikenhändlern ihre Mitglieder zu erhöhter Wachsamkeit bei Preisen unterhalb des Marktwertes rät: International Association of Dealers in Ancient Art (IADAA), Due Diligence Guidelines, 05.12.2018 <<https://iadaa.org/ueber-uns/?lang=de>> (25.02.2020), Artikel 4: »Pay particular attention in the case of any item

offered for sale where the asking price does not equate to its market value«.

²⁵ Vgl. N. Brodie – D. Yates – B. Slot – O. Batura – N. van Wanrooij – G. op 't Hoog – Europäische Kommission – Directorate-General for Education and Culture, Illicit Trade in Cultural Goods in Europe. Characteristics, Criminal Justice Responses and an Analysis of the Applicability of Technologies in the Combat against the Trade: Final Report (Luxembourg 2019) 78 <<https://data.europa.eu/doi/10.2766/183649>> (25.02.2020); s. auch M. Hilgert, Öffentliche Anhörung am 13. April 2016, PLH E.300 Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts, BT-Drs. 18/7456, Ausschuss für Kultur und Medien, 7 f. <<https://www.bundestag.de/resource/blob/418276/ba96c17a8e337afa7825683213ab7e9f/hilgert-data.pdf>> (25.02.2020).

1.3.2 Provenienz

Zentral für die Beschreibung und wissenschaftliche Bewertung des Dunkelfeldes durch das Altertumswissenschaftliche Teilvorhaben waren die auch interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern zugänglichen Angaben zur Provenienz der zum Kauf angebotenen, projektrelevanten Objekte. Nach einem im Rahmen des Projekts entwickelten, fünfstufigen Kriterienkatalog wurden diese Provenienzanangaben nach ihrer Verifizierbarkeit bewertet (s. Tabelle 1).

Dabei wurden fünf verschiedene nationale und internationale Rechtsnormen und Übereinkommen mit jeweils unterschiedlichen Stichtagsregelungen zugrunde gelegt:

- Deutsches Kulturgutschutzgesetz²⁶
 - Stichtag 26. April 2007 für Rückgabeanspruch von Vertragsstaaten des UNESCO Übereinkommens von 1970 bzw.
 - Stichtag 31. Dezember 1992 für Rückgabeanspruch von EU-Mitgliedstaaten

5 > Verifizierbare Provenienz vor Stichtag

- ✓ Verifizierbare Namens- und Jahresangaben (z. B. Publikation mit Foto)
- ✓ Provenienz reicht bis mindestens vor jeweiligem Stichtag
- ✓ Vor jeweiligem Stichtag außerhalb des Ursprungslandes

Oder

- ✓ Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes inkl. verifizierbarer, eindeutiger Identifizierung (z. B. Foto)

Beispiel

Katalog Auktionshaus Mustermann, Deutschland vor jeweiligem Stichtag, Lot 123 [mit Foto]

4 > Nicht verifizierbare, aber detaillierte Provenienz vor Stichtag

- ✓ Nicht verifizierbare Provenienz (z. B. Publikation ohne Foto)
- ✓ Ausgeschriebene Namensangabe des Vorbesitzers
- ✓ Provenienz reicht bis mindestens vor jeweiligem Stichtag
- ✓ Vor jeweiligem Stichtag außerhalb des Ursprungslandes

Oder

- ✓ Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes ohne verifizierbare, eindeutige Identifizierung

Beispiel

Sammlung Max Mustermann, Deutschland vor jeweiligem Stichtag

3 > Nicht verifizierbare, nicht detaillierte Provenienz vor Stichtag

- ✓ Nicht verifizierbare Provenienz (z. B. keine Namensnennung oder Name in nicht eindeutiger Abkürzung)
- ✓ Provenienz reicht bis mindestens vor jeweiligem Stichtag
- ✓ Vor jeweiligem Stichtag außerhalb des Ursprungslandes

Beispiel

Sammlung (M. M.), Deutschland vor jeweiligem Stichtag

2 > Nicht verifizierbare, nicht detaillierte Provenienz, Stichtag nicht erfüllt

- ✓ Keine Namensnennung
- ✓ Keine Angabe vor jeweiligem Stichtag und/oder kein Lokalbezug außerhalb des Ursprungslandes

Beispiel

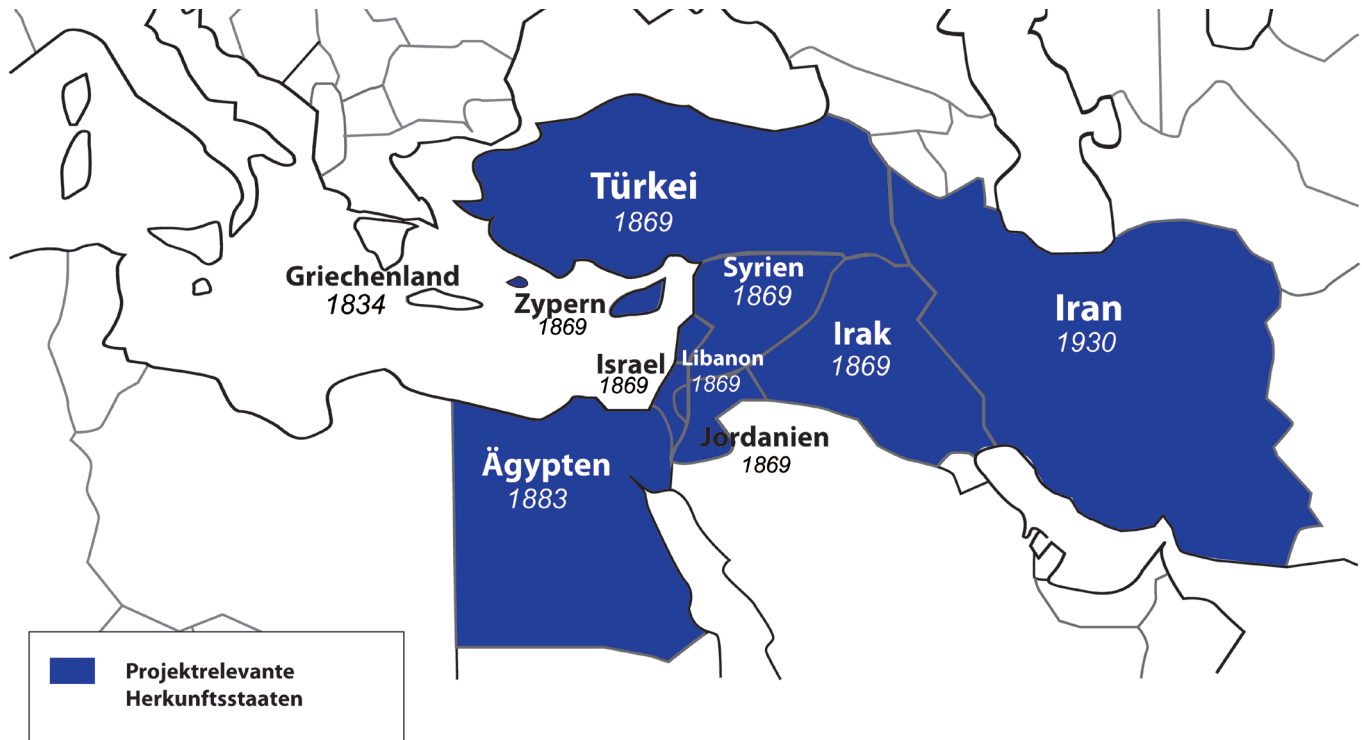
Sammlung Mustermann vor Stichtag [Land fehlt]; Privatsammlung England [Datum fehlt oder liegt nach Stichtag]

1 > Keine, widersprüchliche oder falsifizierte Provenienz

- A) Keine Angaben zu Provenienz
- B) Nachweisbare Herkunft aus Museum bzw. Depot (Diebesgut)
- C) Widerspruch bei Angaben, falsche Referenzen

Tab. 1 Kriterienkatalog zur Bewertung von Angaben zur Provenienz

26 s. 1.3.2.1 »Bewertung der Provenienzanangaben nach dem deutschen Kulturgutschutzgesetz«.



Karte 2 Projektrelevante Herkunftsstaaten und das Jahr der erstmaligen Einführung eines Ausfuhrverbots für antikes Kulturgut ohne Ausfuhrgenehmigung

	Deutsches Kulturgutschutzgesetz Stichtag 26.04.2007 bei UNESCO-Vertragsstaaten bzw. Stichtag 31.12.1992 bei EU-Mitgliedstaaten (n = 6.133)	EU-Verordnung zu Irak Stichtag 06.08.1990 (n = 2.387)	EU-Verordnung zu Syrien Stichtag 09.05.2011 (n = 2.387)	UNESCO-Übereinkommen Stichtag 14.11.1970 (n = 6.133)	Gesetze der Ursprungsländer Stichtage s. Karte 2 (n = 6.133)
5 > Verifizierbare Provenienz vor Stichtagen	2,1 % (n = 128)	0,4 % (n = 10)	9,6 % (n = 228)	0,2 % (n = 14)	0 (n = 0)
4 > Nicht verifizierbare, aber detaillierte Provenienz vor Stichtagen	16,9 % (n = 1.039)	10,2 % (n = 243)	12,4 % (n = 297)	10,1 % (n = 621)	1,4 % (n = 86)
3 > Nicht verifizierbare, nicht detaillierte Provenienz vor Stichtagen	38,1 % (n = 2.337)	33,2 % (n = 792)	39,9 % (n = 953)	16,7 % (n = 1.023)	0,1 % (n = 9)
2 > Nicht verifizierbare, nicht detaillierte Provenienz nach Stichtagen	31,9 % (n = 1.958)	48,1 % (n = 1.149)	30 % (n = 716)	62,0 % (n = 3.804)	87,5 % (n = 5.367)
1 > Keine, widersprüchliche oder falsifizierte Provenienz	10,9 % (n = 671)	8,1 % (n = 193)	8,1 % (n = 193)	10,9 % (n = 671)	10,9 % (n = 671)

Tab. 2 Ergebnisse der Kategorisierung der Provenienz nach jeweiligen Regelungen

- EU-Verordnung zu Irak²⁷: Stichtag 06. August 1990 (Ausfuhr aus Irak)
- EU-Verordnung zu Syrien²⁸: Stichtag 09. Mai 2011 (Ausfuhr aus Syrien)
- UNESCO-Übereinkommen²⁹ von 1970: Stichtag 14. November 1970
- Gesetze der Herkunftsstaaten³⁰: Jahr der erstmaligen Einführung eines Ausfuhrverbots für antikes Kulturgut ohne Ausfuhrgenehmigung s. Karte 2

Differenziert wurde danach, inwieweit eine Provenienz jeweils bis zu diesen Stichtagen verifizierbar bzw. detailliert dokumentiert war.³¹

Der im Projekt erarbeitete und erfolgreich erprobte, fünfstufige Kriterienkatalog kann auch in Zukunft als Indikator für die Qualität der veröffentlichten Objektbiographien genutzt werden (s. Maßnahme F).

1.3.2.1 Bewertung der Provenienzzangaben nach dem deutschen Kulturgutschutzgesetz

Nach dem KGSG müssen vor dem Inverkehrbringen eines Kulturgutes, insbesondere im Rahmen eines Anbietens oder Verkaufens, gesetzlich bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllt werden.³² Für den gewerblichen Handel mit Kulturgut schreibt das Gesetz unter anderem vor, dass die Provenienz eines Kulturgutes zu prüfen ist und die einzelnen Prüfschritte sowie das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert werden müssen. Zwar ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass diese Aufzeichnungen auch bei einem Angebot des Kulturgutes im Internet oder in einem Auktionskatalog veröffentlicht werden müssen. Da aber die Darlegung einer möglichst nachvollziehbaren Provenienzkette sich wertsteigernd auswirkt und damit den Verkauf potentiell fördert, gibt es grundsätzlich keinen stichhaltigen Grund, vorhandene Herkunftsinformationen zu verbergen.

Nur etwas mehr als die Hälfte (57,1 %) der im Untersuchungszeitraum für Deutschland dokumentierten 6.133 antiken Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum wurden laut Selbstauskunft der Anbietenden unter Hinweis auf eine Ausfuhr aus den jeweiligen Herkunftsstaaten vor

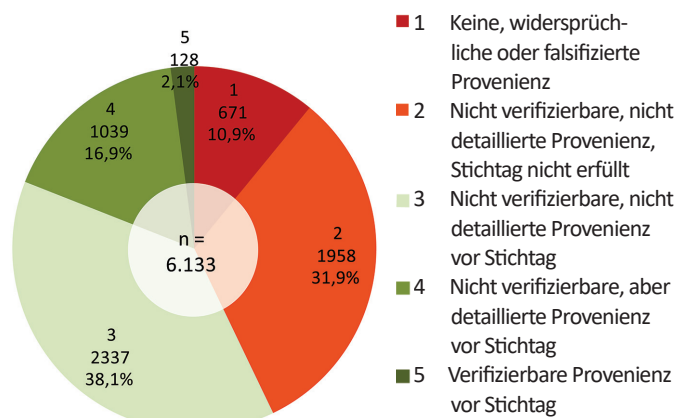


Abb. 5 Provenienz bewertet nach den Regelungen des deutschen Kulturgutschutzgesetzes anhand der durch die Anbietenden veröffentlichten Provenienzzangaben³⁵

den in Deutschland relevanten Stichtagen nach EU-Recht (31. Dezember 1992, Inkrafttreten der Vorgängerregelung der Rückgabe-Richtlinie EU-weit) bzw. nach Völkerrecht (26. April 2007, für Deutschland völkerrechtliches Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens von 1970³³) angeboten (Bewertungen »5–3«; s. Abbildung 5).³⁴ Bei den verbleibenden 42,9 % lagen widersprüchliche bzw. keine Provenienzzangaben für die Zeit vor diesen Stichtagen vor (Bewertungen »2–1«).

Die von den Anbietenden zur Ausfuhr vor den relevanten Stichtagen gemachten Angaben (57,1 %) wurden nach ihrer Verifizierbarkeit differenziert:

Eindeutig und objektiv in (Auktions-)Katalogen oder Archiven prüfbar zum Hellfeld des Handels gehörte lediglich 2,1 % des in Deutschland gehandelten, projektrelevanten Kulturgutes (Bewertung »5«, n = 128).

Für 16,9 % wurden von den Anbietenden Details wie der vollständige Name der Vorbesitzerin bzw. des Vorbesitzers vor den Stichtagen genannt (Bewertung »4«, n = 1.039). Von den in dieser Gruppe genannten Namen konnten 67 % in digitalen oder analogen Archiven als diejenigen von professionellen Handelsakteuren bzw. Sammlerinnen und Sammlern bestätigt werden. Nicht zu verifizie-

27 s. 1.3.2.2 »Bewertung der Provenienzzangaben nach den EU-Verordnungen zu Irak und Syrien«.

28 s. 1.3.2.2 »Bewertung der Provenienzzangaben nach den EU-Verordnungen zu Irak und Syrien«.

29 s. 1.3.2.3 »Bewertung der Provenienzzangaben nach dem UNESCO-Übereinkommen von 1970«.

30 s. 1.3.2.4 »Bewertung der Provenienzzangaben nach der jeweiligen Gesetzgebung der Herkunftsstaaten«.

31 Bei angegebenen Zeitspannen des Erwerbs – beispielsweise »erworben zwischen 2000 und 2010« – wurde dabei stets das frühere der angegebenen Daten – im Beispiel also das Jahr 2000 – zur Kategorisierung in Bezug auf den jeweiligen Stichtag verwendet.

32 BGBl. I S. 1914 <www.gesetze-im-internet.de/kgsg>(25.02.2020); s. auch Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hrsg.), Das neue Kulturgutschutzgesetz: Handreichung für die Praxis (Ostbevern 2017) <<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/734488/a2ac1df581a0e604b3f1cd634db04b0f/das-neue-kulturgutschutzgesetz-handreichung-download-bkm-data.pdf?download=1>> (25.02.2020).

33 UNESCO, Übereinkommen gegen illegalen Handel mit Kulturgut, 14.11.1970 <<https://www.unesco.de/document/1686/unesco-uebereinkommen-ueber-massnahmen-zum-verbot-und-zur-verhuetzung-der-unzulaessien>> (25.02.2020).

34 Die im KGSG erwähnten Stichtage sind relevant für die Frage, ob ein Herkunftsstaat einen gesetzlichen Rückgabeanspruch geltend machen kann, bzw. dafür, ob eine nach Inkrafttreten des KGSG erfolgte Einfuhr eines Kulturgutes nach Deutschland unrechtmäßig war. Die Stichtage, denen zufolge in Deutschland ein gesetzlicher Rückgabeanspruch entsteht, begrenzen die Provenienzprüfungspflicht jedoch nicht per se in zeitlicher Hinsicht: Unabhängig jedweder Stichtage hat nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 KGSG der gewerblich Handelnde die »Provenienz des Kulturgutes zu prüfen« und nach § 40 Abs. 1 KGSG gilt ein generelles Verbot, Kulturgut in Verkehr zu bringen, das abhandengekommen oder rechtswidrig ausgegraben wurde.

35 Auf die Darstellung von zwei Stellen hinter dem Komma wurde zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet. Rundungsphänomene führen dazu, dass in den Tortendiagrammen bisweilen nur 99,9 % erreicht werden.

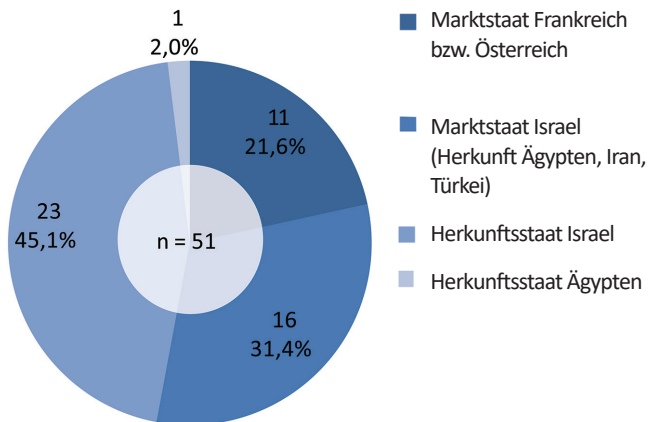


Abb. 6 Ausfuhrgenehmigungen im Untersuchungszeitraum

ren war, ob sich das jeweils angebotene, antike Kulturgut tatsächlich in ihrem Besitz befunden hatte.

Die mit 38,1 % größte Kategorie bildete jedoch antikes Kulturgut mit einer vagen, nicht verifizierbaren Provenienz nach dem Muster »Europäische Sammlung 1990er Jahre« (Bewertung »3«, n = 2.337).

Bei lediglich 36 der 6.133 Objekte lag nach den Angaben der Anbietenden eine »alte Rechnung« vor (0,59 %). Ausfuhrgenehmigungen besaßen angeblich 51 der 6.133 antiken Kulturgüter (0,83 %, s. Abbildung 6). Problematisch war jedoch bei diesen Ausfuhrgenehmigungen, dass sie die Kulturgüter zumeist nur summarisch auflisteten und keine Fotos zur eindeutigen Identifizierung enthielten, sodass auch hier nach Verifizierbarkeit sowie nach Markt- bzw. Herkunftsstaat differenziert werden musste.

- Elf der 51 Ausfuhrgenehmigungen wurden in Frankreich bzw. Österreich ausgestellt, stammen also nicht von einem Herkunftsstaat von Kulturgütern aus dem östlichen Mittelmeerraum.
- Eine Ausfuhrgenehmigung stammte aus dem Herkunftsstaat Ägypten. Die Angaben der Provenienzdokumentation waren jedoch derart widersprüchlich, dass die Provenienz als »1 > widersprüchlich« kategorisiert werden musste.
- Bei 39 Angeboten mit einer Ausfuhrgenehmigung des Staates Israel ist zu differenzieren zwischen Kulturgut, das nach fachwissenschaftlicher Einschätzung ursprünglich aus Israel stammen kann, und Kulturgut, bei dem Israel lediglich Transit- bzw. Marktstaat ist.
 - 23 Kulturgüter besaßen nach Auskunft der Anbietenden Ausfuhrgenehmigung von Israel und stammten gleichzeitig nach fachwissenschaftlicher Einschätzung aus diesem Staatsgebiet.
 - 16 Kulturgüter stammten nach fachwissenschaftlicher Einschätzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht aus Israel, sondern aus der Türkei, dem Iran oder Ägypten.

Da die angeblich vorhandenen Rechnungen und Ausfuhrgenehmigungen für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht einsehbar und damit auch nicht verifizierbar waren, wurden die Objekte mit Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaates als »4, nicht verifizierbar, aber detailliert« kategorisiert. Die Kulturgüter ohne Ausfuhrgenehmigung der Herkunftsstaaten, aber mit Ausfuhrgenehmigungen der Marktländer, wurden je nach angegebenen Daten und deren Bezug zu den jeweiligen Stichtagen in die Kategorien »4–2« eingeordnet.

1.3.2.2 Bewertung der Provenienzzangaben nach den EU-Verordnungen zu Irak und Syrien

Einen rechtlichen Sonderfall bilden Kulturgüter, die aus den Staaten Irak und Syrien stammen. Diese werden durch zwei unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbare Verordnungen besonders geschützt.³⁶ Den sich aus diesen EU-Verordnungen ergebenden Beweislastregelungen zufolge muss der Einführende bzw. Anbietende solcher Objekte im Zweifel nachweisen, dass sich die Stücke bereits vor den jeweils in den Verordnungen festgelegten Stichtagen außerhalb des Herkunftsstaates befunden haben.

Von den 6.133 Objekten im Beobachtungszeitraum stammen nach der altertumswissenschaftlichen Bewertung 2.387 mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Irak und/oder Syrien. Dies entspricht 38,9 % des gesamten projektrelevanten Objektaufkommens. Schwierig ist dabei für Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftler in manchen Fällen, die Herkunft eines Objektes auf das Gebiet eines heutigen Staates wie Syrien oder Irak definitiv einzugrenzen. Antike Reiche dehnten sich weit über moderne Staatsgrenzen hinweg aus. Objektwanderungen und Handel in der Antike erfolgten unabhängig von heutigen Grenzen. Daher wurden die 2.387 antiken Kulturgüter, die nach wissenschaftlicher Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Irak und/oder Syrien stammen, alle sowohl nach den Stichtagen der Irak- als auch nach denen der Syrien-Verordnung geprüft:

- 06. August 1990 für Irak
- 09. Mai 2011 für Syrien

Die Bewertung der Verifizierbarkeit der im Hinblick auf den Stichtag 06. August 1990 der EU-Verordnung für den Irak gemachten Angaben ergab:

Lediglich zehn Kulturgüter (0,4 %) waren verifizierbar bereits vor diesem Stichtag im Handel (»5«). Bei 10,2 % der Objekte lag zumindest eine detaillierte (»4«) und bei 33,2 % eine nicht detaillierte Provenienz (»3«) vor den Stichtagen vor. Bei der Mehrheit von 56,2 % der 2.387 Kulturgüter, die potentiell aus dem Irak stammen, wurde nicht angegeben, dass sie sich vor dem Stichtag der entsprechenden EU-Ver-

³⁶ Syrien: Verordnung (EU) Nr. 1332/2013, Artikel 1, Nr. 4, Verordnung (EU) Nr. 36/2012, Artikel 11; Irak: Verordnung (EG) Nr. 1210/2003, Artikel 3, Verordnung (EG) Nr. 2465/96.

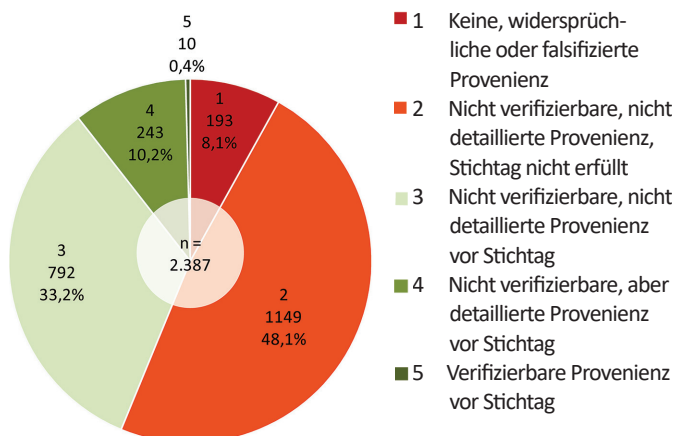


Abb. 7 Provenience bewertet nach dem Stichtag der EU-Verordnung zu Irak

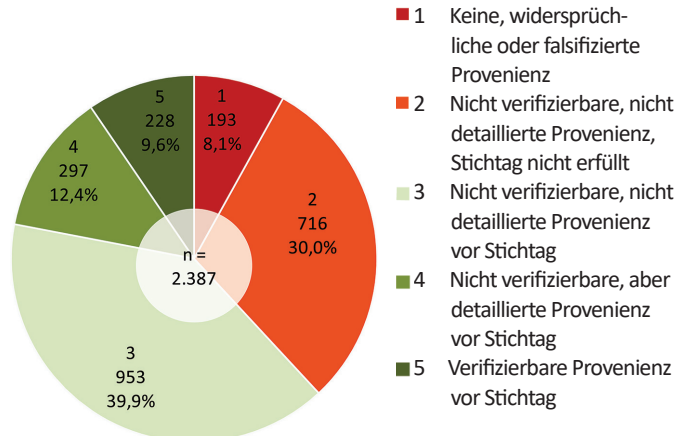


Abb. 8 Provenience bewertet nach dem Stichtag der EU-Verordnung zu Syrien

ordnung außerhalb des irakischen Staates befanden bzw. erworben wurden (»2–1«, s. Abbildung 7).

Die Bewertung der Verifizierbarkeit der im Hinblick auf den Stichtag 09. Mai 2011 der EU-Verordnung für Syrien gemachten Angaben ergab:

9,6 % des in Deutschland im Untersuchungszeitraum angebotenen, antiken syrischen Kulturguts wurde nachvollziehbar vor dem Ausbruch der militärischen Auseinandersetzungen im Jahr 2011 außerhalb des Landes gehandelt (»5«, s. Abbildung 8). Durch Angaben der Anbietenden ließen sich 12,4 % der Objekte namentlich genannten Sammlungen zuordnen (»4«), während 39,9 % als zu ungenannten Sammlungen außerhalb von Syrien gehörig beschrieben

wurden (»3«). Für 38,1 % der potentiell syrischen antiken Objekte fehlten Angaben vor dem Stichtag 09. Mai 2011 bzw. waren Angaben widersprüchlich (»2–1«).

Gemessen an den strengen Ein- und Ausfuhr- sowie Handelsbeschränkungen, die für antike Kulturgüter aus diesen beiden Staaten aufgrund der EU-Verordnungen in der gesamten Europäischen Union gelten, sowie angesichts der andauernden, umfangreichen Zerstörungen und Plünderungen von antiken Kulturgut in diesen Ländern ist dies ein alarmierender Befund. Tatsächlich lässt sich dieser Befund zu den Ergebnissen der Akteurbefragung im Rahmen des sozialwissenschaftlichen Teilvorhabens in Beziehung setzen (s. Abbildung 9). Auf die Frage, wo Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser eine AKOM erworben hatten, gab die überwiegende Mehrheit Deutschland und die europäischen Nachbarstaaten an. Bemerkenswert ist jedoch, dass zwischen 2014 und 2017 sechs der 16 an der in der ersten Hälfte des Jahres 2017 durchgeführten Umfrage teilnehmenden Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser Objekte aus den Staaten Ägypten, Griechenland, Türkei, Libanon, Irak oder Iran direkt bezogen, trotz seit langem bestehender, strenger Ausfuhrverbote für Kulturgüter in diesen Ländern.

»Aus welchen Ländern haben Sie seit 2014 Objekte, die aus dem östlichen Mittelmeerraum und den angrenzenden Gebieten stammen, direkt erhalten?«

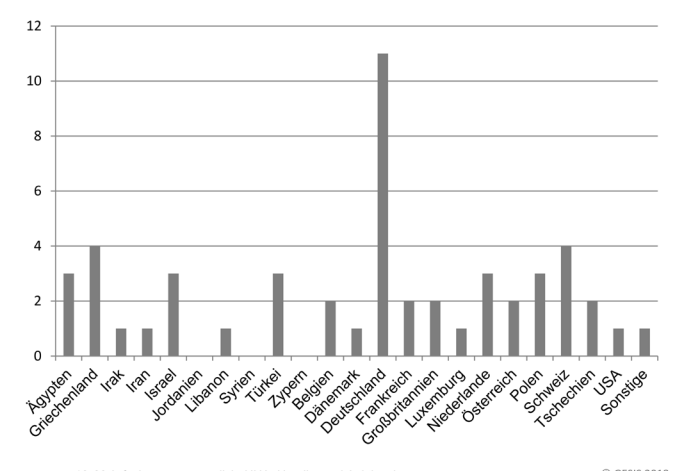


Abb. 9 GESIS-Umfrage der Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser zur Herkunft der Objekte © GESIS

1.3.2.3 Bewertung der Provenienzangaben nach dem UNESCO-Übereinkommen von 1970

Das UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut wirkt aufgrund seiner weitreichenden Akzeptanz durch mittlerweile 140 Vertragsstaaten im internationalen Kulturgutschutz maßstabbildend (Inkrafttreten am 24. April 1972).³⁷

Mit dem UNESCO-Übereinkommen einigten sich zahlreiche Staaten erstmals auf eine Erklärung zum Schutz des

37 UNESCO, Übereinkommen gegen illegalen Handel mit Kulturgut, 14.11.1970 <<https://www.unesco.de/document/1686/unesco-uebereinkommen-ueber-massnahmen-zum-verbot-und-zur-verhuetzung-der-unzulaessigen>> (25.02.2020).

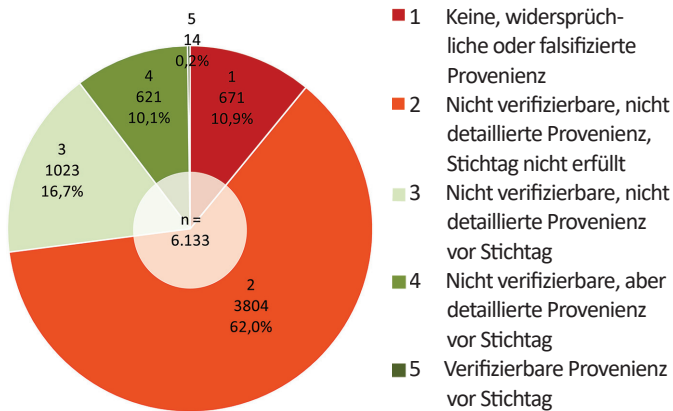


Abb. 10 Provenienz bewertet nach UNESCO-Übereinkommen von 1970

kulturellen Erbes der Menschheit auch in Friedenszeiten. Das UNESCO-Übereinkommen von 1970 ist nicht unmittelbar in den Vertragsstaaten anwendbar, sondern es entfaltet erst Bindungswirkung für die Vertragsstaaten, wenn es in das jeweilige nationale Recht umgesetzt wurde. Die Ratifikation und Umsetzung in nationales Recht geschah in zwei Geschwindigkeiten: Herkunftsstaaten von geschütztem Kulturgut wie Mexiko, Irak oder Italien, die von Plünderungen seit jeher besonders stark betroffen sind, reagierten zeitnah. Länder, die eher als Marktstaaten von geschützten Kulturgütern anzusehen sind, zögerten zunächst, das Übereinkommen umzusetzen.³⁸ Deutschland ratifizierte es erst am 30. November 2007 als 115. Vertragsstaat.

Das Datum des Übereinkommens von 1970 ist somit zwar rechtlich nicht bindend, als ethischer Grundsatz, keine antiken Kulturgüter ohne Provenienz vor diesem Datum zu akzessionieren, besitzt es für Museen und andere Institutionen gemäß den Ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrates (ICOM) dennoch Relevanz,³⁹ weshalb die in Deutschland angebotenen Kulturgüter auch im Hinblick auf dieses Datum untersucht wurden.

Nur 0,2 %, d. h. 14, der projektrelevanten 6.133 antiken Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum befanden sich nachweislich vor dem 14. November 1970 außerhalb ihres Herkunftsstaates (»5«, s. Abbildung 10). Die Provenienzen der übrigen 6.119 Kulturgüter (99,8 %) im deutschen Handel waren nicht verifizierbar legal. Bei 10,1 % der Objekte wurden zumindest Details eines Vorbesitzes vor 1970 aufgeführt (n = 621, »4«). Weitere 16,7 % gehörten

vor 1970 zu nicht eindeutig identifizierbaren Sammlungen außerhalb des Herkunftsstaates (n = 1.023, »3«).

Die verbleibenden 72,9 % der untersuchten antiken Kulturgüter gelangten nach Angaben der Anbietenden erst nach dem 14. November 1970 in den Handel.

1.3.2.4 Bewertung der Provenienzzangaben nach der jeweils erstmaligen Gesetzgebung der Herkunftsstaaten

Das UNESCO-Übereinkommen von 1970 verpflichtet die Vertragsstaaten zum Erlass nationaler Gesetze, die die Ausfuhr von Kulturgut regeln und Ausfuhrbescheinigungen für die legale Ausfuhr geschützten Kulturgutes vorsehen. Spiegelbildlich sollen die Einfuhr regelwidrig ausgeführten geschützten Kulturguts eines anderen Staates in das eigene Hoheitsgebiet illegitimiert und Rückgabeansprüche wechselseitig anerkannt werden. Damit wurden die seinerzeit bereits existierenden Ausfuhrbestimmungen für Kulturgut der Herkunftsstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene erstmals und vielfach erst mehrere Jahrzehnte nach deren Inkrafttreten anerkannt. Dabei gilt der völkerrechtliche Grundsatz des Rückwirkungsverbotes. Dies bedeutet, dass eine Rückgabepflicht für den jeweiligen Vertragsstaat erst mit Ratifizierung des Übereinkommens eintritt.

Auch antikes Kulturgut, das vor 1970 in den Handel gelangte, muss von einer Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaates begleitet sein, um von diesem Staat als legal handelbar akzeptiert zu werden, oder nachweislich vor dem Inkrafttreten der (erstmaligen) Ausfuhrbestimmungen aufgefunden bzw. außer Landes gebracht worden sein. Verboten wurde die Ausfuhr von antikem Kulturgut erstmals bereits 1834 in Griechenland und 1869 im Osmanischen Reich, das einen Großteil der projektrelevanten Herkunftsstaaten umfasste (s. Karte 2).⁴⁰ Nur mit einer schriftlichen Genehmigung der Regierung durfte gesetzlich geschütztes Kulturgut außer Landes gebracht werden. Nach dem Ende der osmanischen Herrschaft erließen die einzelnen Nachfolgestaaten eigene Gesetze zur Regulierung bzw. zum Verbot der Ausfuhr von Kulturgut.⁴¹

Die (erstmaligen) Ausfuhrbestimmungen der Herkunftsstaaten erfüllte verifizierbar, d. h. Kategorie »5«, keines der in Deutschland im Beobachtungszeitraum gehandelten antiken Kulturgüter, s. Abbildung 11. Nur 1,4 % (86) der untersuchten 6.133 Objekte konnten der Kategorie »4« zugeordnet werden und sollen sich vor den jeweiligen Fris-

38 Zur Übersicht der Ratifizierung s. UNESCO, Ratifizierung des Übereinkommens, ohne Jahr <<http://www.unesco.org/eri/la/convention.asp?KO=13039&language=E>> (25.02.2020).

39 ICOM (Hrsg.), Ethische Richtlinien für Museen von ICOM: [die ethischen Richtlinien wurden am 04.11.1986 auf der 15. ICOM-Vollversammlung in Buenos Aires, Argentinien, einstimmig angenommen und am 06.07.2001 auf der 20. ICOM-Vollversammlung in Barcelona, Spanien, ergänzt und am 08.10.2004 auf der 21. ICOM-Vollversammlung in Seoul, Südkorea, revidiert (Zürich 2010) <https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/code_German.pdf> (25.02.2020).

40 Erstmals wurde die Ausfuhr von Kulturgütern vom Osmanischen Reich im März 1869 untersagt und das Gesetz am 24. März 1874 noveliert. Dies Gesetz galt in den späteren Staatsgebieten Irak, Israel,

Jordanien, Libanon, Syrien und Zypern, s. französische Übersetzung G. Aristarchès (bey), Législation ottomane: ou, Recueil des lois, réglemens, ordonnances, traités, capitulations et autres documents officiels de l'Empire ottoman (1874) 161–163 <https://archive.org/stream/lgislationottom01nikogoog/lgislationottom01nikogoog_djvu.txt> (25.02.2020), s. auch F. Fless, Legal und illegal. Das Entstehen von Antikengesetzen, Archäologie Weltweit 2018/1, 10–19: 12.

41 Für detaillierte Informationen s. die Internetseite der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Kulturgutschutz Deutschland – Staateninformationen, ohne Jahr <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Staateninformation/staateninformation_node.html> (16.09.2019) oder die UNESCO, Database of National Cultural Heritage Laws, ohne Jahr <<http://www.unesco.org/culture/natlaws/>> (25.02.2020).

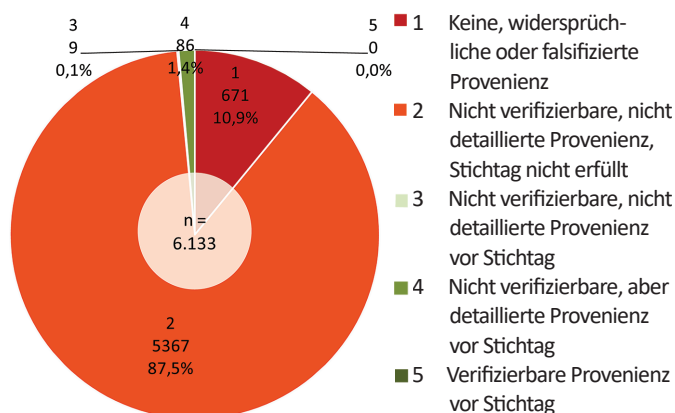


Abb. 11 Provenienz bewertet nach der jeweils erstmaligen Gesetzgebung des Herkunftsstaates

ten des Ausfuhrverbots bereits in Europa befunden haben bzw. besaßen eine Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaates (ohne fotografische Dokumentation des Objekts). Neun antike Kulturgüter begleitete eine nicht verifizierbare, nicht detaillierte Provenienz (Kategorie »3«). Die mit 98,5 % überwiegende Mehrheit der Objekte im Untersuchungszeitraum besaß keine Provenienz, die die (erstmaligen) gesetzlichen Bestimmungen der Herkunftsstaaten erfüllte (»2–1«).

1.3.3 Authentizität

Das ILLICID-Projekt untersuchte systematisch, inwieweit es möglich ist, aufgrund der öffentlich zugänglichen, von den Anbietenden zur Verfügung gestellten Informationen die Authentizität der AKOM zu bewerten. Dabei spielen die Genauigkeit, Nachvollziehbarkeit und Verifizierbarkeit der von den Anbietenden gemachten Angaben eine zentrale Rolle. Diese Angaben müssen die Authentizität eines Objekts auch für Laien zuverlässig und verbindlich erkennbar machen.

Nicht-authentische Objekte können Kopien und Abgüsse, Imitate oder Pasticcis sein. Dabei sind verschiedene Täuschungstechniken zu differenzieren: Kopien und Abgüsse, aber auch Imitate lehnen sich mehr oder weniger eng an antike Vorbilder an, während Pasticcis nicht zusammengehörige, antike Elemente in ein und demselben Objekt miteinander kombinieren. Die Qualität der Fälschungen variiert dabei erheblich: von schlechten Imitaten aus kostengünstigen Materialien bis hin zu aufwändig gestalteten, offenbar mit beträchtlicher altertumswissenschaftlicher Fachkenntnis angefertigten Stücken, die selbst für Expertinnen und Experten bisweilen nur schwer als Fälschungen zu erkennen sind.⁴²

Bei allen im Rahmen des Forschungsprojekts als relevant klassifizierten 6.133 Objekten legten die zu diesen Objekten gemachten Angaben der Anbietenden den Schluss nahe, dass es sich um authentische antike Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum handelt. Die fachwissenschaftliche Bewertung der Authentizität erfolgte anhand der von den Anbietenden zur Verfügung gestellten Informationen und Fotografien. Dazu wurden Vergleichsobjekte aus Forschungsgrabungen recherchiert und die Angebote in Analogie zu diesen publizierten Kulturgütern aus dokumentiertem archäologischem Kontext klassifiziert und bewertet. Die Klassifikation wurde für 4.149 Objekte (67,6 % der projektrelevanten Objekte) abgeschlossen.⁴³ Die Authentizität von 24,2 % der Gesamtmenge konnte aus Zeit- und Kapazitätsgründen nicht bewertet werden, bei mehr als 6 % lag überhaupt keine fotografische Dokumentation vor, anhand derer eine auch nur oberflächliche Einschätzung zur Authentizität hätte vorgenommen werden können. 1,8 % der Angebote waren durch den Anbietenden fälschlicherweise als Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum angesprochen worden (n = 110). Tatsächlich ergab jedoch die wissenschaftliche Analyse, dass diese Stücke aus anderen, vor allem prähistorischen Kulturen Europas stammten. Ob es sich bei diesen unter irreführenden Angaben angebotenen Objekten um authentische Stücke handelte, konnte im Rahmen des ILLICID-Projekts nicht geklärt werden.

Für die Bewertung wurde ein numerisches Punktesystem erarbeitet, das die oftmals intuitive, aus langer Erfahrung im Umgang mit Kulturgütern stammende Erstbewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die ein erster Hinweis auf eine mutmaßliche Fälschung sein kann, durch transparente, objektive Kriterien stützen und auch für Laien nachvollziehbar machen soll. Die »Punkte« waren in den vier Kategorien »Material«, »Technik«, »Stil« und »Form« nach sechs Abstufungen von null bis fünf zu verteilen und anschließend zu addieren (s. Tabelle 3: Kriterienkatalog der Authentizitätsbewertung und Ergebnis).

In der Kategorie »Material« wurde bewertet, ob das verwendete Material zu der jeweiligen Epoche, aus der das Objekt vorgeblich stammt, passt, d. h. zugänglich und/oder typisch war. In der Kategorie »Technik« wurden Spuren der Herstellung und Bearbeitung im Kontext des Entstehungszeitraums bewertet. Die Kategorien »Stil« bzw. »Form« beziehen sich auf den Stil und das Dekor bzw. die Formgebung eines Objekts. Die Bewertung des Objekts in diesen Kategorien sagt aus, inwieweit sich das Objekt in das bekannte stilistische und formale Repertoire seiner angeblichen Entstehungszeit und des jeweiligen kulturgeschichtlichen Kontexts einfügen ließ. Je höher die gesamte, für ein Objekt vergebene Punktzahl, desto wahrscheinlicher ist die Authentizität dieses Objekts. Sobald in einer Kategorie null

42 Typische Beispiele solcher Fälschungen finden sich u. a. in O. W. Muscarella, *The Lie Became Great: The forgery of ancient Near Eastern Cultures*, Studies in the Art and Archaeology of Antiquity 1 (Groningen 2000).

43 Die Zahl der als projektrelevant eingestuften antiken Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum im Kunsthandel in Deutschland überschritt das zu Projektbeginn vermutete Objektvolumen um mehr als das

sechsfache. Hinzu kommt, dass die von den Anbietenden in der Regel zur Verfügung gestellten Informationen zu den Eigenschaften der Objekte so dürftig sind, dass Untersuchungen zur Authentizität der entsprechenden Objekte außerordentlich zeitaufwändig sind. Aus diesem Grund konnten im Rahmen des Projekts nicht alle Objekte auf ihre Authentizität hin untersucht werden.

Bewertung (s. Abbildung 12)	Punktzahl Material/Technik/ Stil/Form (s. Abbildung 13)	Prozent, Anzahl n = 4.149 (AKOM)
5 > authentisch/ Authentizität sehr wahrscheinlich	20 Punkte	0,05 %, n = 2
4 > Authentizität wahrscheinlich	19–15 Punkte	24,39 %, n = 1.012
3 > Authentizität fraglich/unklar	14–10 Punkte	63,1 %, n = 2.618
2 > Authentizität unwahrscheinlich	9–5 Punkte	11,26 %, n = 467
1 > Authentizität sehr unwahrscheinlich	4 Punkte	1,13 %, n = 47
0 > sicher nicht authentisch	3–0 Punkte	0,07 %, n = 3

Tab. 3 Kriterienkatalog der Authentizitätsbewertung und Ergebnis

Punkte vergeben wurden, galt das Objekt als »0 > sicher nicht authentisch«, so etwa, wenn Kunststoff als Material identifiziert wurde.

Prinzipiell kann aus wissenschaftlicher Perspektive eine Bewertung der Authentizität eines antiken Kulturguts ohne eine detaillierte, zeitaufwändige Autopsie am Original und allein auf der Grundlage der von den Anbietenden veröffentlichten Informationen keine finale Entscheidung über die Authentizität des fraglichen Objekts präjudizieren. In manchen Fällen kann tatsächlich nur eine materialwissenschaftliche Untersuchung zu einer Klärung der Authentizität beitragen. Diese methodische Einschränkung erklärt, warum nur sehr selten die Authentizität eines Objektes als »5 > sehr wahrscheinlich« (0,05 %) bzw. »1 > sehr unwahrscheinlich« (1,13 %) kategorisiert wurde. Bei drei Objekten zeigte jedoch bereits das Foto zweifelsfrei, dass es sich um ein nicht-authentisches Objekt handelt (»0 > sicher nicht authentisch«, 0,07 %).

Unter den wissenschaftlich abschließend analysierten 4.149 vorgeblich antiken Kulturgütern aus dem östlichen Mittelmeerraum sind nach den durch das ILLICID-Projekt vorgenommenen Authentizitätsbewertungen nur 24,44 % »(sehr) wahrscheinlich authentisch« (n = 1.014, »5–4«, grünliche Farbgebung, s. Abbildung 12, links). Die Authentizität der verbleibenden Objekte war trotz fachwissenschaftlicher Expertise und intensiver Recherche entweder mit den zur Verfügung gestellten Informationen nicht zu

klären (63,1 %, n = 2.618, »3«, gräulich) oder es bestand ein Fälschungsverdacht (12,46 %, »2–0«, rötliche Farbgebung). Bei Kulturgütern aus den vorderasiatischen Kulturen lag der Fälschungsverdacht besonders hoch (26,17 %, »2–0«, s. Abbildung 12, rechts).⁴⁴

Eine wissenschaftliche Bewertung der Authentizität antiker Objekte ist bisweilen nur anhand von Details und Indizien zu treffen. Aus methodischen Gründen wurde daher das Punktesystem in Abbildung 13 in noch kleinere Einheiten ausdifferenziert und eine Bandbreite von »0« bis »20« Punkten abgebildet, wie Tabelle 3 darstellt. Auch hier gilt: je höher die Punktzahl, desto wahrscheinlicher die Authentizität eines Objekts. Der Vorteil dieser Ausdifferenzierung ist, dass sich der Anteil der mit Blick auf ihre Authentizität fraglichen/unklaren Objekte in der Darstellung reduziert, während alle anderen Bewertungen bereits Tendenzen sichtbar werden lassen, je nachdem, ob es sich um mutmaßlich nicht-authentische Objekte – rötliche Farbgebung für unterdurchschnittliche Punktzahl »11–0« – oder tendenziell authentische Objekte – grünliche Farbgebung für überdurchschnittliche Punktzahl »13–20« – handelt.

Bezogen auf die im ILLICID-Projekt bewerteten Objekte lässt sich zusammenfassend feststellen, dass nur knapp jedes zweite in Deutschland gehandelte Objekt nach fachwissenschaftlicher Einschätzung anhand eines Fotos als mutmaßlich authentisches antikes Kulturgut aus dem östlichen Mittelmeerraum zu bezeichnen ist (43,72 % Punktzahl »13–20«, Abbildung 13, links). Bei 22,64 % tendiert die Einschätzung dazu, dass das Angebot nicht authentisch ist (Punktzahl »0–11«), bei 33,62 % der analysierten Objekte ist die Authentizität mit den zur Verfügung stehenden Informationen auch für Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler nicht abschließend zu klären (Punktzahl »12«). Anders formuliert heißt dies, dass bei mehr als der Hälfte (56,3 %) der im Untersuchungszeitraum analysierten, vorgeblich antiken Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum die von den Anbietenden behauptete Authentizität der Objekte aus fachwissenschaftlicher Sicht nicht bestätigt werden kann und in Zweifel gezogen werden muss. Erneut tendieren die Angebote aus den vorderasiatischen Kulturen mit 41,5 % signifikant oft dazu, unterdurchschnittlich bewertet zu werden und damit besonders fälschungsverdächtig zu sein (Punktzahl »0–11«, Abbildung 13, rechts).

Die persönlichen Eindrücke der Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachter, die an der Akteurbefragung des sozialwissenschaftlichen Teilvorhabens teilnahmen, sind ein weiterer möglicher Hinweis auf die tendenziell wachsende Bedeutung möglicher Fälschungen im Handel mit antiken Kulturgütern in Deutschland (s. Abbildung 14).⁴⁵ So

44 Diese Zahlen und Tendenzen für vorgeblich antike Objekte werden durch Statistiken von INTERPOL gestützt. Ein Drittel der in den Jahren 2015–2016 an den türkischen bzw. libanesischen Grenzen beschlagnahmten archäologischen Objekte stellte sich als Fälschungen heraus. INTERPOL, Creating a National Cultural Heritage Unit. The Value of a National Unit Dedicated to Fighting Crimes against Cultural Heritage and the Illicit Traffic of Cultural Property, 2019, 8 <https://www.interpol.int/content/download/684/file/Creating%20National%20Cultural%20Heritage%20Unit%20EN%20007-41_WOA%20Brochure-web_LR.pdf> (25.02.2020).

45 Zu ähnlichen Resultaten kommt auch die Befragung in N. Brodie – D. Yates – B. Slot – O. Batura – N. van Wanrooij – G. op 't Hoog – Europäische Kommission – Directorate-General for Education and Culture, Illicit Trade in Cultural Goods in Europe. Characteristics, Criminal Justice Responses and an Analysis of the Applicability of Technologies in the Combat against the Trade: Final Report (Luxembourg 2019) 76 f. <<https://data.europa.eu/doi/10.2766/183649>> (25.02.2020).

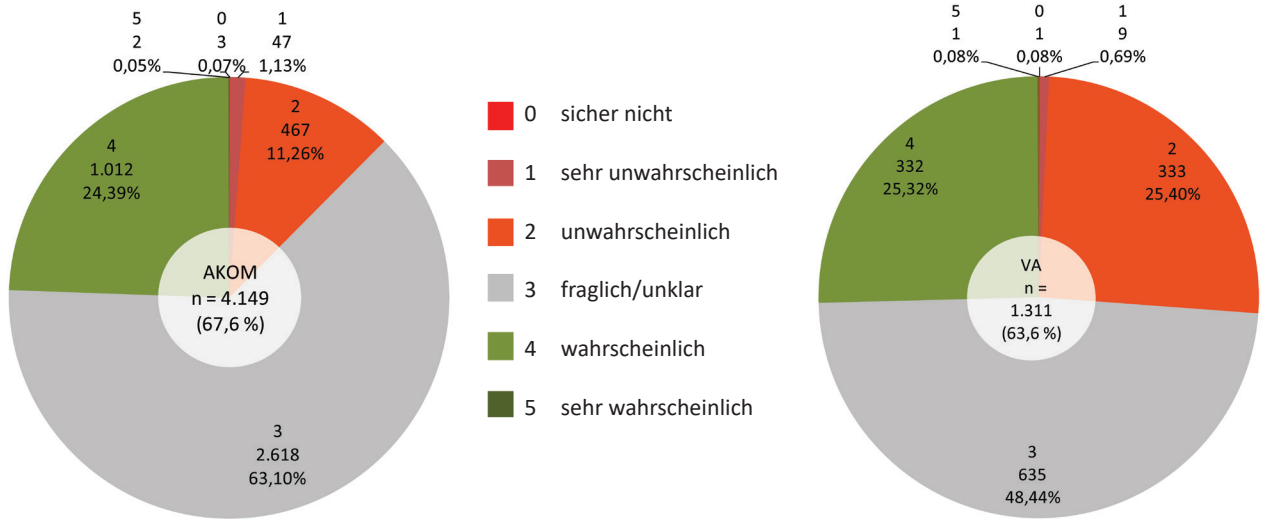


Abb. 12 Bewertung der mutmaßlichen Authentizität in sechs Kategorien (»5 > sehr wahrscheinlich authentisch« bis »0 > Authentizität sicher nicht gegeben«). Links alle abschließend bewerteten Objekte (AKOM), rechts alle abschließend bewerteten, vorderasiatischen Objekte (VA)

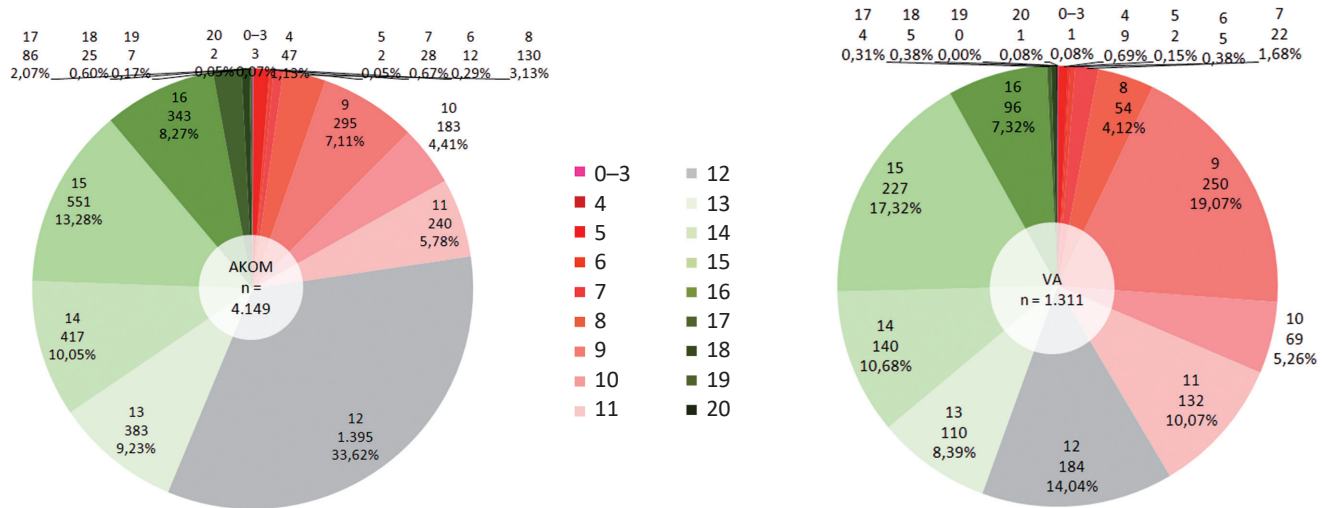


Abb. 13 Bewertung der Authentizität im 20er-Punktesystem (s. Tabelle 3), links alle abschließend bewerteten Objekte (AKOM), rechts die abschließend bewerteten vorderasiatischen Objekte (VA)

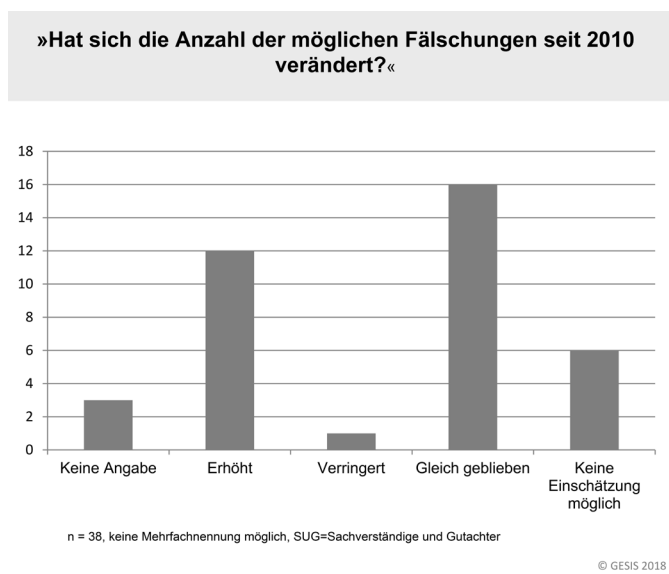


Abb. 14 GESIS-Umfrage der Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachter zu möglichen Fälschungen © GESIS

war nur eine Befragte bzw. ein Befragter der Ansicht, dass sich die Anzahl der möglichen Fälschungen in den letzten fünf Jahren (seit 2010) verringert habe, während zwölf Personen angaben, eine Erhöhung des Aufkommens beobachtet zu haben. Die größte Gruppe der Befragten gab allerdings an, das Niveau sei etwa gleich geblieben.

1.3.4 Umsatz und Objektwanderung

Nur bei 3.245 (52,9 %) der insgesamt 6.133 projektrelevanten AKOM ließ sich aufgrund der öffentlich verfügbaren Angaben überhaupt ermitteln, zu welchen Preisen sie verkauft wurden (Abbildung 15). Die Gesamtsumme dieser Verkaufspreise lag bei 1.693.674,00 € zuzüglich Aufschlägen und Gebühren. Da diese Summe lediglich für etwas mehr als die Hälfte der im Untersuchungszeitraum als projektrelevant eingestuft Objekte im offen sichtbaren Handel ermittelt wurde, ist davon auszugehen, dass der

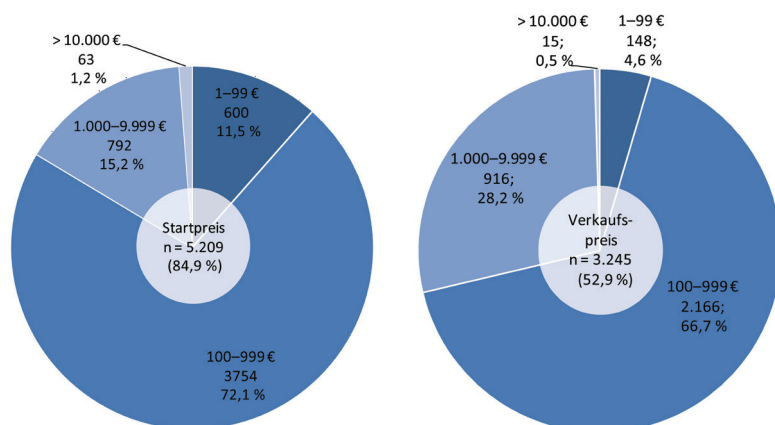


Abb. 15 Verteilung der Start- bzw. Verkaufspreise für AKOM

Gesamtumsatz mit antiken Kulturgütern aus dem östlichen Mittelmeerraum in Deutschland im Untersuchungszeitraum wesentlich höher lag.⁴⁶

Auffällig ist dabei, dass der Großteil der Angebotspreise (71 %) jeweils bei unter 1.000 € lag, darunter 9,8 % sogar unter 100 €. Nur für 13,9 % der Objekte musste mit einem Mindestgebot über 1.000 € eingestiegen werden, ein Befund, der angesichts der kulturellen Bedeutung antiker Kulturgüter und ihres weitreichenden gesetzlichen Schutzes auf nationaler und internationaler Ebene durchaus bemerkenswert ist. Für 15 % der Objekte war der Startpreis im schnell agierenden Onlinehandel nicht mehr ermittelbar.

Besonders auffällig ist weiterhin, dass in Deutschland die Qualität der Provenienz einerseits und der erzielte pekuniäre Erlös andererseits nicht korrelieren. Die Objektbiographie der Mehrheit (elf) der 15 verkauften Objekte mit einem Start- und Endpreis über 10.000 € war weder detailliert noch verifizierbar (»3 > Nicht verifizierbare, nicht detaillierte Provenienz vor Stichtag des Kulturgutschutzgesetzes«). Nur in zwei Fällen war die Provenienz verifizier-

bar (»5 > Verifizierbare Provenienz vor Stichtag des Kulturgutschutzgesetzes«), in zwei weiteren Fällen waren nicht einmal die jeweiligen gesetzlichen Stichtage erfüllt (»2 > Nicht verifizierbare, nicht detaillierte Provenienz, Stichtag des Kulturgutschutzgesetzes nicht erfüllt«). Dies könnte damit zu begründen sein, dass bei antiken Kulturgütern die Qualität einer Provenienz nach wie vor nicht ausschlaggebend für den Marktwert eines Objekts in Deutschland ist, ein Umstand, der gerade auch auf fehlendes Problem- und Verantwortungsbewusstsein bei Verbraucherinnen und Verbrauchern zurückzuführen sein könnte.

Im internationalen Markt scheinen die Erlöse für antikes Kulturgut im Durchschnitt insgesamt höher zu liegen als in Deutschland. So wurde etwa im Jahr 2007 das teuerste verkauften Stück, das ursprünglich aus den antiken vorderasiatischen Kulturen stammt – die ca. 9 cm hohe »Guennol Lioness«, eine Skulptur aus Kalkstein mit dokumentierter Provenienz –, bei Sotheby's New York für 57.161.000 \$ verkauft.⁴⁷ Die Höhe des Erlöses wurde in diesem Fall nicht zuletzt durch die gut dokumentierte Provenienz des Stückes gerechtfertigt.

Objekt	Herkunftsstaat	Anfangspreis Deutschland	Erlös in Deutschland	Zwischenland	Zwischenpreis 2018	Zeitraum
Terrakotte	Irak	200 € (in Konvolut von 63 Objekten)	260 €	USA	17.500 \$ (als Einzelstück)	6 Jahre
Idol	Syrien/Libanon	640 €	800 €	USA	2.400 \$	1 Jahr
Tierfigurine	»Östlicher Mittelmeerraum«	2.750 €	k. A.	Spanien	k. A. (korrekt angeboten als Hallstadt-Kultur, Europa)	2 Jahre
Mumienmaske	Ägypten	480 €	1.200 €	USA	4.265 \$	2 Jahre
Tierfigurine	Ägypten	2.400 €	43.000 €	UK	Preis auf Nachfrage (bei diesem Händler ab 50.000 £)	2 Jahre

Tab. 4 Ausgewählte Beispiele für Objektwanderungen (nicht beschränkt auf den Untersuchungszeitraum des ILLICID-Projekts)

46 Zu »private sales« s. N. Brodie – D. Yates – B. Slot – O. Batura – N. van Wanrooij – G. op 't Hoog – Europäische Kommission – Directorate-General for Education and Culture, Illicit Trade in Cultural Goods in Europe. Characteristics, Criminal Justice Responses and an Analysis of the Applicability of

Technologies in the Combat against the Trade: Final Report (Luxembourg 2019) 56 f. <<https://data.europa.eu/doi/10.2766/183649>> (25.02.2020).

47 Sotheby's New York, The Guennol Lioness: Important Egyptian, Classical and Western Asiatic Antiquities (New York 05.12.2007), Los 30.

Im Rahmen des ILLICID-Projekts wurde mehrfach beobachtet, dass projektrelevante Objekte ohne nachvollziehbare Provenienz erst in Deutschland gehandelt wurden, um danach zu einem vielfach höheren Preis im Ausland verkauft zu werden (s. Tabelle 4).⁴⁸ Begründet wurden die erhöhten Preise mit Ausfuhrpapieren der EU bzw. Deutschlands sowie mit dem dokumentierten Verkauf im offenen Handel. Antike Kulturgüter wanderten dabei zwischen den verschiedenen professionellen Akteuren im nationalen und internationalen Handel. Die jeweiligen Etappen ergänzten die bestehenden Objektitinerare und wurden ohne die Kennzeichnung, dass das Objekt aus der »Privatsammlung« eines anderen professionellen Akteurs stammt, den Provenienzangaben hinzugefügt.⁴⁹ Deutschland fungiert hier offenbar als Einstiegsmarkt für antikes Kulturgut aus dem östlichen Mittelmeerraum. Eine systematische Erforschung der Objektwanderungen aus Deutschland in den internationalen Markt stellt daher ein zukünftiges Forschungsdesiderat dar.

1.3.5 Geldwäschepotential

Neben der Kulturgutzerstörung bei Raubgrabungen und der Hehlerei bzw. dem mutmaßlichen Betrug beim Anbieten von nicht-authentischen Objekten ist für den Handel mit antiken Kulturgütern auch ein Zusammenhang mit Geldwäschedelikten vermutet worden.⁵⁰ Antike Kulturgüter gelten dabei als zumeist wertstabile Anlageform, die mit Bargeld aus intransparenten Quellen finanziert werden kann.

Ein Geldwäschepotential ist bei antikem Kulturgut aus wissenschaftlicher Sicht grundsätzlich nicht auszuschlie-

ßen, jedoch auch nicht zwangsläufig für alle gehandelten antiken Kulturgüter anzunehmen. Gleichwohl sprechen mehrere Indizien dafür, das Risiko der Geldwäsche durch den Handel mit antiken Kulturgütern durchaus ernst zu nehmen: So wurden in den letzten Jahren bei Auktionen hohe Transaktionsvolumina und steigende Preise erzielt.⁵¹ Außerdem sieht man Kulturgut nicht ohne Weiteres an, ob es aus legaler oder illegaler Quelle stammt. Hinzu kommt die auch im Rahmen des ILLICID-Projekts beobachtete Handelsgepflogenheit, Provenienzen beim Verkauf nicht oder nur unvollständig anzugeben oder diese hinter nicht zu verifizierenden, teilweise verschleiernenden Formulierungen zu verbergen.⁵² Auch fehlen offenbar vielfach verifizierbare Ausfuhrgenehmigungen und Einfuhrdokumente, die eine ordnungsgemäße Verzollung bei den zuständigen Grenz Zollbehörden belegen.⁵³

Die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der im Untersuchungszeitraum wissenschaftlich analysierten AKOM in Deutschland ohne aussagekräftige Provenienzangaben angeboten und verkauft werden konnte, spricht klar für die Annahme, dass auch antike Kulturgüter ein grundsätzlich geeignetes Medium der Geldwäsche sind.

1.3.6 Potential der Finanzierung terroristischer Aktivitäten und bewaffneter Konflikte durch illegalen Kulturguthandel

Kaum ein anderes Thema ist in den letzten Jahren in Kunsthandel und Politik so kontrovers diskutiert worden wie die Vermutung, geplündertes Kulturgut könne zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten verwendet werden.⁵⁴ Zu-

48 Zu Objektwanderungen s. auch N. Brodie – D. Yates – B. Slot – O. Batura – N. van Wanrooij – G. op 't Hoog – Europäische Kommission – Directorate-General for Education and Culture, *Illicit Trade in Cultural Goods in Europe. Characteristics, Criminal Justice Responses and an Analysis of the Applicability of Technologies in the Combat against the Trade: Final Report* (Luxembourg 2019) 97–106. 116–128 <<https://data.europa.eu/doi/10.2766/183649>> (25.02.2020).

49 Zu weiteren Techniken der Provenienzverschleierung s. N. Brodie – D. Yates – B. Slot – O. Batura – N. van Wanrooij – G. op 't Hoog – Europäische Kommission – Directorate-General for Education and Culture, *Illicit Trade in Cultural Goods in Europe. Characteristics, Criminal Justice Responses and an Analysis of the Applicability of Technologies in the Combat against the Trade: Final Report* (Luxembourg 2019) 72 <<https://data.europa.eu/doi/10.2766/183649>> (25.02.2020).

50 M. Roth, »Wir betreten den Kunstmarkt«. Geldwäscherei, Zollfreilager – ein zu diskretes Geschäft? Interessenkonflikte, Manipulationen und Preisabsprachen (Zürich; St. Gallen 2015); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, *Nationaler und internationaler Kulturgütererschutz: Übersicht und Darstellung einzelner Problembereiche vor dem Hintergrund eines künftigen Kulturgutschutzgesetzes*, 2016, 8 f. <<https://www.bundestag.de/blob/481346/c9b5b6b866b3868b340df495bf0d13d5/wd-10-072-15-pdf-data.pdf>> (25.02.2020); zuletzt bestätigt auch in N. Brodie – D. Yates – B. Slot – O. Batura – N. van Wanrooij – G. op 't Hoog – Europäische Kommission – Directorate-General for Education and Culture, *Illicit Trade in Cultural Goods in Europe. Characteristics, Criminal Justice Responses and an Analysis of the Applicability of Technologies in the Combat against the Trade: Final Report* (Luxembourg 2019) 83. 99 f. 110 f. <<https://data.europa.eu/doi/10.2766/183649>> (25.02.2020); Richtlinie (EU) 2018/843 (»Geldwäschegesetz«); C. Fri-

cke, Geldwäschegesetz: »Ihren Ausweis, bitte!« – Kunsthändler müssen künftig die Identität der Kunden nachweisen, Handelsblatt, 04.07.2019 <https://www.handelsblatt.com/arts_und_style/kunstmarkt/geldwaeschegesetz-ihren-ausweis-bitte-kunsthändler-muessen-kuenftig-die-identitaet-der-kunden-nachweisen/24517294.html> (25.02.2020).

51 Interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT), Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, 2015 <<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/42572.pdf>> (25.02.2020).

52 s. 1.3.2 »Provenienz«.

53 s. 1.3.2.1 »Bewertung der Provenienzangaben nach dem deutschen Kulturgutschutzgesetz«.

54 Beispielsweise W. Bloch, »Jedes Ei ist hier besser geschützt als Kunst«: Deutschland, Drehscheibe des illegalen Kunsthandels, DIE WELT 17.12.2014 <<https://www.welt.de/kultur/article135441831/Jedes-Ei-ist-hier-besser-geschuetzt-als-Kunst.html>> (25.02.2020); G. Wessel, Das schmutzige Geschäft mit der Antike: Der globale Handel mit illegalen Kulturgütern (Berlin 2015) 37–44; S. Heißner – P. R. Neumann – J. Holland-McCowan – R. Basra, *Caliphate in Decline: An Estimate of Islamic State's Financial Fortunes*, ICSR/EY Report 17.02.2017 <<https://icsr.info/wp-content/uploads/2017/02/ICSR-Report-Caliphate-in-Decline-An-Estimate-of-Islamic-States-Financial-Fortunes.pdf>> (25.02.2020); R. Schreg, *Archaeologik* <<http://archaeologik.blogspot.com/>> (25.02.2020) [Blog mit zahlreichen Links zum Thema]; N. Brodie – D. Yates – B. Slot – O. Batura – N. van Wanrooij – G. op 't Hoog – Europäische Kommission – Directorate-General for Education and Culture, *Illicit Trade in Cultural Goods in Europe. Characteristics, Criminal Justice*

mindest die Kontrolle archäologischer Stätten, der Besitz von geplündertem archäologischem Kulturgut sowie die Erhebung von Steuern auf Raubgrabungsfunde durch den sogenannten Islamischen Staat⁵⁵ ebenso wie die Finanzierung eines der Attentäter vom 11. September 2001 durch den Verkauf von afghanischem Kulturgut⁵⁶ sind inzwischen nachgewiesen. In aktuellen Ermittlungen stehen außerdem mehrere international agierende Kunsthändler unter Verdacht, von Terrororganisationen geplünderte Antiken angeboten zu haben.⁵⁷

Im Rahmen des auf Deutschland fokussierten ILLICID-Projekts, das sich auf die Identifikation, Analyse und Klassifikation von im offen zugänglichen Handel angebotenen AKOM konzentrierte und nicht darauf angelegt war, Quellenforschung in Drittstaaten zu betreiben, konnten im Hinblick auf das beschriebene Phänomen folgende Beobachtungen gemacht werden: Durchaus bemerkenswert ist, dass trotz des klaren Ein- und Ausfuhr- sowie Handelsverbots aufgrund der EU-Verordnungen zu Syrien und Irak 38,9 % der in Deutschland gehandelten antiken Kulturgüter mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Irak und Syrien stammen. Gleichzeitig erfüllten von diesen Objekten nach eigener Auskunft der Anbietenden lediglich 43,8 % (Irak) bzw. 61,9 % (Syrien) die gesetzlichen Anforderungen nach den EU-Verordnungen für das Inverkehrbringen dieser Objekte (Bewertungen »5–3« nach den EU-Verordnungen für Irak und Syrien; s. Tabelle 2). Dies war zudem nur bei lediglich 0,4 % (Irak) bzw. 9,6 % (Syrien) der angebotenen Objekte aufgrund der öffentlich verfügbaren Informationen verifizierbar (Abbildungen 7. 8). Für alle anderen, mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Irak und/oder Syrien stammenden Kulturgüter, die im Rahmen des ILLICID-Projekts identifiziert wurden, ist ohne entsprechende, aussagekräftige Dokumente, die von den Anbietenden jedoch nicht transparent gemacht wurden, deshalb nicht auszuschließen, dass sie möglicherweise auch zur Finanzierung terroristischer Vereinigungen und Aktivitäten geplündert, illegal aus ihrem Herkunftsstaat ausgeführt sowie illegal in die Europäische Union und somit auch nach Deutschland eingeführt und hier illegal in den Verkehr gebracht wurden. **Gemessen an den strengen Ein- und Ausfuhr- sowie Han-**

delsbeschränkungen, die für antike Kulturgüter aus diesen beiden Staaten aufgrund der EU-Verordnungen in der gesamten Europäischen Union gelten, sowie angesichts der andauernden, umfangreichen Zerstörungen und Plünderungen von antikem Kulturgut in diesen Ländern ist dies ein alarmierender Befund.

1.3.7 Entwicklung digitaler Monitoring-Instrumente

Für die Entwicklung und Prüfung der technischen Umsetzbarkeit von zukünftigen Strategien im Bereich des digitalen Monitoring des Kulturguthandels beteiligten sich am ILLICID-Projekt Expertinnen und Experten des Fraunhofer Institutes für Sichere Informationstechnologie (SIT). Dabei galt es vor allem, drei Schwerpunkte abzudecken: Reduzierung des Zeitaufwandes beim Monitoring, persistenter, d. h. dauerhafter Zugriff auf das schnelllebige Onlinegeschäft sowie Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei Kontrollen vor Ort.

Ein erstes Ziel war, den Zeitfaktor bei der Identifizierung und Erfassung des Objektaufkommens relevanten antiken Kulturguts beim Monitoring des Internet zu reduzieren. Hierzu wurden Verfahren zum Ähnlichkeitsvergleich wie Texterkennung (Natural Language Processing) und zur Bilderkennung (Maschine Learning mit Neuronalen Netzen⁵⁸) genutzt, die in den entwickelten Demonstratoren den Zeitaufwand erfolgreich reduzierten.⁵⁹ Relevante Objekte wurden auf ausgewählten Plattformen mit einer hohen Trefferquote im Vergleich zu den manuell erfassten antiken Kulturgütern identifiziert, wie ein Vergleich beider Methoden ergab. Durch die automatische Suche und Speicherung potentiell relevanter Angebote (Crawling) kann zukünftig die manuelle, serielle Recherche und Erfassung weitgehend entfallen und Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftler können sich auf die inhaltliche Bewertung relevanter Angebote konzentrieren.

Eine zweite Problemstellung beim Monitoring des Handels mit antiken Kulturgütern generiert die Schnelllebig-

Responses and an Analysis of the Applicability of Technologies in the Combat against the Trade: Final Report (Luxembourg 2019) 112–115 <<https://data.europa.eu/doi/10.2766/183649>> (25.02.2020).

55 A. Keller, Documenting ISIL's Antiquities Trafficking, 29.09.2015 <<https://2009-2017.state.gov/e/eb/rls/rm/2015/247610.htm>> (25.02.2020); G. Wessel, IS-Finanzierung: Die Beute des Abu Sajaif, DIE ZEIT 48/2015, 26.11.2015 <<http://www.zeit.de/2015/48/is-finanzierung-handel-antiken>> (25.02.2020); United States of America Department of Justice, United States Files Complaint Seeking Forfeiture of Antiquities Associated with the Islamic State of Iraq and the Levant (ISIL) <<https://www.justice.gov/usao-dc/pr/united-states-files-complaint-seeking-forfeiture-antiquities-associated-islamic-state>> (25.02.2020).

56 Der Spiegel, Kunst als Terrorfinanzierung?, Der Spiegel, 18.07.2005 <<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-41106138.html>> (25.02.2020).

57 In Spanien s. F. Loore, Trafic d'art et terrorisme: L'enquête de Paris Match rebondit en Espagne, parismatch.be, 29.03.2018 <<https://parismatch.be/actualites/132038/trafic-dart-et-terrorisme-lenquete-de-paris-match-rebondit-en-espagne>> (25.02.2020); N. Brodie – D. Yates – B. Slot – O. Batura – N. van Wanrooij – G. op 't Hoog – Europäische Kom-

mission – Directorate-General for Education and Culture, Illicit Trade in Cultural Goods in Europe. Characteristics, Criminal Justice Responses and an Analysis of the Applicability of Technologies in the Combat against the Trade: Final Report (Luxembourg 2019) 123–125 <<https://data.europa.eu/doi/10.2766/183649>> (25.02.2020).

In den USA/Schweiz s. B. Faucon – G. Kantchev, Prominent Art Family in ISIS Antiquities-looting Investigations, Wall Street Journal, 01.06.2017 <<https://www.businesslive.co.za/bd/world/2017-06-01-wall-street-journal-prominent-art-family-in-isis-antiquities-looting-investigations/>> (25.02.2020); G. Kantchev, Suspected Traders of Ancient Art Linked to Islamic State Are Detained, Wall Street Journal, 29.03.2018 <<https://www.wsj.com/articles/spanish-police-detain-two-men-suspected-of-selling-antiquities-linked-to-islamic-state-1522327053>> (25.02.2020).

58 F. Mayer – M. Li – M. Steinebach – M. Schäfer, Using Convolutional Neural Networks and Transfer Learning for Content-Based Image Retrieval (CBIR). IS&T Electronic Imaging, Visual Information Processing and Communication (Burlingame, CA, USA, 2018).

59 Um den Demonstrator in eine einsatzbereite Fassung zu überführen, ist mit weiterem Zeit- und Personalaufwand zu rechnen, der abhängig vom

keit des umfangreichen Onlineauktionsgeschäfts, sodass nur mit engmaschigen Suchroutinen das gesamte Angebot beobachtet werden kann. Die in diesem Fall erprobte Strategie umfasste eine persistente Speicherung des Objektangebots (s. Abbildung 2). Für die gecrawlten Webseiten demonstrierte eine Datenbank bereits rudimentär, dass durch effiziente Importmechanismen persistent Daten gespeichert werden können, um sie auch nachträglich analysieren zu können. Den Zugriff auf die Daten und Metadaten der Webseiten ermöglicht in Zukunft eine grafische Benutzungsoberfläche (GUI) auch dann, wenn diese Webseiten nicht mehr im Internet verfügbar sein sollten.⁶⁰

Ein drittes Problemfeld stellt das Erkennen vorliegender Objekte als geschütztes antikes Kulturgut durch Mitarbeitende der Zoll- und Strafverfolgungsbehörden dar. Um diese bei Kontrollen vor Ort zu unterstützen, wurde von einem Unterauftragnehmer ein Demonstrator in Form einer App für ein mobiles Endgerät entwickelt und seine Struktur an den Bedarf potentieller Endanwender angepasst, wobei besonderer Wert auf eine intuitive Bedienung gelegt wurde (s. Abbildung 3). Es wurde eine Schnittstelle auf dem Server des Projekts eingerichtet, mit der die App Informationen auf einem Smartphone abbilden kann, die bei der Klassifizierung von Objekten unterstützt. Dabei wurde ein ergonomischer Kompromiss zwischen Detailreichtum und Benutzbarkeit gesucht. Die App ist in der Lage, auf gespeicherte Daten zuzugreifen und diese dem Endanwender zu Vergleichszwecken zu zeigen. Sie hilft weiterhin mittels eines sogenannten Thesaurus, der eine hierarchische Beschreibung von Objektfacetten darstellt, Fundstücke selbst einzuordnen. Der Aufbau und die Wortwahl des Thesaurus wurden zwischen den Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftlern und potentiellen Endanwenderinnen und Endanwendern beim Zoll und in den Landeskriminalämtern abgestimmt. Über die *application programming interface* (API) kann die App auf die gecrawlten Daten des Frameworks zugreifen und Fotografien von vorgelegten Objekten mit diesen abgleichen.

Für alle drei genannten Zielstellungen konnten demnach im Rahmen des ILLICID-Projekts technologische Lösungsmodelle und Demonstratoren entwickelt und in ihrer Funktionalität getestet werden.

gewünschten Funktionsumfang ist. Für die automatisierte Erfassung neuer Handelsseiten sowie die automatisierte Verarbeitung von Auktionskatalogen sind Implementierungsarbeiten an der Crawling-Komponente und dem PDF-Framework notwendig. Hier muss zudem eine kontinuierliche Wartung der Komponenten durchgeführt werden, um die volle Funktionalität auch gewährleisten zu können, wenn beispielsweise Anbietende ihre Webseiten umgestalten oder ihre Auktionskataloge neu strukturieren. Neben der Implementierung muss also auch der Betrieb der Lösung kalkuliert werden.

⁶⁰ Für eine anwendungsreife Produktion ist es notwendig, die entwickelten Technologien im Bereich Crawling/Persistierung sowie text- und bildbasierter Ähnlichkeitssuche vom aktuellen Demonstratorstatus aus weiterzuentwickeln. Dies beinhaltet vor allem umfangreiche Test- und Debugging-Phasen zur Fehlerbehebung und Erhöhung der Robustheit der jeweiligen Komponenten. Weiterhin ist eine Überarbeitung des Frontends mit Fokus auf intuitive Bedienbarkeit sowie die Ausarbeitung

1.3.8 Ergebnisse der Akteurbefragung

Die Ergebnisse des sozialwissenschaftlichen Teilvorhabens fanden Eingang in den gesamten vorliegenden Untersuchungsbericht, waren aber insbesondere bei der Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Bereich des Handels mit antiken Kulturgütern in Deutschland eine unverzichtbare wissenschaftliche Grundlage. Auf eine gesonderte, detaillierte Darstellung sämtlicher Ergebnisse des sozialwissenschaftlichen Teilvorhabens wurde daher an dieser Stelle verzichtet.⁶¹

Insgesamt zeigten die Ergebnisse des sozialwissenschaftlichen Teilvorhabens, dass die Akteurbefragung ein gutes Mittel ist, um einen Eindruck davon zu erhalten, welche Themen, Fragestellungen und Herausforderungen in einem Dunkelfeld wie dem Handel mit antiken Kulturgütern von Bedeutung sind. Gleichzeitig ist das Instrument nicht dazu geeignet, konkrete Rückschlüsse auf das Feld insgesamt zu ziehen. Aufgrund von Selektionseffekten und der Schwierigkeit, die Grundgesamtheit der Befragten zu definieren, muss davon ausgegangen werden, dass die vorliegenden Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Akteurbefragung nicht repräsentativ und damit nicht verallgemeinerbar sind. Gleichwohl liefern sie Hinweise auf mögliche Sachverhalte sowie die Selbsteinschätzung der Befragten.

Die Teilnahmequote bei den Ermittlungsbehörden lag bei 92 % (LKÄ, BKA n = 23) bzw. 100 % (Zoll n = 21). Bei den Museen, Stiftungen und Sammlungen nahmen 42 % (n = 90) der Angeschriebenen teil, bei den Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachtern 35 % (n = 187) und bei den Restauratorinnen und Restauratoren 29 % (n = 50). Die Teilnahmequote der 289 eingeladenen Händlerinnen und Händler sowie Auktionshäuser blieb bei den persönlichen Interviews bei 10 % (n = 7) und bei der Onlineumfrage mit 6 % (n = 17) trotz mehrerer Erinnerungen und der zusätzlichen Möglichkeit zur postalischen Teilnahme sehr niedrig.⁶²

Die realisierten geringen Teilnahmequoten bei den Befragungen von Händlerinnen, Händlern und Auktionshäusern können verschiedene Gründe haben. Zuerst muss festgehalten werden, dass eine geringe Teilnahmebereitschaft für Unternehmensbefragungen nicht unüblich ist.⁶³

und Umsetzung eines Roll-Out-Konzepts für die IT-Infrastruktur des jeweiligen Anwenders erforderlich.

⁶¹ M. Fahrenholz – A. Götze – St. Pötzschke – N. Biedinger, ILLICID – Illegaler Handel mit Kulturgut in Deutschland. Ergebnisse der systematischen Befragung relevanter Akteursgruppen, geplant 2020; M. Fahrenholz – St. Pötzschke – A. Götze – N. Biedinger, Methodisches Vorgehen bei der systematischen Befragung von Akteursgruppen im ILLICID-Projekt, geplant 2020.

⁶² Die Teilnehmenden der persönlichen Interviews wurden nicht erneut zur Onlineumfrage eingeladen.

⁶³ U. Landrock – H. Best – K. Pforr, Methodisches Vorgehen bei den Akteurbefragungen sowie der Bevölkerungsbefragung im RiKo-Projekt., in: D. Trunk – B. Frevel (Hrsg.), Korruptionsprävention in Unternehmen und Kommunen (Wiesbaden 2017) 61–78; G. D. White – A. Luo, Business Survey Response Rates: Can they Be Improved, The

»Wie viele AKOM haben Sie in den folgenden Jahren verkauft/versteigert?«

Anzahl	2014	2015	2016
0	5	6	6
1–100	10	10	11
101–1000	6	5	5
1001–5000	1	1	0
5001–10000	0	0	0
> 10000	0	0	0

n = 22, Mehrfachnennung möglich, HUA=Händler und Auktionshäuser

© GESIS 2018

Abb. 16 GESIS-Umfrage der Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser zur Anzahl der verkauften/versteigerten AKOM © GESIS

Eine telefonische Nonresponse-Befragung ergab bei einem hierbei realisierten Sample von etwa 10 % der Nichtteilnehmenden (n = 24) Zeitmangel als Hauptgrund für die ausgebliebene Beteiligung an der Studie.⁶⁴

Für die Umsetzung der sozialwissenschaftlichen Untersuchung kann als methodisch problematisch gelten, dass das ILLICID-Projekt bereits vor Beginn der Feldphase in der Presse thematisiert und von Vertreterinnen und Vertretern des Kunsthandels in Deutschland scharf kritisiert wurde.⁶⁵ Bei einigen Händlerinnen und Händlern entstand durch diese Berichterstattung der Eindruck, dass es sich bei der Erhebung nicht um ein mit rein wissenschaftlichen Methoden arbeitendes Forschungsprojekt handelt. Aus den diesbezüglichen Rückmeldungen an das GESIS-Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften geht hervor, dass sich Händlerinnen und Händler zu Unrecht kriminalisiert sahen. Generell wurden negative Reaktionen auf das Projekt teilweise direkt über Publikationskanäle verschiedener Händlervereinigungen verbreitet. Während die direkte Wirkung dieser Maßnahmen auf die Teilnahmebereitschaft nicht präzise eingeschätzt werden kann, kann dennoch eine tendenziell negative Auswirkung unterstellt werden. Die Möglichkeit, das vermeintlich negative Bild des Handels durch die Teilnahme an der Befragung zu korrigieren und zur Versachlichung der Debatte beizutragen, wurde an diesem Punkt offenbar als weniger relevant eingeschätzt. Sehr erfreulich ist die Tatsache, dass sich eine größere Anzahl der Befragungsteilnehmenden eher lobend als kritisch über das ILLICID-Projekt geäußert hat.

Vor der Realisierung der Befragung war nicht bekannt, ob die angeschriebenen Akteure tatsächlich im projektrelevanten Bereich⁶⁶ tätig sind. Daher begann jeder Fragebogen mit Fragen nach dem Besitz, Umgang oder Aufkommen von AKOM im Rahmen der eigenen jeweiligen Tätigkeit. Die Mehrheit der inhaltlichen Fragen zum Themenbereich

AKOM war nur für Akteure relevant, die tatsächlich Umgang mit betreffenden Objekten haben. Dementsprechend richtete sich ein großer Teil der Fragen in den einzelnen Teilerhebungen allein an diese Gruppe.

Besonders interessant war, den Umfang des Handels abzuschätzen. Abbildung 16 gibt Auskunft darüber, wie viele AKOM die befragten Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser in den Jahren 2014, 2015 und 2016 insgesamt verkauft haben. Auffällig ist, dass bis zu sechs Befragte angaben, gar keine Objekte verkauft zu haben. Ansonsten variiert die Anzahl der verkauften Objekte stark. Dabei machen AKOM nur einen Teil des Gesamtankaufs aus. In allen drei Jahren bilden unter den AKOM-Verkäuferinnen und -Verkäufern jene die größte Gruppe, die zwischen einem und 100 solcher Objekte verkauft haben. In den Jahren 2014 und 2015 hat aber auch eine Anbieterin bzw. ein Anbieter mehr als 1.000 AKOM verkauft, wobei Münzen per Definition nicht zu den projektrelevanten Objekten zählten. Vergleicht man die Entwicklung über die drei Jahre hinweg, so lässt sich – unter den vergleichsweise wenigen teilnehmenden Händlerinnen, Händlern und Auktionshäusern – kein auffälliger Trend (im Sinne einer starken Zu- oder Abnahme) im Handel mit AKOM erkennen.

Im Rahmen der Studie wurden die Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser auch danach gefragt, wie hoch ihre Provision an den bei Versteigerungen erzielten Preisen ist. Insgesamt 13 der Befragten machten hierzu Angaben. Alle genannten Werte liegen zwischen 10 und 30 %. Der Durchschnittswert der erzielten Provision liegt bei 18,62 % des Verkaufspreises.

Die Frage nach Veränderungen im Handel mit AKOM seit 2010 wurde von den 22 teilnehmenden Händlerinnen, Händlern und Auktionshäusern, die projektrelevante Antiken verkauften, beantwortet. Dabei sind sieben Personen der Meinung, nichts habe sich für sie verändert. Jeweils fünf Personen gaben an, es habe sich »wenig« verändert oder es gebe »starke« Veränderungen. Zwei Personen empfinden die Veränderung als »sehr stark«, eine Person als »mittelmäßig« stark und zwei Personen machen hierzu keine Angaben.

Dieser kleine Ausschnitt aus den Befragungsinhalten zeigt, dass das Ziel, mehr Einblicke in den Handel mit Kulturgut zu erlangen, durchaus geglückt ist, auch wenn dabei methodische Herausforderungen auftraten. Diese Herausforderungen tragen jedoch in wissenschaftlicher Hinsicht auch dazu bei, Möglichkeiten und Grenzen von standardisierter Umfrageforschung bei Organisationsbefragungen im Allgemeinen näher zu beschreiben.

Proceedings of the American Statistical Association, Section on Survey Research Methods 4, 2005 <<http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.566.5402&rep=rep1&type=pdf>> (25.02.2020).

64 Als Nichtteilnehmende wurden Unternehmen definiert, welche die Befragung nie begonnen hatten ($n_{\text{Nichtteilnehmer}} = n_{\text{Brutto}} - n_{\text{Netto}} - n_{\text{Abbruch}}$).

65 U. Kampmann, Geheime Kartei »verdächtiger« Auktionen, Münzenwoche-online, 12.05.2015 <<https://muenzenwoche.de/de/geheime-kartei-verdaechtiger-auktionen/4?&id=3424>> (25.02.2020); U. Kampmann, Unter falscher Flagge? Projekt ILLICID oder Meinungsumfrage, Münzenwoche-online, 06.07.2016 <<https://muenzenwoche.de/de/unter->

falscher-flagge-projekt-illicid-oder-meinungsumfrage/4?&id=4173> (25.02.2020); M. Hilgert, Händler sollen Auskünfte geben zu illegalem Antikenhandel, Münzenwoche-online, 19.01.2017 <<https://muenzenwoche.de/de/news/haendler-sollen-auskuenfte-geben-zu-illegalem-antikenhandel/4?&id=4495>> (25.02.2020).

66 Um den Umfang des Verbundprojekts einzugrenzen, wurde nur nach antiken Objekten ohne Münzen, die ursprünglich aus Ägypten, Griechenland, dem Irak, Iran, Israel, Jordanien, dem Libanon, Syrien, der Türkei oder Zypern stammen, gefragt.

2 Handlungsempfehlungen: Herausforderungen, Aufgaben, Maßnahmen

Auf der Grundlage der im Rahmen des transdisziplinären ILLICID-Projekts erzielten Forschungsergebnisse lassen sich Handlungsempfehlungen formulieren, die darauf abzielen, den legalen Handel mit Kulturgütern in Deutschland zu stärken, den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen und die Rahmenbedingungen in Deutschland für die Kriminalitätsprävention und Kriminalitätsbekämpfung im Bereich des illegalen Handels mit Kulturgütern zu verbessern. Diese Handlungsempfehlungen sind in drei übergreifenden Handlungsfeldern angesiedelt, für die sich jeweils spezifische Herausforderungen, die daraus abgeleiteten Aufgaben sowie die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Aufgaben beschreiben lassen. Bei diesen drei übergreifenden Handlungsfeldern handelt es sich um:

1. Bewusstseinsbildung
2. Stärkung des legalen Handels und des Verbraucherschutzes
3. Monitoring, Kontrollen und Stärkung der Exekutive.

2.1 Handlungsfeld I: Bewusstseinsbildung

Die Verhinderung von Zerstörungen, Raubgrabungen und Plünderungen von (antiken) Kulturgut in seinen Herkunftsstaaten ist seit Langem ein gemeinsames Anliegen von Staaten, Institutionen und Einzelpersonen, dem sich auch kommerzielle Akteure anschließen.⁶⁷ Beispiele der versuchten Tilgung des kulturellen Erbes einer gesamten Region sind in der jüngeren Vergangenheit die gezielten Attacken der Terrormiliz Islamischer Staat u. a. in Palmyra oder beim Grab des Propheten Jonas in Mosul. Aber auch durch die Zerstörung der Zwillingstürme des World Trade Centers in New York durch al-Qaida 2001 entstanden symbolstarke Bilder des Angriffs auf die Werte und Identitäten

Andersdenkender. Historische und antike Stätten mit ihren jeweiligen materiellen Hinterlassenschaften bilden aus kultursoziologischer Perspektive ein grundlegendes Element dieser Identitäten.⁶⁸ Antikes Kulturgut ist dadurch keine Ware wie jede andere, bei der ein monetärer Wert ausschlaggebend ist, sondern tradiert Symbole einer kulturellen Wertegemeinschaft.⁶⁹ Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag sanktionierte dementsprechend 2016 im Al-Mahdi-Fall die Zerstörung des UNESCO-Welterbes von Timbuktu als Kriegsverbrechen.⁷⁰

Kulturgutzerstörung beginnt aber bereits im Kleinen: Durch Raubgrabung gehen zentrale Fundinformationen unwiederbringlich verloren, durch Plünderungen von Museen wird Kulturgut direkt der Gesellschaft entzogen. Plünderungen und Zerstörungen von Kulturgut erfolgen vielfach aufgrund wirtschaftlicher Notsituationen oder politischer Instabilität. Aber auch in Ländern wie Deutschland richten sogenannte Schatzsucher oder Sondengänger, die ohne Genehmigung nach Bodenfunden suchen, großen Schaden am archäologischen Kulturerbe an.⁷¹ Nicht immer schätzen sie dabei die Tragweite ihres Handelns und das Maß der Zerstörung, die sie dem archäologischen Kulturerbe dadurch zufügen, richtig ein.

Das ILLICID-Projekt hat gezeigt, dass es bei der überwiegenden Mehrheit der in Deutschland gehandelten antiken Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum allein aufgrund der öffentlich zugänglichen Objektinformationen nicht möglich ist, die Legalität des Angebots zuverlässig zu beurteilen. Dies ist angesichts der hohen gesetzlichen und ethischen Vorgaben, die auf staatlicher und zwischenstaatlicher Ebene für den Umgang mit antiken Kulturgütern gelten, ein höchst problematischer Befund.

Eine zentrale Herausforderung besteht demnach darin, das Bewusstsein für die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Kulturgütern, für die Gefährdungen, denen diese Kulturgüter ausgesetzt sind, sowie für die besondere Verantwortung der im Kulturguthandel aktiven Institutionen und Personen zu schärfen – wie es nicht wenige berufsethi-

67 Im Leitbild der International Association of Dealers in Ancient Art (IADAA) heißt es dazu: »Die IADAA wendet sich gegen die Zerstörung der Vergangenheit, gleichgültig, von wem sie betrieben wird. In dieser Hinsicht waren Regierungen oftmals so schuldig wie Plünderer. Selbst Archäologen haben sich bisweilen strafbar gemacht. Die IADAA wird jede Anstrengung unternehmen, um die Sensibilität für solche Zerstörungen zu erhöhen. Wie aus unseren Selbstverpflichtungen hervorgeht, lehnen wir es ab, mit Objekten aus Plünderungen oder Diebstählen zu handeln. Ebenso befürworten wir das Recht aller Nationen, für ihr kulturelles Selbstverständnis bedeutende Objekte zu schützen und als Staatseigentum zu behalten, und loben diesbezüglich die UNESCO-Konvention«, s. International Association of Dealers in Ancient Art (IADAA), Leitbild, 2016 <<https://iadaa.org/kulturgueterschutz/leitbild-der-iadaa/?lang=de>> (25.02.2020).

68 D. V. Rose, Conflict and the Deliberate Destruction of Cultural Heritage, in: H. Anheier – Y. R. Isar (Hrsg.), Conflicts and Tensions, The Cultures and Globalization Series 1 (Los Angeles u. a. 2007) 102–116; S. von

Schorlemer, Kulturgutzerstörung: Die Auslöschung von Kulturerbe in Krisenländern als Herausforderung für die Vereinten Nationen, United Nations and Global Change 11 1 (Baden-Baden 2017) 42 f.

69 W. Heitmeyer, Palmyra: Der Westen schaut fassungslos zu, Die ZEIT 36/2015, 03.09.2015 <<https://www.zeit.de/2015/36/palmyra-islamischer-staat-macht-wilhelm-heimmeyer>> (25.02.2020).

70 Internationaler Strafgerichtshof (IStGH), Al Mahdi Case, Az. ICC-01/12-01/15, Urteil vom 27.09.2016 <https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016_07244.PDF> (25.02.2020).

71 D. Davydov – C. Grünwald – J. Morscheiser – P. Tutlies – M. Vollmer-König – M. Zeiler, Die Rechtslage in NRW. Sondengänger und Archäologie, hg. von Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Römisch-Germanisches Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege, 2017 <https://www.lwl-archaeologie.de/media/filer_public/38/62/3862b2a7-358d-4308-9370-59d7d446de34/po_sondeng_nrw_a5_rz_online.pdf> (25.02.2020).

sche Regeln des Handels bereits formulieren⁷² – und in die Praxis zu überführen.

2.1.1 Aufgabe 1: Problem- und Verantwortungsbewusstsein schärfen

Die im Rahmen des ILLICID-Projekts durchgeführten Untersuchungen und Erhebungen haben ergeben, dass das Problem- und Verantwortungsbewusstsein beim Umgang mit antikem

Kulturgut ohne Provenienzdokumentation unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Bei der Mehrheit der Museen, Universitäts-sammlungen und -angehörigen, institutionell angebotenen Restauratorinnen und Restauratoren sowie einem Teil der Ermittlungsbehörden rückte – wie die Befragung des GESIS-Leibniz-Instituts für Sozialwissenschaften ergab (Abbildungen 17 a. b) – die Bedeutung legaler Provenienzen als Ergebnis systematischer Provenienzforschung in den letzten Jahrzehnten deutlich in den Vordergrund. Ein Erwerb ohne aussagekräftigen Provenienznachweis wird – wie dies vom ICOM-Ethikkodex auch vorgegeben ist – zumeist abgelehnt.⁷³

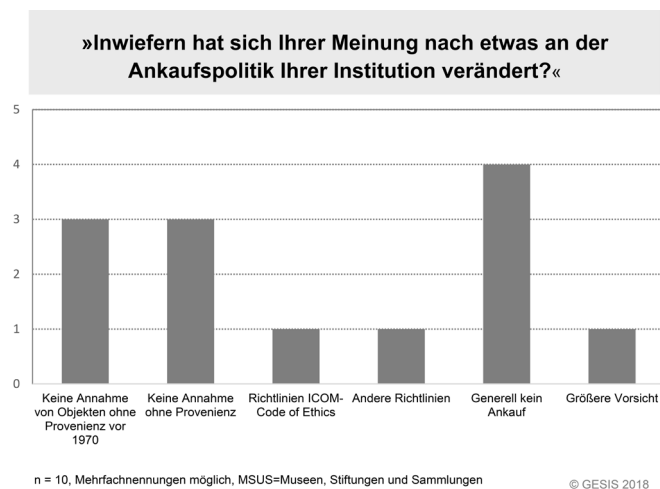


Abb. 17 a GESIS-Umfrage der Museen, Stiftungen und Sammlungen zu Ankaufspolitik von AKOM © GESIS

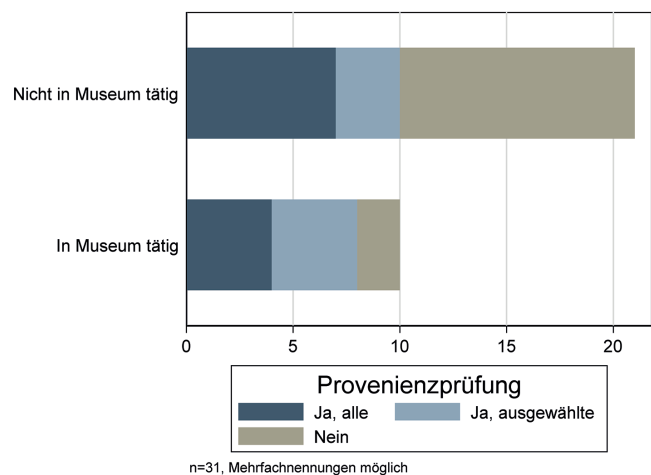


Abb. 17 b GESIS-Umfrage der Restauratoren zur Provenienzprüfung bei Annahme eines Auftrags und Tätigkeit © GESIS

⁷² In den Empfehlungen bzw. ethischen Kodizes des Handels werden die Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten und die Rückgabe von Antiken nach Nachweis des rechtmäßigen Anspruchs befürwortet. Sie sprechen jedoch in der Regel lediglich von gestohlenen, nicht von (seit über hundert Jahren) illegal ausgegrabenen Kulturgütern. In den näheren Erläuterungen bleiben die ethischen Kodizes des Handels zumeist hinter den Empfehlungen der UNESCO (»Code of Ethics for Dealers in Cultural Property«, 1999 <<https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000121320>> [25.02.2020]) zurück.

Ethische Kodizes wurden vom Bundesverband deutscher Kunstversteigerer e. V. (»Verhaltenskodex für den internationalen Handel mit Kunstwerken«, ohne Jahr <<http://www.kunstversteigerer.de/verhaltenskodex-des-bdk>> [25.02.2020]) und von der Wirtschaftskammer Österreich (»Ethikkodex für den Kunst- und Antiquitätenhandel in Österreich«, 13.03.2018 <<https://www.wko.at/branchen/handel/juwelen-uhren-kunst-antiquitaeten-briefmarken/ethikkodex-fuer-den-kunst-und-antiquitaetenhandel.html>> [25.02.2020]) veröffentlicht. Beide beziehen sich über die nationale Gesetzeslage hinaus auf die legislativen Vorgaben der Herkunftsstaaten und illegale Ausgrabungen. Ersterer formuliert zudem Einschränkungen zur Rechtssicherheit. Ein weiterer Kodex von einschlägigen Verbänden stammt von der Association of International Antiquities Dealer (AIAD), »Code of Conduct«, 26.01.2016 <<http://aiad.org.uk/about-us/code-of-conduct/>> [25.02.2020]. Dieser empfiehlt »not to buy or sell objects stolen from archaeological excavations, architectural monuments, public institutions or private property«. Illegale Grabungen werden nicht erwähnt – nur archäologische Ausgrabungen, bei denen Verluste dokumentiert werden können. Weiterhin werden Prüfungen im Art-Loss-Register oder vergleichbaren Datenbanken ab einem Wert von £ 2.000 vorgeschrieben (zum Art-Loss-Register, das aus prinzipiellen Gründen keine illegal ausgegrabenen Kulturgüter als »illegal« erfassen kann s. auch Anm. 77).

Von der International Confederation of Antiques and Art Dealers (CINOA) sind zwei Fassungen ihres Ehrenkodexes publiziert, die in den

Formulierungen voneinander abweichen, beide aber nur die Gesetzgebung der Marktländer als Referenzrahmen wählten: eine Fassung von 2005 (s. ICOM, International Observatory on Illicit Traffic in Cultural Goods, 11.05.2005 <https://www.obs-traffic.museum/sites/default/files/ressources/files/CINOA_Code_Ethics.pdf> [25.02.2020]) und eine auf der Internetseite des Verbandes (CINOA, »Code of Ethics and Charter«, ohne Jahr <<https://www.cinoa.org/cinoa/codeofethics>> [25.02.2020]). In beiden ethischen Kodizes wird empfohlen, sich nicht am Handel mit Objekten aus Material von Tieren unter Artenschutz (Artikel 3 bzw. 2), am Handel mit als gestohlen registrierten Objekten (Artikel 4 bzw. 3) oder an Geldwäsche (Artikel 5 bzw. 4) zu beteiligen sowie die Authentizität der Angebote (Artikel 6 bzw. 5) zu prüfen. Die Händlervereinigung International Association of Dealers in Ancient Art (IADAA) vermerkt im »Über uns« ohne konkreten Bezug auf internationale Übereinkommen oder die Gesetzgebung der Herkunftsstaaten (s. »Code of Ethics and Practice« bzw. »Due Diligence Guidelines«, 05.12.2018 <<https://iadaa.org/ueber-uns/?lang=de>> [25.02.2020]), dass Mitglieder u. a. dazu verpflichtet sind, antike Kulturgüter ab einem Wert von 5.000 € durch das Art-Loss-Register (s. o) prüfen zu lassen bzw. selbst in der INTERPOL-Datenbank (INTERPOL, Works of Art-Database, 2012–heute <<https://www.interpol.int/Crimes/Cultural-heritage-crime/Stolen-Works-of-Art-Database>> [25.02.2020]) zu prüfen. Außerdem seien nur Objekte anzunehmen, bei denen dies in gutem Glauben erfolgen kann und eine Prüfung nach bestem Wissen erfolgt sei, dass die – authentischen – Objekte nicht aus Ausgrabungen, von Bauwerken, öffentlichen Institutionen oder aus Privatbesitz gestohlen wurden. Zu ethischen Kodizes allgemein s. auch ICOM International Observatory on Illicit Traffic in Cultural Goods, Ethical Standards/Codes of Ethics, ohne Jahr <<https://www.obs-traffic.museum/ethical-standards-codes-ethics>> [25.02.2020].

⁷³ Vgl. bereits R. Dietrich, Aktuelles zu Raubgrabungen: Antiken, Recht und Markt, Beitrag vom 21.12.2009 für Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz <http://www.dnk.de/im_fokus/n2372?node_id=2372&from_node=2402&beitrag_id=240> [25.02.2020].

Unter den befragten Restauratorinnen und Restauratoren, die im Museum arbeiten, ist der Anteil derer, die bei der Annahme eines Auftrags eine Provenienzprüfung durchführen, höher als unter denen, die nicht im Museum arbeiten (Abbildung 17 b). Während 80 % der antwortenden Museumsangestellten zumindest teilweise die Provenienz prüfen, ist es unter Antwortenden, die nicht im Museum arbeiten, nur ungefähr die Hälfte.

Maßnahme A: Öffentlichkeitswirksame Kampagnen und Vermittlungsformate

Im Bereich des Artenschutzes (geschützte Tier- und Pflanzenarten) haben sich öffentlichkeitswirksame Kampagnen in den Medien sowie an öffentlichen Orten mit hoher Besucherzahl wie Flughäfen und Bahnhöfen außerordentlich gut bewährt, um ein breites Bewusstsein für die Anliegen des Artenschutzes zu schaffen und das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu verändern. Ein entsprechender Verhaltens- und Bewusstseinswandel ist auch bei Kulturgütern erforderlich. Es wird daher empfohlen, öffentlichkeitswirksame Kampagnen zu konzipieren und durchzuführen, die langfristig einen solchen Verhaltens- und Bewusstseinswandel bewirken können, indem sie insbesondere die Folgen von Raubgrabungen und Plünderungen sowie die zentrale Bedeutung der legalen, transparenten Provenienz von gehandeltem Kulturgut thematisieren.

Gleichzeitig wird empfohlen, dass institutionelle Sammlungen von Kulturgütern Formate der Präsentation und Vermittlung schaffen, die ebenfalls auf einen solchen Verhaltens- und Bewusstseinswandel in der Gesellschaft abzielen. Dabei bieten Museen und Universitäts-sammlungen wie sonst wenige andere Akteure eine öffentliche Plattform, Kulturgut in seinen kultur- und sozialgeschichtlichen Kontext einzubetten, und das in zweifacher Hinsicht:

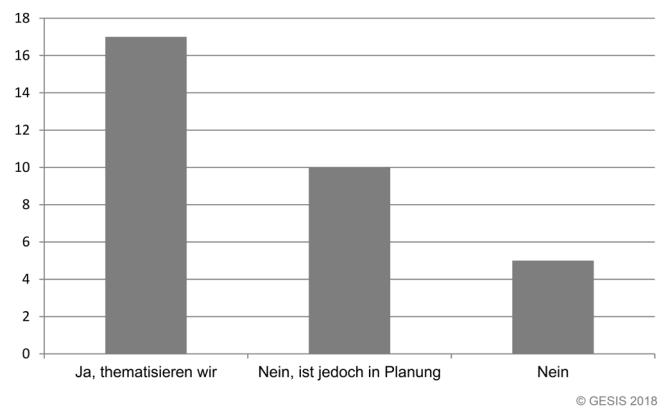
Der erste sozialgeschichtliche Kontext ist dabei derjenige, für den das Kulturgut geschaffen wurde. Er besteht in seiner Herstellungs- und Nutzungspraxis im Rahmen der antiken Kulturen. Auskunft hierüber erhalten Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftler durch die sorgfältige Dokumentation der Fundumstände, die eine Rekonstruktion ihres ›Sitzes im Leben‹ vergangener Gesellschaften erst ermöglicht. Die Information über die Bedeutung dieser Befunde ist angewandter Kulturgutschutz, denn er fördert das Verständnis, welche Bedeutungsverluste durch nicht dokumentierte Raubgrabungen und ›Schatzsucherei‹ entstehen.

Seinen zweiten sozialgeschichtlichen Bedeutungsrahmen erhält Kulturgut als Bestandteil einer Sammlung. Akzessionsvereinbarungen, Briefwechsel, wissenschaftliche Diskurse und Dispute, Dokumentationen, verschiedene Präsentationskontexte und Beschriftungen zeugen vom Wandel der nach-antiken Zeiten. Der Erwerbungs-kontext größerer Sammlungen im Eigentum des Staates gibt zu meist Zeugnis von nationalen Interessen, die im 19. Jahrhundert zu Expeditionen und Forschungsunternehmungen in den östlichen Mittelmeerraum und weit darüber hinaus führten. Im Rahmen auch kolonialer Bestrebungen verkündeten sie in den europäischen Museen die Vielfalt der Welt

und bisweilen auch die eigene, nationale kulturelle Überlegenheit bzw. eine vermeintliche historische Anknüpfung an die Hochkulturen der Vergangenheit.⁷⁴ Im Laufe der Zeit wurden Schausammlungen von Kuriositätenkabinetten in Stätten der kulturellen Bildung umgewandelt.

In Dauer- und Sonderausstellungen der Museen werden inzwischen immer häufiger auch die Provenienz, die Erwerbungs-geschichte sowie das Itinerar eines Objekts thematisiert. Während des ILLICID-Projekts konnte demgemäß ein Wandel bei der Bewertung der Bedeutung von Provenienzforschung konstatiert werden. Die große Mehrheit der vom GESIS-Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften befragten Museen und Sammlungen gab an, den Erwerb-sweg eigener Ausstellungsobjekte zu thematisieren bzw. dies zu planen (s. Abbildung 18).

»Thematisieren Sie Provenienz in der Ausstellung?«



n = 32, keine Mehrfachnennung möglich, MSUS= Museen, Stiftungen und Sammlungen

Abb. 18 GESIS-Umfrage der Museen, Stiftungen und Sammlungen zur Thematisierung von Provenienz in der Ausstellung © GESIS

Maßnahme B: Studien-, Ausbildungs- und Weiterbildungs-curricula erweitern

Vertieftes Wissen zu den Herausforderungen der Provenienzfeststellung von geschützten Kulturgütern und des Kulturgutschutzes insgesamt erscheint auch im Bereich der Exekutive, Judikative sowie bei Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler sinnvoll und notwendig. Empfohlen wird daher, diese Themen so umfassend wie möglich in die entsprechenden Curricula von Studien-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten zu integrieren. Laut der Umfrage des GESIS-Leibniz-Instituts für Sozialwissenschaften handelt es sich bei den von Ermittlungsbehörden gewünschten Themen dabei insbesondere um die folgenden (s. Abbildung 19).

Dagegen fehlen etwa bei Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftlern, die vielfach als Expertinnen und Experten zur Begutachtung auch für Pri-

74 Allgemein C. Trümpler (Hrsg.), Das große Spiel. Archäologie und Politik zur Zeit des Kolonialismus (1860–1940), Begleitbuch zur Ausstellung

»Das Große Spiel Archäologie und Politik«, Ruhr Museum, Weltkulturerbe Zollverein, Essen, 11.02.–13.06.2010 (Köln 2010).

» Zu welchen Themen mit Bezug zum Kulturgutschutz würden Sie sich eine Fortbildung wünschen?«

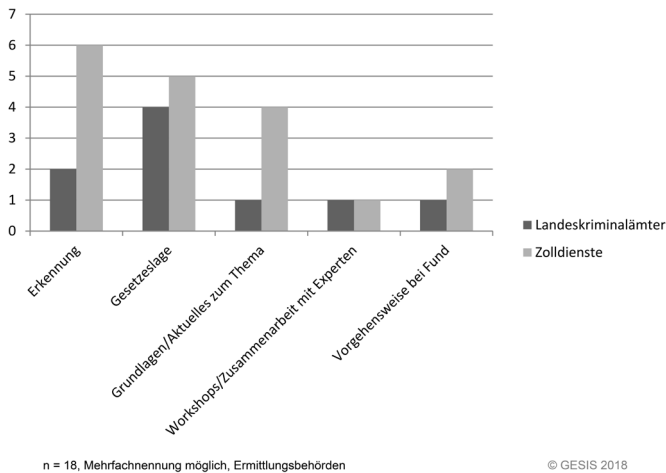


Abb. 19 GESIS-Umfrage der Ermittlungsbehörden zu Themen von Fortbildungsmaßnahmen © GESIS

vatpersonen (Abbildung 21) und/oder als Angestellte eines Museums tätig sind, oftmals Kenntnisse zu den einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie den Zuständigkeiten und Kompetenzen von Institutionen. Es scheint daher geboten, auf die Verankerung von regelmäßigen Veranstaltungen zum Kulturgutschutz und seinen rechtlichen Voraussetzungen in den universitären Curricula relevanter Studiengänge hinzuwirken.⁷⁵

Außerdem sollte eine systematische Befragung zum Bedarf an Aus- und Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer relevanter Akteure wie beispielsweise kulturguterhaltenden Einrichtungen, Justizbehörden und Gewerbeaufsichtsamtern durchgeführt werden.

Maßnahme C: Schulische Bildung

Es sollte geprüft werden, inwieweit die gesellschaftliche Bedeutung und der Schutz von Kulturgütern stärkeren Eingang in schulische Curricula finden können. Die Ausbildung eines Bewusstseins für den Wert von Kultur sowie des Respekts für die Kulturgüter der eigenen Gesellschaft und anderer Gesellschaften kann nicht früh genug beginnen. Museen als außerschulische Lernorte könnten in Kooperationen mit Schulen dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

2.1.2 Aufgabe 2: Bewusstsein schärfen für historische Kontexte

Historisch betrachtet, sind in Europa der Handel mit sowie das Sammeln von antikem Kulturgut aus nicht-europäischen Herkunftsstaaten nicht zu trennen von asymmetrischen Machtverhältnissen, deren Auswirkungen sich vielfach bis in die Gegenwart erstrecken. Zentral für die gesellschaftliche Bewusstseinsbildung im Bereich des Umgangs mit antikem Kulturgut aus nicht-europäischen Herkunftsstaaten und deren meist unzureichender Provenienzdokumentation ist die Anerkennung dieses Zusammenhangs sowie der Tatsache, dass der zukünftige, verantwortungsvolle Umgang mit Kulturgütern auch einen Beitrag zur Verbesserung des politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austauschs mit den jeweiligen Herkunftsstaaten leisten kann.⁷⁶ Es gilt daher, das öffentliche Bewusstsein für die vielfach bestehenden komplexen historischen Kontexte von Kulturgütern aus nicht-europäischen Herkunftsstaaten, für die Bedeutung der Erforschung der Provenienzen der entsprechenden Sammlungsbestände in Deutschland sowie für die Folgen historischer Asymmetrien auf politischer und wirtschaftlicher Ebene zu schärfen, die indirekt auch im illegalen Handel mit antiken Kulturgütern nach wie vor ihren Ausdruck finden.

Maßnahme D: Erforschung und Veröffentlichung von Provenienzen

Mit Blick auf ein geschärftes öffentliches Bewusstsein für die komplexen historischen Kontexte von antiken Kulturgütern aus nicht-europäischen Herkunftsstaaten sollten verstärkt Anstrengungen unternommen werden, die Provenienzen entsprechender Kulturgüter insbesondere in öffentlichen Sammlungen zu erforschen und die Ergebnisse dieser Forschung zu veröffentlichen sowie gegebenenfalls in die museale Präsentation und Vermittlung einfließen zu lassen. Dies sollte auch Anreiz für den Handel sein.

75 Am Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe der Universität Heidelberg wird derzeit ein MA-Studiengang »Cultural Heritage und Kulturgüter-schutz« mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) des Landes Baden-Württemberg aufgebaut.

76 M. Hilgert, »Auf jeden Fall geklaut? Warum Provenienzforschung in archäologischen Museen alternativlos ist«, *Museumskunde, Die Bio-*

grafie der Objekte. Provenienzforschung weiter denken, Bd. 80 (2/2015), 2015, 31–35; M. Hilgert, Vorwort, in: G. Wessel, *Das schmutzige Geschäft mit der Antike: Der globale Handel mit illegalen Kulturgütern* (Berlin 2015) 7–11.

2.2 Handlungsfeld II: Stärkung des legalen Handels und des Verbraucherschutzes

Der Handel mit antiken Kulturgütern ist auf Transparenz und Vertrauen angewiesen. Regelungen, die die Legalität der gehandelten Objekte nachvollziehbar machen und damit eine eindeutige Unterscheidung zwischen legalen und illegalem Marktsegment erlauben, stärken Anbietende ebenso wie Erwerbende und damit den Kunsthandelsstandort Deutschland insgesamt. Bislang fehlt es an Instrumenten, die eine solche eindeutige Unterscheidung zwischen legal und illegal gehandeltem antikem Kulturgut ermöglichen. Die Ergebnisse des ILLICID-Projekts deuten darauf hin, dass die überwiegende Mehrheit der gehandelten antiken Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum offenbar ohne eine transparente und verifizierbare Provenienz in den Verkehr gebracht wird, obwohl klare gesetzliche Regelungen bestehen. Dies bedeutet, dass selbst bei Befolgung der nach dem KGSG gebotenen Sorgfaltspflichten⁷⁷ durch diejenigen, die antikes Kulturgut in den Verkehr bringen (vgl. Abbildung 20), auch in Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass in Deutschland antikes Kulturgut mit unklaren Provenienzangaben gehandelt wird.

Sehr bemerkenswert ist daher das in Abbildung 20 dokumentierte Ergebnis, dass auch nach Inkrafttreten des KGSG

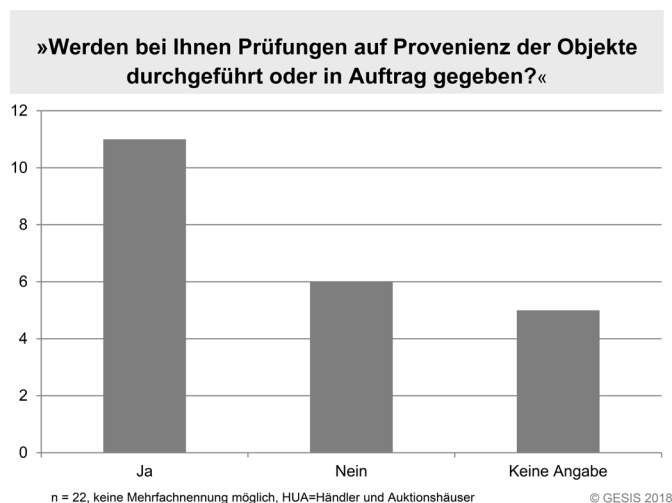


Abb. 20 GESIS-Umfrage der Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser zur Prüfung von Provenienz © GESIS

77 In diesem Zusammenhang wird vom Handel oftmals die Prüfung im Art-Loss-Register (ALR) geltend gemacht (s. auch Anm. 72). Dies ist die weltweit größte private Datenbank verlorener und gestohlener Kunstwerke, die 1990 in Zusammenarbeit zwischen Auktionshäusern (u. a. Sotheby's und Christie's), internationalen Verbänden des Kunsthandels, Vertretern der Versicherungswirtschaft und der Stiftung International Foundation for Art Research gegründet wurde. Die Angabe, dass antike Kulturgüter mit der Datenbank des ALR abgeglichen wurden, liefert auch nach der Selbstauskunft des ALR auf der Homepage für Antiken nur lü-

am 06. August 2016 im ersten Halbjahr 2017 Provenienzen bei Händlerinnen und Händlern nach deren eigenen Angaben ungeprüft blieben.

2.2.1 Aufgabe 3: Transparenz erhöhen

Vorrangiges Ziel bei der Stärkung des Kunsthandelsstandorts Deutschland im Bereich des Handels mit antiken Kulturgütern muss sein, verbindliche und kontrollierbare Regelungen zur Herstellung von Transparenz über die Legalität und Authentizität der gehandelten Objekte einzuführen, aufgrund derer alle Marktteilnehmenden eine eindeutige Unterscheidung zwischen legal und illegal gehandelten Objekten vornehmen können. Nur transparente, verifizierbare Provenienzen schützen den Markt effektiv und langfristig vor der Infiltration mit illegal gehandelten oder gefälschten Objekten. Dies liegt zweifellos auch im Interesse des Handels. Zu den Voraussetzungen, die einen solchen erhöhten Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch transparente Legalitäts- und Authentizitätsnachweise gewährleisten könnten, zählen die aussagekräftige, digitale Dokumentation der gehandelten Objekte, die Offenlegung ihrer Provenienz sowie ihre darauf basierende Zertifizierung als legal zu handelnde Kulturgüter.

Maßnahme E: Digitalisierung von Handelspublikationen

Um allen am Handel mit antiken Kulturgütern Teilnehmenden den Zugang zu Informationen über antike Kulturgüter, die sich bereits seit längerer Zeit im Handel befinden, zu erleichtern, sollten Lagerlisten, Auktionskataloge nach 1945 und vergleichbare Dokumente einer größeren Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden. Bisher gibt es keine öffentlich zugängliche Bibliothek, die diesen Bestand an Publikationen des Handels umfassend als Sammelschwerpunkt erfasst. Die Bestände liegen verstreut und unvollständig erschlossen bei diversen Bibliotheken, im Handel und in Museen. Die Auktionskataloge vor 1945 wurden gemäß den Richtlinien des International Council on Archives⁷⁸ bereits im Zuge der Aufarbeitung des NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes erschlossen und sind digital zugänglich. Analog wird eine Initiative zur Digitalisierung und digitalen Veröffentlichung von Handelspublikationen nach 1945 empfohlen. Infrastrukturelle Voraussetzungen für die Digitalisierung von Katalogen stehen beispielsweise an der Universitätsbibliothek Heidelberg zur Verfügung.

ckenhafte Sicherheit und enthält keine Angaben zu illegal ausgegrabenen Antiken. Auf dem ALR-Zertifikat heißt es wörtlich »the ALR database does not contain information on illegally excavated artefacts unless they have been reported to us« (Art-Loss-Register, Guidelines for Searching with the Art Loss Register, 2019 <<http://www.artloss.com/en/help/search-form-help>> [25.02.2020]).

78 International Council on Archives (Hrsg.), Standards and Tools, 2016 <<https://www.ica.org/en/standards-and-tools>> (25.02.2020).

Maßnahme F: Offenlegung der Objektdokumentation

Es wird empfohlen, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass für alle angebotenen antiken Kulturgüter die jeweils vorliegenden Objektdokumentationen (vor allem Ausfuhrgenehmigung⁷⁹, Provenienznachweis, aussagekräftige Objektabbildungen, Restaurierungsdokumentation, Authentizitätsnachweis⁸⁰), die die Legalität des Angebots verifizierbar nachweisen, zusammen mit dem betreffenden Objekt in geeigneter Weise öffentlich gemacht werden.⁸¹ Dabei ist darauf zu achten, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Das Anbieten von antiken Kulturgütern in größeren Konvoluten sollte ebenfalls nicht dazu dienen, von der sorgfältigen Objektbeschreibung und Provenienzdokumentation Abstand zu nehmen. In diesem Zusammenhang sollten die vom Kulturgutschutzgesetz geforderten Sorgfaltspflichten präzisiert und konkretisiert werden, um den Akteuren, die sich um einen legalen Markt mit antikem Kulturgut bemühen, Hilfestellung zu bieten. Sinnvoll wäre etwa eine Regelung, nach der nur noch antike Kulturgüter mit mindestens einer detaillierten, verifizierbar legalen Provenienz sowie mit mindestens zwei aussagekräftigen, eindeutigen Abbildungen angeboten werden dürfen. Eine zu erstellende Handreichung oder Checkliste für den Handel sowie Verbraucherinnen und Verbraucher wie etwa das im Rahmen des ILLICID-Projekts entwickelte, fünfstufige Bewertungsschema zur Provenienz (s. Tabelle 1) könnte dafür als Grundlage dienen. Entsprechende Hilfsmittel sowie Informationen zum Umgang mit antikem Kulturgut könnten auf der Webseite www.kulturgutschutz-deutschland.de veröffentlicht werden.

Maßnahme G: Transparenzregister antiker Kulturgüter

Zur Herstellung der gebotenen Transparenz im Handel mit antiken Kulturgütern in Deutschland sollten Maßnahmen mit dem Ziel umgesetzt werden, den derzeitigen Stand des Hellfeldes an antikem Kulturgut und der dazu jeweils verfügbaren Dokumentation zunächst für Deutschland abschließend zu erfassen. Vorbild könnte das 2017 eingeführte Transparenzregister der EU⁸² u. a. zur Verordnung von Sorgfaltspflichten beim Handel mit Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sein⁸³. Dazu sollten zunächst auf freiwilliger Basis sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Eigentümerinnen und Eigentümern diejenigen aufgrund vorliegender Legalitätsnachweise legal handelbaren antiken Kulturgüter, die zukünftig in den Verkehr gebracht werden sollen, gesichtet, beschrieben, dokumentiert, fachwissenschaftlich bewertet, digital archiviert und offiziell registriert werden. Dabei sollte geprüft werden, ob für Privatpersonen seitens der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden können, die eine Teilnahme an der Registrierung attraktiv machen. Vorteile einer solchen offiziellen Registrierung sind die zuverlässige Authentizitätsprüfung und kulturgeschichtliche Einordnung von antikem Kulturgut sowie gegebenenfalls die (Rechts-)Sicherheit für den potentiell Anbietenden, zukünftig dieses Objekt legal in den Verkehr bringen zu können. Die auf diese Weise hergestellte Transparenz des Hellfeldes könnte verhindern, dass gefälschtes oder illegal gehandeltes antikes Kulturgut in den deutschen Markt gelangt.

Auch der sich abzeichnende Mangel an fachwissenschaftlicher Beratung für Privatpersonen bei der Bewertung von antiken Kulturgütern, die in Deutschland zum Verkauf angeboten werden (s. 2.2.2 Aufgabe 4: »Verbraucherschutz stärken«), könnte durch das einzuführende Transparenzregister behoben werden. So könnten zertifizierte Expertinnen und Experten im Zuge der Erstellung des Registers einheitliche Richtlinien zur Handhabung entsprechender Anfragen von Privatpersonen entwickeln und unabhängige, fachwissenschaftliche Bewertungen zu dem jeweiligen antiken Kulturgut ausstellen und zentral registrieren.⁸⁴

79 Zu Vergleichszwecken stellt die UNESCO in einer Datenbank Beispiele für Ausfuhrgenehmigungen zur Verfügung: UNESCO, Database of National Cultural Heritage Laws, ohne Jahr <<http://www.unesco.org/culture/natlaws/>> (25.02.2020). Länder aus dem östlichen Mittelmeerraum erlauben jedoch – mit Ausnahme von Israel – prinzipiell keine Ausfuhr und haben demnach keine Formulare zu Vergleichszwecken eingestellt.

80 Beispielsweise präzise Objektbeschreibung inkl. Gewichtsangabe, kulturelle Einordnung gegebenenfalls unter Verweis auf einschlägige Literatur und Hinweise zu Restaurierungsmaßnahmen.

81 ICOM, INTERPOL und UNESCO empfehlen seit 2006 weiterhin einen sichtbaren Hinweis bei Onlineangeboten, dass der Handel mit antikem Kulturgut gesetzlichen Regularien unterliegt und diese vor dem Erwerb zu prüfen sind, s. ICOM – INTERPOL – UNESCO, Basic Actions Concerning Cultural Objects Being Offered for Sale over the Internet, 2006 <http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CLT/pdf/basic-actions-cultural-objects-for-sale_en.pdf> (25.02.2020): »With regard to cultural objects proposed for sale, and before buying them, buyers are advised to: i) check and request a verification of the licit provenance of the object, including documents providing evidence of legal export (and possibly import) of the object likely to have been imported; ii) request evidence of the seller's legal title. In case of doubt, check primarily with the national authorities of the country of origin and INTERPOL, and possibly with UN-

ESCO or ICOM«. s. auch N. Brodie, How to Control the Internet Market in Antiquities? The Need for Regulation and Monitoring, Policy Brief Series, 03.07.2017 <<http://thinktank.theantiquitiescoalition.org/wp-content/uploads/2017/07/Policy-Brief-3-2017-07-20.pdf>> (25.02.2020).

82 Über das Transparenzregister (Bundesanzeiger Verlag GmbH, Transparenzregister. Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten, 2017–heute <<https://www.transparenzregister.de>> [25.02.2020]) müssen Gesellschaften oder sonstige juristische Personen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer machen, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus Eintragungen und Dokumenten aus bestimmten anderen öffentlichen Registern ergeben.

83 Laut der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 <<http://data.europa.eu/eli/reg/2017/821/oj>> (25.02.2020) bestehen die Sorgfaltspflichten u. a. daraus, die Quellen der sogenannten Konfliktminerale im Transparenzregister zu prüfen, s. auch D. Uhte, Handel mit Konfliktmaterialien: Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, Der Zoll-Profi! 02/2018, 2018, 7–8 <<https://www.bundesanzeiger-verlag.de/aw-portal/zoll/hintergruende-und-fachwissen/was-unionseinfuehrer-beim-handel-mit-konfliktmaterialien-beachten-muessen.html>> (25.02.2020).

84 s. Kasten Maßnahme L.

Maßnahme H: »Antikenpass«

Mit Blick auf die Herstellung nachhaltiger Transparenz beim Handel mit antiken Kulturgütern könnten außerdem die Maßnahmen zur Bekämpfung des Handels mit sogenannten Blutdiamanten, das Washingtoner Artenschutzabkommen mit dem WISIA-Verfahren,⁸⁵ aber auch das KFZ-Papiere-System als Handlungsmodelle dienen. Bei ersterem gelang mit dem Kimberley-Prozess-Zertifikationssystem (KPCS), das von der EU mit der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 vom 20. Dezember 2002 (KP-VO) umgesetzt wurde, der entscheidende Durchbruch.⁸⁶ Nur noch Diamanten aus zertifizierten, nachweislich legalen Minen dürfen gehandelt werden. Die Einbringung von »Blutdiamanten« aus Kriegs- und Krisengebieten in den europäischen Markt wurde dadurch nachhaltig zurückgedrängt.

In diesem Sinne sollte ein Verfahren entwickelt werden, durch das auf der Basis des Transparenzregisters (s. Maßnahme G) potentiell legal handelbare Kulturgüter vor dem Inverkehrbringen offiziell zertifiziert werden. Eine Art »Antikenpass« könnte belegen, dass die Authentizität und Provenienz des jeweiligen antiken Kulturguts geprüft und verifiziert wurde.⁸⁷ Vorlagen für die Konzeption eines »Antikenpasses« wurden durch die UNESCO in Zusammenarbeit mit der Weltzollorganisation bereits erarbeitet.⁸⁸

Bei einem Verkauf eines antiken Kulturguts könnte analog zum KFZ-Verkauf der Name der jeweils aktuellen Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts auf dem Papier eingetragen und/oder in einer Datenbank vorgehalten werden. Nur wer diese offiziell ausgestellten Papiere beifügt und mit veräußert, würde so ein Verkaufsrecht haben. Dies würde den Absatz gestohlener Objekte erschweren und vor Diebstahl und anderen Verlusten schützen. Auch für Versicherungsgesellschaften dürfte es von Interesse sein, nur legale und authentische Objekte zu versichern und gegebenenfalls nur deren Verlust zu entschädigen.⁸⁹

Einen Sonderfall stellt antikes Kulturgut dar, das sich bereits im Warenkreislauf befindet, dem jedoch die Provenienzdokumentation fehlt bzw. dessen Provenienz ungeklärt ist. Fachinstitutionen beginnen – aufgrund der Stichtagsregelungen auch ohne entsprechende Verpflichtung nach dem deutschen Kulturgutschutzgesetz – Kulturgüter mit unzureichender bzw. fehlender Provenienz zurückzugeben⁹⁰, Anbietende von antiken Kulturgut berufen sich mitunter dagegen u. a. auf gutgläubigen Erwerb bzw. gutgläubiges Ersitzen, Verjährungen sowie die Stichtagsregeln des Kulturgutschutzgesetzes⁹¹ und bestehen auf dem Verbleib des Kulturguts im Warenkreislauf⁹². Hier muss fallweise, gegebenenfalls auf der Basis von Abstimmungsprozessen in einem einzurichtenden Stakeholder Forum »Kulturguthandel« (Maßnahme J) nach pragmatischen Lösungen gesucht werden, durch die ein möglichst weitgehender Ausgleich der widerläufigen Interessen gewährleistet werden kann.

2.2.2 Aufgabe 4: Verbraucherschutz stärken

Der Erwerb von antiken Kulturgut ist derzeit vor allem eine Frage des Vertrauens. Angesichts weitgehend unzureichender bzw. fehlender Provenienznachweise, einer fehlenden offiziellen Zertifizierung der Authentizität und Legalität von gehandelten antiken Kulturgütern sowie stark variierender Standards bei der Dokumentation von gehandelten antiken Kulturgütern in Deutschland stellt sich die Frage, wie ein verbesserter Verbraucherschutz und damit eine Stärkung des Kunsthandelsstandorts Deutschland insgesamt erreicht werden kann.⁹³

85 Bundesamt für Naturschutz, Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz, 01.11.2017 <<http://www.wisia.de/>> (25.02.2020).

86 F. Wehinger, *Illegale Märkte: Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung*, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Working Paper 11/6, Köln 2011 <<http://www.mpifg.de/pu/workpap/wp11-6.pdf>> (25.02.2020).

87 Ein solches Pedigree wurde bereits in der »Berliner Resolution« 2003 von 260 Archäologinnen und Archäologen, Museumsdirektorinnen und Museumsdirektoren sowie Vertreterinnen und Vertretern von Antikenebehörden vorgeschlagen, s. W.-D. Heilmeyer – J. C. Eule (Hrsg.), *Illegale Archäologie?: Internationale Konferenz über zukünftige Probleme bei unerlaubtem Antikentransfer*, 23.–25.05.2003 in Berlin, aus Anlass des 15. Jahrestages der Berliner Erklärung (Berlin 2004) 236–238.

88 UNESCO – World Customs Organization, *Model Export Certificate for Cultural Objects*, 2005 <<http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001396/139620e.pdf>> (25.02.2020).

89 Beispielsweise entschied der Bundesgerichtshof im sogenannten Nigeria-Urteil, dass keine Entschädigung bei Verlust von sittenwidrig ausgeführtem Kulturgut zu zahlen ist, Bundesgerichtshof (BGH), BGH, 22.06.1972 – II ZR 113/70, 22.06.1972 <<https://dejure.org/1972,196>> (25.02.2020), s. auch A. Bleckmann, *Sittenwidrigkeit wegen Verstoßes gegen den ordre public international*. Anmerkung zum Urteil des BGH vom 22. Juni 1972, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 34, 1974, 112–132 <http://www.zaoerv.de/34_1974/34_1974_1_a_112_132.pdf> (25.02.2020).

90 Beispielsweise Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die einen anscheinend vor 1937 raubgegrabenen Marmorkopf an Italien zurückgab, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, *Pressemitteilung*, 06.06.2019

<<https://www.uni-muenster.de/news/view.php?cmdid=10319>> (25.02.2020).

91 Bundesrepublik Deutschland, *Gesetz zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG)*, 06.08.2016 <<http://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/>> (25.02.2020), davor galt Bundesrepublik Deutschland, *Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz – KultGüRückG)*, 18.05.2007 <http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_kultg_r_ckg/englisch_kultg_r_ckg.pdf> (25.02.2020).

92 Beispielsweise Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main, *Urteil Kulturgüterrecht 2-13 O 212/10*, 18.08.2011 <<http://www.menzendorffpolscher.de/urteil-kulturgueterrecht/>> (25.02.2020); Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen, 5 A 1370/12, 08.07.2013 <<https://openjur.de/u/638398.html>> (25.02.2020); Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern, 7 BV 15.1964, 31.05.2017 <<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-114193?hl=true>> (25.02.2020); R. Schreg, *Die Maske fällt im Oberlandesgericht München: kein gutgläubiger Erwerb ohne Provenienznachweis*, 31.08.2017 <<http://archaeologik.blogspot.com/2017/08/die-maske-faellt-im-oberlandesgericht.html>> (25.02.2020).

93 Diese grundsätzliche, langfristige Aufgabe besteht ungeachtet der Tatsache, dass das ILLICID-Projekt im Untersuchungszeitraum keine direkte Korrelation zwischen der Qualität der Provenienz und dem Verkaufspreis feststellen konnte (s. 1.3.4 »Umsatz und Objektwanderung«).

»Wie viele Anfragen zur Begutachtung von Objekten haben Sie seit Beginn 2014 erhalten?«

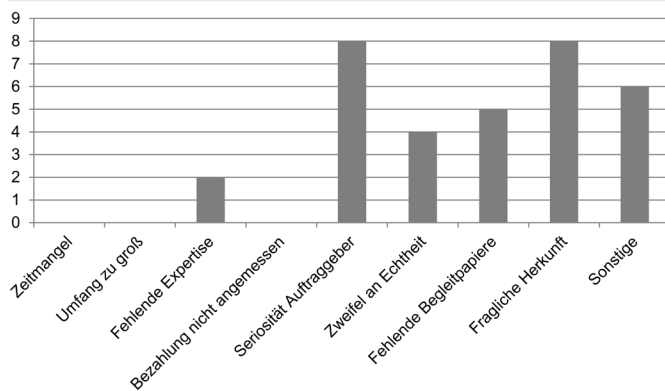
	2014	2015	2016
Alle Anfragen angenommen	19	22	23
Anfragen abgelehnt	14	12	11
n	33	34	34

SUG=Sachverständige und Gutachter

© GESIS 2018

Abb. 21 GESIS-Umfrage der Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachter zur Begutachtung von Objekten © GESIS

»Aus welchen Gründen haben Sie Gutachtenanfragen abgelehnt?«

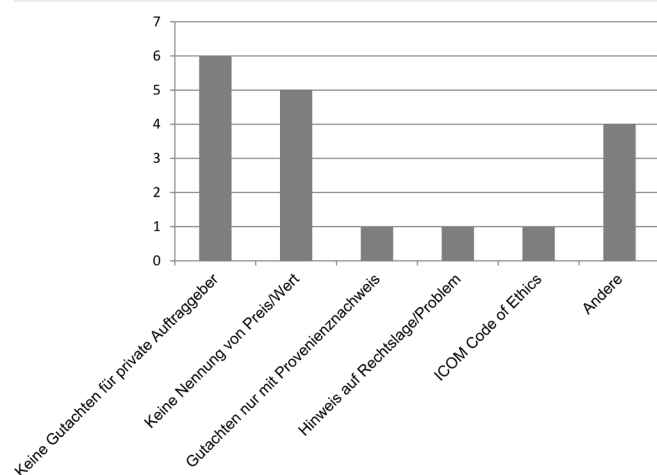


n = 14, Mehrfachnennungen möglich, SUG=Sachverständige und Gutachter

© GESIS 2018

Abb. 22 GESIS-Umfrage der Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachter zur Ablehnung von Gutachtenanfragen © GESIS

»Was besagt die Richtlinie, nach der Anfragen bearbeitet werden?«



n = 12, Mehrfachnennung möglich, MSUS=Museen, Stiftungen und Sammlungen

© GESIS 2018

Derzeit liegen keine Daten zum Vertrauen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in die am Handel mit antikem Kulturgut teilnehmenden Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser in Deutschland vor. Es ist denkbar, dass Kaufinteressenten ein hohes Maß an Regulierung bzw. staatlicher Kontrolle des Handels mit antikem Kulturgut voraussetzen und in die Transparenz und Zuverlässigkeit der Anbietenden vertrauen. Um dieses mögliche Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu rechtfertigen, sollten in Zukunft beim Erwerb von antikem Kulturgut transparente und verifizierbare legale Provenienzen eine unabdingbare Voraussetzung für den Handel mit antikem Kulturgut in Deutschland sein (s. Maßnahmen E–H). Darüber hinaus sollte das Vorliegen entsprechend aussagekräftiger Provenienzinformatoren von staatlicher Seite regelmäßig und umfassend kontrolliert werden.

Angesichts des auf der Grundlage der Ergebnisse des ILLICID-Projekts zu vermutenden, relativ hohen Anteils an nicht-authentischen Objekten sollten schließlich auch Maßnahmen ergriffen werden, die insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Erwerb gefälschter Objekte wirksam schützen. Die Beratung durch unabhängige, zertifizierte Sachverständige für private Verbraucherinnen und Verbraucher sollte dringend ausgebaut werden.⁹⁴ Umsetzen ließe sich dies insbesondere im Rahmen des in dieser Studie vorgeschlagenen Expertennetzwerks (Maßnahme L).⁹⁵

Expertinnen und Experten für alttumswissenschaftliches Kulturgut arbeiten selten außerhalb von Forschungsinstitutionen. Dies erklärt, warum sich Sammlerinnen und Sammler bzw. Ermittlungsbehörden in der Regel spontan an die entsprechenden Fachmuseen oder Universitäten mit der Bitte um fachwissenschaftliche Unterstützung wenden.

Museen und Universitätsangehörige, die im Rahmen des sozialwissenschaftlichen Teilvorhabens in der Gruppe der Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachter befragt wurden, beantworten laut Umfrage etwa zu zwei Dritteln Anfragen mit der Bitte um Gutachten – unabhängig davon, ob es Privatpersonen oder andere Anfragende sind (Abbildung 21), auch wenn Einschränkungen gemacht werden (Abbildung 23).

Etwa ein Drittel der befragten Museen und Universitätsangehörigen gibt an, Anfragen auch abzulehnen. Gründe entsprechender Ablehnungen sind nach den Ergebnissen des ILLICID-Projekts für Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter die »fragliche Herkunft«, »fehlende Begleitpapiere« und Zweifel an der »Seriosität der Auftraggeber« (s. Abbildung 22).

Abb. 23 GESIS-Umfrage der Museen, Stiftungen und Sammlungen zu Richtlinien von Gutachtenanfragen © GESIS

94 Die Recherche in der Datenbank für Sachverständige beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag erbrachte für »antike Waffen« zwei zertifizierte Experten und für »antiken Schmuck« drei weitere. Eine 2018 aufgeführte Expertin für (klassische) Antiken wird 2019 nicht mehr

gelistet, s. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Bundesweites Sachverständigenverzeichnis, ohne Jahr <<http://svv.ihk.de/svv/content/home/home.ihk?resetSuche=true&cid=577059>> (25.02.2020).

95 s. Kasten Maßnahme L.

Für den (auch hypothetischen) Fall solcher Anfragen von Privatpersonen gaben auch die Museen an, die Erstellung von Expertisen zu regulieren: 14 der Befragten gaben an, bestimmte Richtlinien zu haben, 18 verneinten dies. Gemäß den internen Handlungsrichtlinien von sechs Museen sind grundsätzlich keine Gutachten für private Auftraggeber zu erstellen, fünf Museen verzichten auf die Nennung von Preis oder Wert (Abbildung 23). Ein Museum erstellt »Gutachten nur mit Provenienznachweis«, eines verweist lediglich auf die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, und ein weiteres nennt den »ICOM-Ethikkodex«⁹⁶ als Vorgabe.

Maßnahme I: Datenbank mutmaßlich gefälschter Kulturgüter

Die Problematik des hohen Anteils an mutmaßlichen Fälschungen im Handel mit Kulturgütern ist nicht neu. Bereits 1898 bildete sich der »Internationale Verband von Museumsbeamten zur Abwehr von Fälschungen und unlauterem Geschäftsgebaren«, der in einem Bildarchiv und auf jährlichen Tagungen den Wissensaustausch pflegte und mit dem Zweiten Weltkrieg seine Tätigkeit einstellte.⁹⁷ Bei Gemälden gibt es heute privatwirtschaftliche Bestrebungen, die langwierig erzielten Informationen zu Fälschungen zu bündeln. Informationen zu begründet als Fälschungen verdächtigten Angeboten werden gesammelt und den Mitgliedern des Bundesverbandes deutscher Kunstversteigerer gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.⁹⁸ Eine private Initiative ergänzt an dieser Stelle den staatlichen Verbraucherschutz. In Ländern wie etwa der Türkei ist eine Fälschungsdatenbank des Staates als Open-Access-Angebot bereits Standard.⁹⁹ Frankreich bietet mit der Kommunikations-, Moderations- und Kontrollinstanz des Conseil des Ventes Volontaires (CVV) ebenfalls ein Best-Practice-Vorbild.¹⁰⁰

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, auch in Deutschland eine öffentliche Datenbank mit mutmaßlich gefälschten Kulturgütern einzurichten und die Gründung einer EU-weiten Plattform in diesem Bereich anzustreben.

Maßnahme J: Stakeholder Forum »Kulturguthandel«

Der nachhaltige Schutz von Kulturgütern ist eine Herausforderung, die nur durch ein Zusammenwirken aller relevanten privaten und gesellschaftlichen Akteure bewältigt werden kann. In einem regelmäßig stattfindenden Stakeholder Forum »Kulturguthandel« sollten daher Akteure des Kulturguthandels Leitlinien, Maßnahmen sowie gege-

benenfalls den Ausbau des Verbraucherschutzes grundlegend diskutieren und nach Möglichkeit einvernehmlich verabreden. Auch das konkrete Vorgehen gegen den illegalen Handel mit antiken Kulturgütern sollte im Idealfall mit allen Beteiligten abgestimmt sein, um mit einem größtmöglichen Konsens Entscheidungen zu treffen, die den Schutz des antiken Kulturguts nachhaltig etablieren.

Das Stakeholder Forum »Kulturguthandel« sollte insbesondere Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter von Museen, Archiven, Bibliotheken, Universitäts-sammlungen, des Handels und seiner Verbände sowie private Sammlerinnen und Sammler, Kunstrechtlerinnen und Kunstrechtler, aber auch Expertinnen und Experten der Ermittlungsbehörden, der Bundes- und Landesverwaltung, sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der Politik zusammenbringen. Vertreterinnen und Vertreter der Herkunftsstaaten und internationaler Kulturgutschutzinstitutionen sollten ebenfalls eng in die Entwicklung von entsprechenden Leitlinien und Maßnahmen eingebunden werden.

2.3 Handlungsfeld III: Monitoring, Kontrollen und Stärkung der Exekutive

Illegal gehandeltes antikes Kulturgut kann nur durch Recherchen und Kontrollen ermittelt werden, denn entsprechende Objekte können sich hinter legalen Angeboten verbergen oder außerhalb des regulären Handels veräußert werden. Der illegale Handel mit Kulturgut ist somit ein klassisches Kontrolldelikt. Mit anderen Worten: Werden keine entsprechenden Überprüfungen durchgeführt, gibt es laut Statistik auch keinen illegalen Handel mit antikem Kulturgut.

Das ILLICID-Projekt hat gezeigt, dass es in Deutschland für AKOM eine große Anzahl und Vielfalt an Anbietenden gibt. Für eine enge Begleitung der Aktivitäten dieser Akteure am Markt etwa durch die Gewerbeaufsichtsämter und gegebenenfalls Ermittlungsbehörden sind jedoch keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden. Auch ist, wie das ILLICID-Projekt ebenfalls demonstriert hat, die Trennung von potentiell legal und potentiell illegal gehandeltem antikem Kulturgut anhand der öffentlich und frei verfügbaren Informationen selten eindeutig und nur mit großem Aufwand und entsprechender wissenschaftlicher Expertise beispielsweise zur Bestimmung der Herkunftsstaaten der antiken Kulturgüter zu leisten.

96 ICOM (Hrsg.), Ethische Richtlinien für Museen von ICOM: [die ethischen Richtlinien wurden am 04.11.1986 auf der 15. ICOM-Vollversammlung in Buenos Aires, Argentinien, einstimmig angenommen und am 06.07.2001 auf der 20. ICOM-Vollversammlung in Barcelona, Spanien, ergänzt und am 08.10.2004 auf der 21. ICOM-Vollversammlung in Seoul, Südkorea, revidiert (Zürich 2010) <https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/code_German.pdf> (25.02.2020).

97 Museum Folkwang – Staatliche Museen zu Berlin <Berlin, West>/Skulpturengalerie mit Frühchristlich-Byzantinischer Sammlung (Hrsg.), Fälschung und Forschung: Ausstellung Museum Folkwang Essen Oktober 1976 – Januar 1977; Skulpturengalerie, Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz Berlin Januar – März 1977/2 (Berlin 1979), 200.

98 Bundesverband deutscher Kunstversteigerer e. V., Datenbank kritischer Werke, ohne Jahr <<http://www.kunstversteigerer.de/datenbank-kritischer-werke>> (25.02.2020).

99 T. C. Kültür ve Turizm Bakanlığı/Kültür Varlıkları ve Müzeler Genel Müdürlüğü, Sahte Eserler/Günümüz Yapımı Objeler [Gefälschte/rezent hergestellte Objekte], ohne Jahr <<https://kvmgm.ktb.gov.tr/TR-44718/sahte-eserler-gunumuz-yapimi-objeler.html>> (25.02.2020).

100 Le Conseil des Ventes Volontaires (CVV), ohne Jahr <<https://www.conseildesventes.fr/>> (25.02.2020).

Für eine effektive Umsetzung der in Deutschland und der EU für den Handel mit antiken Kulturgütern geltenden Rechtsvorschriften sind daher Maßnahmen erforderlich, die ein kontinuierliches, fachwissenschaftlich fundiertes Monitoring der gehandelten Objekte sowie im Bedarfsfall effektive Kontrollen der Marktakteure gewährleisten können. Angesichts der Tatsache, dass nur 2,1 % der im Rahmen des ILLICID-Projekts untersuchten antiken Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum eine transparente und verifizierbare Provenienz nach den Vorgaben des deutschen KGSG aufweisen, muss konstatiert werden, dass der nach dem Inkrafttreten des KGSG von 2016 erhoffte Grad an Rechtskonformität mit dem Ziel einer Beschränkung auf das Inverkehrbringen ausschließlich von nachweislich legal zu handelnden Objekten im überprüften Marktsegment bislang nicht erreicht wurde. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, wenn das übergeordnete politische und gesellschaftliche Ziel eines transparenten, auf die Erfordernisse des Verbraucherschutzes ausgerichteten Handels mit antiken Kulturgütern erreicht werden soll.

2.3.1 Aufgabe 5: Identifizierung von nicht-authentischen oder nicht legal gehandelten antiken Kulturgütern

Die Identifizierung von nicht-authentischen bzw. nicht legal gehandelten antiken Kulturgütern könnte maßgeblich von der Umsetzung folgender, vorausgehend empfohlener Maßnahmen profitieren:

- Digitalisierung von Handelspublikationen (Maßnahme E)
- Offenlegung der Objektdokumentation (Maßnahme F)
- Transparenzregister antiker Kulturgüter (Maßnahme G)
- ›Antikenpass‹ (Maßnahme H)
- Datenbank mutmaßlich gefälschter Kulturgüter (Maßnahme I)

Darüber hinaus scheinen folgende zusätzliche Maßnahmen sinnvoll:

Maßnahme K: Fortsetzung des digital unterstützten Monitorings und Implementierung der im ILLICID-Projekt entwickelten IKT-Werkzeuge

Jenseits des fachwissenschaftlichen Kompetenzdefizits bei den Ermittlungs- und Kontrollbehörden (z. B. Gewerbeaufsichtsämter) und bei der Unterstützung von Privatpersonen (s. 2.2.2 Aufgabe 4: »Verbraucherschutz stärken«) besteht ein weiteres schwerwiegendes Problem beim effektiven Vorgehen gegen den illegalen Handel mit antiken Kulturgütern in der Tatsache, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundes- und Landesbehörden nicht über die Kapazitäten verfügen, um den vielfältigen und weitverzweigten Handel mit antiken Kulturgütern in Deutschland kontinuierlich und systematisch zu beobachten. Dadurch sind ein effizientes Monitoring des Handels sowie eine angemessene Kontrolle der bestehenden bzw.

neu einzuführenden Sorgfaltspflichten beim Umgang mit antiken Kulturgütern derzeit nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist auf die durch das ILLICID-Projekt erzielten Ergebnisse zu verweisen (s. 1.3.1–1.3.3), die klar zeigen, dass die systematische Beobachtung des Handels mit AKOM durch Altertumswissenschaftlerinnen und Altertumswissenschaftler ein unerwartet hohes Objektaufkommen ergab, das den Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene bis dahin nicht bekannt war. Vor allem das durch die entsprechenden EU-Verordnungen für Irak und Syrien (Verordnung [EG] Nr. 1210/2003 und Verordnung [EU] Nr. 1332/2013) grundsätzlich stark regulierte Segment des Antikenhandels mit Kulturgütern aus Irak bzw. Syrien ist mit 2.387 Objekten in 24 Monaten und einem Anteil am deutschen AKOM-Handel von 38,9 % alarmierend groß. Ein möglichst flächendeckendes, wissenschaftlich fundiertes Monitoring des Handels mit antiken Kulturgütern erscheint demnach als eine der entscheidenden Voraussetzungen für die erfolgreiche Arbeit der Bundes- und Landesbehörden im Vorgehen gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern in Deutschland und für eine solide zukünftige Bewertung der Wirksamkeit der neuen gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich.

Dieses Monitoring könnte auf den im ILLICID-Projekt gesammelten Erfahrungen und entwickelten Methoden aufbauen. Um das hohe Objektaufkommen bewältigen zu können, hat das Fraunhofer Institut im Rahmen des ILLICID-Projekts auch IKT-Werkzeuge erforscht und erprobt, die, zur Anwendungsreife weiterentwickelt, den Zoll sowie Expertinnen und Experten bzw. Ermittlungsbehörden deutlich entlasten (s. 1.3.7 »Entwicklung digitaler Monitoring-Instrumente«).

Mithilfe des Crawlers und der persistenten Speicherung können serielle Erfassungsschritte automatisiert und das hohe Objektaufkommen bzw. die Schnelllebigkeit des Onlinehandels bewältigt werden, wodurch die Angebote auf dem deutschen Markt effizienter geprüft werden können. Potenziell kritische Angebote sind somit identifizierbar und können nach entsprechender Kontrolle gegebenenfalls an die entsprechenden Behörden übergeben werden. Dabei sind je nach Definition zwischen 90–200 Anbietende und Onlineplattformen und 10–30 online gestellte Printkataloge beständig zu erfassen und zu kontrollieren.

Der Demonstrator für eine Mobile App auf dem Smartphone bietet Unterstützung für den Zoll und die Ermittlungsbehörden sowohl durch automatisierte Bilderkennung als auch durch Schlagwortsuche und Thesaurus, wodurch Vergleiche für beispielsweise vom Zoll aufgegriffenes Kulturgut recherchierbar sind. Mit diesen Vergleichsbeispielen kann ein schneller, aber fundierter Anfangsverdacht durch die kontrollierenden Beamtinnen und Beamten ausgesprochen werden, der zur Anhaltung führt. Die Entscheidung, ob es sich um geschütztes, antikes Kulturgut handelt, muss die zuständige Kulturbehörde des Landes treffen. Eine Einbeziehung unabhängiger Expertinnen und Experten ist dabei angesichts der Komplexität der Materie unabdingbar. Die Daten sollten daher von der Kulturbehörde zur Bewertung an ein – noch zu bildendes – Expertengremium (nachstehende Maßnahme L) weitergeleitet werden, um zu entscheiden, ob eine Sicherstellung des Kulturgutes zu verfügen ist.

Die bereits entwickelten und zwischen den jeweiligen Experten abgestimmten IKT-Instrumente sollen durch

Pilotierung zur Serienreife gebracht und den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Zur Erprobung der Anwendungsreife müssten sich entsprechende Behörden dazu bereiterklären, die entsprechenden technischen IKT-Instrumente (Crawling, Speicherung, Implementierung der Mobile App) in ihre Arbeitsabläufe zu integrieren.

2.3.2 Aufgabe 6: Stärkung der Exekutive

Die im Rahmen des ILLICID-Projekts in Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden gesammelten, fallbezogenen Erfahrungen unterstreichen einen übergeordneten Sachverhalt: Eines der zentralen, grundsätzlichen Probleme im Vorgehen gegen den illegalen Handel mit antiken Kulturgütern in Deutschland ist, dass Bundes- und Landesbehörden derzeit keinen direkten und umfassenden Zugriff auf die vielfältigen wissenschaftlichen Kompetenzen haben, die für die Authentifizierung und Identifizierung von antiken Kulturgütern zwingend erforderlich sind. In vielen Fällen sind es aber gerade präzise, wissenschaftlich fundierte und zeitnah verfügbare Informationen zur Echtheit und Herkunft eines Objekts, von denen die weitere Handlungsfähigkeit der Behörden abhängt: Entscheidungen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Anwendung polizeilicher Maßnahmen wie der Sicherstellung basieren letztlich auf dieser kunst- und kulturgeschichtlichen Bewertung des antiken Kulturguts durch die befassten Behörden und sind in der Regel außerordentlich zeitkritisch.

Dabei ergibt sich eine besondere Schwierigkeit aus der Tatsache, dass antike Kulturgüter überall auf der Welt geplündert und in den Handel eingespeist werden und dass damit das Wissen, das zu ihrer Identifizierung und Klassifizierung notwendig ist, außerordentlich breit gefächert und Gegenstand zahlreicher verschiedener akademischer Disziplinen ist: von der Afrikanistik und der Altamerikanistik über die Klassische und Vorderasiatische Archäologie und Altorientalistik bis hin zur Indologie und Ostasiatischen Kunstgeschichte. Diese vielfältigen und oft seltenen wissenschaftlichen Kompetenzen sind derzeit **ausschließlich außerhalb** derjenigen Bundes- und Landesbehörden angesiedelt, zu deren Aufgaben das Vorgehen gegen den illegalen Handel mit antiken Kulturgütern in Deutschland gehören. Entsprechende Expertinnen und Experten sind in der Regel an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie kulturbewahrenden Einrichtungen wie Museen angestellt.

Aufgrund der Vielzahl und Komplexität der wissenschaftlichen Spezialgebiete, die zur Klassifizierung antiker Kulturgüter etwa im Rahmen von Ermittlungsverfahren erforderlich sind, ist es unmöglich, dass sich die Mitarbeitenden der befassten Behörden diese Kenntnisse in ausreichendem Maß selbst aneignen. Ebenso wenig praktikabel und finanzierbar erscheint es gegenwärtig, an allen diesen Bundes- und Landesbehörden neue wissenschaftliche Mitarbeitende einzustellen, die sämtliche relevanten wissenschaftlichen Spezialgebiete fachlich angemessen vertreten können.

Um für alle mit dem Schutz von Kulturgütern und dem Vorgehen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut befassten Behörden und Organisationen schnellen Zugriff auf nach objektiven Kriterien zuverlässig, unabhängig, effizient und vertraulich arbeitende Expertinnen und Experten sicherzustellen und Redundanz von Prüfaufträgen zu vermeiden, erscheint eine Regulierung, Strukturierung und Zertifizierung des Verfahrens dringend geboten.

Maßnahme L: Expertennetzwerk zur Unterstützung der Exekutive

Eine der größten Herausforderungen im nationalen und internationalen Vorgehen gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern ist derzeit, die grundsätzliche Verfügbarkeit und fallbezogene, effiziente Nutzung des hoch spezialisierten Expertenwissens zu gewährleisten, das für die Authentifizierung und Identifizierung antiker Kulturgüter aus allen Regionen der Welt notwendig ist. Ermittlungs- und Zollbehörden nicht nur in Deutschland stehen dem hohen Aufkommen an antiken Kulturgütern im Handel, ihrer typologischen und formalen Vielfalt, ihrer meist unzureichenden Provenienzdokumentation sowie dem relativ hohen Anteil an Fälschungen nach wie vor weitgehend hilflos gegenüber.

Mit der Einrichtung eines wissenschaftlich koordinierten und strukturell verstärkten nationalen Expertennetzwerks zum Schutz antiker Kulturgüter vor illegalem Handel würde Deutschland nicht nur in vorbildlicher und modellhafter Weise das UNESCO-Übereinkommen von 1970 erfüllen, sondern auch einen entscheidenden, dringend erforderlichen Beitrag zur effizienten Umsetzung des KGSG leisten. Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Forschungsgeldern des Bundes und der Länder könnte das Expertennetzwerk dabei an die Vorarbeiten des transdisziplinären ILLICID-Projekts nahtlos anknüpfen.

Die Einrichtung eines nationalen Expertennetzwerks zum Schutz antiker Kulturgüter vor illegalem Handel dient der nachhaltigen wissenschaftlichen Unterstützung von Bundes- und Landesbehörden (vor allem Bundeskriminalamt, Landeskriminalämter, Zoll, Kulturbehörden der Länder, Staatsanwaltschaften, Gewerbeaufsichtsämter) beim Vorgehen gegen den illegalen Handel mit antiken Kulturgütern, insbesondere in Anwendung des KGSG.

Konkret erfolgt diese Unterstützung insbesondere durch

1. wissenschaftlich fundierte, zeitnahe und vertrauliche Erstbewertungen antiker Kulturgüter für Bundes- und Landesbehörden als Grundlage für deren weiteres Vorgehen;
2. zeitnahe wissenschaftliche Prüfung und Bewertung von Dokumenten, mit denen die rechtmäßige Ausfuhr antiker Kulturgüter belegt wird;
3. Erstellung ausführlicher wissenschaftlicher Gutachten zu antiken Kulturgütern im Zusammenhang mit Ermittlungs-, Gerichts- oder Rückgabeverfahren;
4. systematische, wissenschaftlich fundierte Beobachtung des Handels mit antiken Kulturgütern in Deutschland (z. B. Online-Auktionen, Fachmessen) mit dem Ziel einer zuverlässigen Bewertung des Objektaufkommens, der Angebotsformen sowie der angewendeten Sorgfaltspflichten (s. Maßnahme K);

5. systematische Dokumentation und nachhaltige Speicherung der Arbeitsergebnisse als Grundlage für eine wissenschaftliche Bewertung der Wirksamkeit gesetzlicher Regelungen;
6. gezielte, wissenschaftlich fundierte Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Bundes- und Landesbehörden mit dem Ziel der Kompetenzstärkung in diesen Institutionen (z. B. in den Bereichen antike Kulturgüter, nationales und internationales Kulturgutschutzrecht, Ausfuhrdokumentation; s. Maßnahme B);
7. Aufbereitung der Inhalte des Kulturgutschutzes für die Öffentlichkeitsarbeit und fachliche Begleitung der Umsetzung entsprechender Vermittlungsformate und -kampagnen (s. Maßnahmen A, C);
8. Stärkung des legalen Handels und des Verbraucherschutzes durch Koordinierung der Maßnahmen E–I;
9. Beratung und Vernetzung der nationalen Akteure, insbesondere Auswärtiges Amt, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Zoll, zuständige Ministerien der Länder, Ermittlungsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, Verbraucherinnen und Verbraucher, Händlerinnen und Händler, Händlerverbände, alttumswissenschaftliche Expertinnen und Experten an Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und kulturelhaltenden Einrichtungen (s. Maßnahme J);
10. Beratung und Vernetzung der internationalen Akteure z. B. UNESCO, ICOM, Institutionen der Herkunftsstaaten, INTERPOL, Weltzollorganisation (s. Maßnahme J).

Damit das einzurichtende nationale Expertennetzwerk die vorgenannten Aufgaben möglichst bald erfüllen kann,

sollten folgende vorbereitende Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden:

- Auswahl und formelle Benennung wissenschaftlich entsprechend qualifizierter, zertifizierter Expertinnen und Experten, die die gesamte Breite der für die wissenschaftliche Bewertung antiker Kulturgüter erforderlichen Disziplinen vertreten. Dabei sollten für jede Disziplin bzw. Teildisziplin mindestens zwei Personen benannt werden, um bei Verhinderung einer Expertin bzw. eines Experten die Verfügbarkeit der entsprechenden Kompetenzen für Bundes- und Landesbehörden zu gewährleisten;
- wissenschaftliche Koordination und Moderation dieses Expertengremiums durch eine neu einzurichtende wissenschaftliche Steuerungsgruppe, die die Kommunikation zwischen Behörden und Expertinnen und Experten strukturiert, die wissenschaftliche Qualität und Effizienz des Bewertungsverfahrens sicherstellt und die Einhaltung von Standards gewährleistet;
- Erarbeitung eines standardisierten, den gebotenen Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen entsprechenden Verfahrens zur Einholung von wissenschaftlichen Erstbewertungen und ausführlichen Gutachten zu antiken Kulturgütern durch Bundes- und Landesbehörden;
- Einrichtung eines zentralen Zugangs für Bundes- und Landesbehörden zu zeitkritischen wissenschaftlichen Erstbewertungen antiker Kulturgüter durch Mitglieder der wissenschaftlichen Steuerungsgruppe.

Verzeichnisse

Zitierte Quellen

Print

- Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hrsg.), Handreichung zur Umsetzung der »Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz« vom Dezember 1999 (Bonn, Berlin 2001) <http://www.lostart.de/Content/01_LostArt/DE/Downloads/Handreichung.pdf?__blob=publication-file&v=4> (25.02.2020)
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hrsg.), Das neue Kulturgutschutzgesetz: Handreichung für die Praxis (Ostbevern 2017) <<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/734488/a2ac1df581a0e604b3f1cd634db04b0f/das-neue-kulturgutschutzgesetz-handreichung-download-bkm-data.pdf?download=1>>> (25.02.2020)
- A. Bleckmann, Sittenwidrigkeit wegen Verstoßes gegen den ordre public international. Anmerkung zum Urteil des BGH vom 22. Juni 1972, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 34, 1974, 112–132 <http://www.zaoerv.de/34_1974/34_1974_1_a_112_132.pdf> (25.02.2020)
- W. Bloch, »Jedes Ei ist hier besser geschützt als Kunst«: Deutschland, Drehscheibe des illegalen Kunsthandels, DIE WELT 17.12.2014 <<https://www.welt.de/kultur/article135441831/Jedes-Ei-ist-hier-besser-geschuetzt-als-Kunst.html>> (25.02.2020)
- N. Brodie, How to Control the Internet Market in Antiquities? The Need for Regulation and Monitoring, Policy Brief Series, 03.07.2017 <<http://thinktank.theantiquitiescoalition.org/wp-content/uploads/2017/07/Policy-Brief-3-2017-07-20.pdf>> (25.02.2020)
- N. Brodie – D. Yates – B. Slot – O. Batura – N. van Wanrooij – G. op 't Hoog – Europäische Kommission – Directorate-General for Education and Culture, Illicit Trade in Cultural Goods in Europe. Characteristics, Criminal Justice Responses and an Analysis of the Applicability of Technologies in the Combat against the Trade: Final Report (Luxembourg 2019) <<https://data.europa.eu/doi/10.2766/183649>> (25.02.2020)
- D. Davydov – C. Grünewald – J. Morscheiser – P. Tutlies – M. Vollmer-König – M. Zeiler, Die Rechtslage in NRW. Sondengänger und Archäologie, hg. von Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Römisch-Germanisches Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege, 2017 <https://www.lwl-archaeologie.de/media/filer_public/38/62/3862b2a7-358d-4308-9370-59d7d446de34/po_sondeng_nrw_a5_rz_online.pdf> (25.02.2020)
- Deutscher Museumsbund (Hrsg.), Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. 2. Fassung (Berlin 2019)
- R. Dietrich, Aktuelles zu Raubgrabungen: Antiken, Recht und Markt, Beitrag vom 21.12.2009 für Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz <http://www.dnk.de/im_fokus/n2372?node_id=2372&from_node=2402&beitrag_id=240> (25.02.2020)
- M. Fahrenholz – A. Götzke – St. Pötzschke – N. Biedinger, ILLICID – Illegaler Handel mit Kulturgut in Deutschland. Ergebnisse der systematischen Befragung relevanter Akteursgruppen, geplant 2020
- M. Fahrenholz – St. Pötzschke – A. Götzke – N. Biedinger, Methodisches Vorgehen bei der systematischen Befragung von Akteursgruppen im ILLICID-Projekt, geplant 2020
- F. Fless, Legal und illegal. Das Entstehen von Antikengesetzen, Archäologie Weltweit 2018/1, 10–19
- W.-D. Heilmeyer – J. C. Eule (Hrsg.), Illegale Archäologie?: Internationale Konferenz über zukünftige Probleme bei unerlaubtem Antikentransfer, 23.–25.05.2003 in Berlin, aus Anlass des 15. Jahrestages der Berliner Erklärung (Berlin 2004)
- S. Heißner – P. R. Neumann – J. Holland-McCowan – R. Basra, Caliphate in Decline: An Estimate of Islamic State's Financial Fortunes, ICSR/EY Report 17.02.2017 <<https://icsr.info/wp-content/uploads/2017/02/ICSR-Report-Caliphate-in-Decline-An-Estimate-of-Islamic-States-Financial-Fortunes.pdf>> (25.02.2020)
- M. Hilgert, »Auf jeden Fall geklaut? Warum Provenienzforschung in archäologischen Museen alternativlos ist«, Museumskunde, Die Biografie der Objekte. Provenienzforschung weiter denken, Bd. 80 (2/2015), 2015, 31–35
- M. Hilgert, Vorwort, in: G. Wessel, Das schmutzige Geschäft mit der Antike: Der globale Handel mit illegalen Kulturgütern (Berlin 2015) 7–11
- Interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT), Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, 2015 <<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/42572.pdf>> (25.02.2020)
- ICOM (Hrsg.), Ethische Richtlinien für Museen von ICOM: [die ethischen Richtlinien wurden am 04.11.1986 auf der 15. ICOM-Vollversammlung in Buenos Aires, Argentinien, einstimmig angenommen und am 06.07.2001 auf der 20. ICOM-Vollversammlung in Barcelona, Spanien, ergänzt und am 08.10.2004 auf der 21. ICOM-Vollversammlung in Seoul, Südkorea, revidiert (Zürich 2010) <https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/code_German.pdf> (25.02.2020)
- ICOM – INTERPOL – UNESCO, Basic Actions Concerning Cultural Objects Being Offered for Sale over the Internet, 2006 <http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CLT/pdf/basic-actions-cultural-objects-for-sale_en.pdf> (25.02.2020)
- International Council on Archives (Hrsg.), Standards and tools, 2016 <<https://www.ica.org/en/standards-and-tools>> (25.02.2020)
- Internationaler Strafgerichtshof (IStGH), Al Mahdi Case, Az. ICC-01/12-01/15, Urteil vom 27.09.2016 <https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016_07244.PDF> (25.02.2020)
- INTERPOL, Creating a National Cultural Heritage Unit. The Value of a National Unit Dedicated to Fighting Crimes against Cultural Heritage and the Illicit Traffic of Cultural Property, 2019 <https://www.interpol.int/content/download/684/file/Creating%20National%20Cultural%20Heritage%20Unit%20EN%20007-41_WOA%20Brochure-web_LR.pdf> (25.02.2020)
- U. Landrock – H. Best – K. Pffor, Methodisches Vorgehen bei den Akteursbefragungen sowie der Bevölkerungsbefragung im RiKo-Projekt, in: D. Trunk – B. Frevel (Hrsg.), Korruptionsprävention in Unternehmen und Kommunen (Wiesbaden 2017) 61–78
- F. Mayer – M. Li – M. Steinebach – M. Schäfer, Using Convolutional Neural Networks and Transfer Learning for Content-Based Image Retrieval (CBIR). IS&T Electronic Imaging, Visual Information Processing and Communication (Burlingame, CA, USA 2018)

- O. W. Muscarella, *The Lie Became Great: The Forgery of Ancient Near Eastern Cultures*, *Studies in the Art and Archaeology of Antiquity 1* (Groningen 2000)
- Museum Folkwang – Staatliche Museen zu Berlin <Berlin, West>/Skulpturengalerie mit Frühchristlich-Byzantinischer Sammlung (Hrsg.), *Fälschung und Forschung: Ausstellung Museum Folkwang Essen Oktober 1976 – Januar 1977; Skulpturengalerie, Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz Berlin Januar – März 1977/2* (Berlin 1979)
- D. V. Rose, *Conflict and the Deliberate Destruction of Cultural Heritage*, in: H. Anheier – Y. R. Isar (Hrsg.), *Conflicts and Tensions, The Cultures and Globalization Series 1* (Los Angeles u. a. 2007) 102–116
- M. Roth, »Wir betreten den Kunstmarkt«. Geldwäscherei, Zollfreilager – ein zu diskretes Geschäft? Interessenkonflikte, Manipulationen und Preisabsprachen (Zürich; St. Gallen 2015)
- S. von Schorlemer, *Kulturgüterzerstörung: Die Auslöschung von Kulturerbe in Krisenländern als Herausforderung für die Vereinten Nationen, United Nations and Global Change 11 1* (Baden-Baden 2017)
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, *Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes insbesondere aus jüdischem Besitz*, 09.12.1999 <https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1999/1999_12_09-Auffindung-Rueckgabe-Kulturgutes.pdf> (25.02.2020)
- Sotheby's New York, *The Guennol Lioness: Important Egyptian, Classical and Western Asiatic Antiquities* (New York 05.12.2007)
- C. Trümpler (Hrsg.), *Das große Spiel. Archäologie und Politik zur Zeit des Kolonialismus (1860–1940)*, Begleitbuch zur Ausstellung »Das Große Spiel Archäologie und Politik«, Ruhr Museum, Weltkulturerbe Zollverein, Essen, 11.02.–13.06.2010 (Köln 2010)
- D. Uhte, *Handel mit Konfliktmineralien: Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette*, *Der Zoll-Profi!* 02/2018, 2018, 7–8 <<https://www.bundesanzeiger-verlag.de/aw-portal/zoll/hintergruende-und-fachwissen/was-unionseinfuehrer-beim-handel-mit-konfliktmaterialien-beachten-muessen.html>> (25.02.2020)
- UNESCO, *Code of Ethics for Dealers in Cultural Property*, 1999 <<https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000121320>> (25.02.2020)
- F. Wehinger, *Illegale Märkte: Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung*, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Working Paper 11/6, Köln 2011 <<http://www.mpifg.de/pu/workpap/wp11-6.pdf>> (25.02.2020)
- G. Wessel, *Das schmutzige Geschäft mit der Antike: Der globale Handel mit illegalen Kulturgütern* (Berlin 2015)
- G. D. White – A. Luo, *Business Survey Response Rates: Can They Be Improved*, *The Proceedings of the American Statistical Association, ASA Section on Survey Research Methods 4*, 2005 <<http://www.asasrms.org/Proceedings/y2005/files/JSM2005-000499.pdf>> (25.02.2020)
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, *Nationaler und internationaler Kulturgüterschutz: Übersicht und Darstellung einzelner Problembereiche vor dem Hintergrund eines künftigen Kulturgutschutzgesetzes*, 2016 <<https://www.bundestag.de/blob/481346/c9b5b6b866b3868b340df495bf0d13d5/wd-10-072-15-pdf-data.pdf>> (25.02.2020)

Presse und Internet

- Art-Loss-Register, *Guidelines for Searching with the Art-Loss-Register*, 2019 <<http://www.artloss.com/en/help/search-form-help>> (25.02.2020)
- ASOR Cultural Heritage Initiatives-Projekt <<http://www.asorsyrianheritage.org/weekly-reports/>> (25.02.2020)
- Association of International Antiquities Dealer (AIAD), *Code of Conduct*, 26.01.2016 <<http://aiad.org.uk/about-us/code-of-conduct/>> (25.02.2020)
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, *Kulturgutschutz Deutschland*, ohne Jahr <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Staateninformation/staateninformation_node.html> (25.02.2020)
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, *Kulturgutschutz Deutschland – Sachverständigenausschüsse*, ohne Jahr <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Sachverstaendigenausschuesse/SV_Ausschuss-Laender/Laender_node.html> (25.02.2020)
- Bundesamt für Naturschutz, *Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz*, 01.11.2017 <<http://www.wisia.de/>> (25.02.2020)
- Bundesanzeiger Verlag GmbH, *Transparenzregister. Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten*, 2017–heute <<https://www.transparenzregister.de>> (25.02.2020)
- Bundesgerichtshof (BGH), BGH, 22.06.1972 – II ZR 113/70, 22.06.1972 <<https://dejure.org/1972,196>> (25.02.2020)
- Bundesverband deutscher Kunstversteigerer e. V., *Verhaltenskodex für den internationalen Handel mit Kunstwerken*, ohne Jahr <<http://www.kunstversteigerer.de/verhaltenskodex-des-bdk>> (25.02.2020)
- Bundesverband deutscher Kunstversteigerer e. V., *Datenbank kritischer Werke*, ohne Jahr <<http://www.kunstversteigerer.de/datenbank-kritischer-werke>> (25.02.2020)
- Le Conseil des Ventes Volontaires (CVV), ohne Jahr <<https://www.conseildesventes.fr/>> (25.02.2020)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., *Bundesweites Sachverständigenverzeichnis*, ohne Jahr <<http://svv.ihk.de/svv/content/home/home.ihk?resetSuche=true&cid=577059>> (25.02.2020)
- EAMENA-Projekt (Endangered Archaeology in the Middle East and North Africa) <<http://eamena.arch.ox.ac.uk/>> (25.02.2020)
- B. Faucon – G. Kantchev, *Prominent Art Family in ISIS Antiquities-looting Investigations*, *Wall Street Journal*, 01.06.2017 <<https://www.businesslive.co.za/bd/world/2017-06-01-wall-street-journal-prominent-art-family-in-isis-antiquities-looting-investigations/>> (25.02.2020)
- C. Fricke, *Geldwäschegesetz: »Ihren Ausweis, bitte!« – Kunsthändler müssen künftig die Identität der Kunden nachweisen*, *Handelsblatt*, 04.07.2019 <https://www.handelsblatt.com/arts_und_style/kunstmarkt/geldwaeschegesetz-ihren-ausweis-bitte-kunsthändler-muessen-künftig-die-identitaet-der-kunden-nachweisen/24517294.html> (25.02.2020)
- W. Heitmeyer, *Palmyra: Der Westen schaut fassungslos zu*, *DIE ZEIT* 36/2015, 03.09.2015 <<https://www.zeit.de/2015/36/palmyra-islamischer-staat-macht-wilhelm-heimmeyer>> (25.02.2020)
- M. Hilgert, *Öffentliche Anhörung am 13. April 2016, PLH E.300 Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts*, BT-Drs. 18/7456, Ausschuss für Kultur und Medien, 7 f.

- <<https://www.bundestag.de/resource/blob/418276/ba-96c17a8e337afa7825683213ab7e9f/hilgert-data.pdf>> (25.02.2020)
- M. Hilgert, Händler sollen Auskünfte geben zu illegalem Antikenhandel, Münzenwoche-online, 19.01.2017 <<https://muenzenwoche.de/de/news/haendler-sollen-auskuenfte-geben-zu-illegalem-antikenhandel/4?id=4495>> (25.02.2020)
- ICOM-International Observatory on Illicit Traffic in Cultural Goods, Ethical Standards/Codes of Ethics, ohne Jahr <<https://www.obs-traffic.museum/ethical-standards-codes-ethics>> (25.02.2020)
- International Association of Dealers in Ancient Art (IADAA), Code of Ethics and Practice bzw. Due Diligence Guidelines, 05.12.2018 <<https://iadaa.org/ueber-uns/?lang=de>> (25.02.2020)
- International Association of Dealers in Ancient Art (IADAA), Leitbild, 2016 <<https://iadaa.org/kulturgueterschutz/leitbild-der-iadaa/?lang=de>> (25.02.2020)
- International Confederation of Antiques and Art Dealers (CINOA), Code of Ethics and Charter, ohne Jahr <<https://www.cinoa.org/cinoa/codeofethics>> (25.02.2020)
- INTERPOL, Works of Art-Database, 2012–heute <<https://www.interpol.int/Crimes/Cultural-heritage-crime/Stolen-Works-of-Art-Database>> (25.02.2020)
- U. Kampmann, Geheime Kartei »verdächtiger« Auktionen, Münzenwoche-online, 12.05.2015 <<https://muenzenwoche.de/de/geheime-kartei-verdaechtiger-auktionen/4?id=3424>> (25.02.2020)
- U. Kampmann, Unter falscher Flagge? Projekt ILLICID oder Meinungsumfrage, Münzenwoche-online, 06.07.2016 <<https://muenzenwoche.de/de/unter-falscher-flagge-projekt-illucid-oder-meinungsumfrage/4?id=4173>> (25.02.2020)
- G. Kantchev, Suspected Traders of Ancient Art Linked to Islamic State Are Detained, Wall Street Journal, 29.03.2018 <<https://www.wsj.com/articles/spanish-police-detain-two-men-suspected-of-selling-antiquities-linked-to-islamic-state-1522327053>> (25.02.2020)
- A. Keller, Documenting ISIL's Antiquities Trafficking, 29.09.2015 <<https://2009-2017.state.gov/e/eb/rls/rm/2015/247610.htm>> (25.02.2020)
- F. Loore, Trafic d'art et terrorisme: L'enquête de Paris Match rebondit en Espagne, parismatch.be, 29.03.2018 <<https://parismatch.be/actualites/132038/trafic-dart-et-terrorisme-lenquete-de-paris-match-rebondit-en-espagne>> (25.02.2020)
- Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main, Urteil Kulturgüterrecht 2-13 O 212/10, 18.08.2011 <<http://www.menzendorffpolscher.de/urteil-kulturgueterrecht/>> (25.02.2020)
- Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen, 5 A 1370/12, 08.07.2013 <<https://openjur.de/u/638398.html>> (25.02.2020)
- R. Schreg, Archaeologik <<http://archaeologik.blogspot.com/>> (25.02.2020)
- R. Schreg, Die Maske fällt im Oberlandesgericht München: Kein gutgläubiger Erwerb ohne Provenienznachweis, 31.08.2017 <<http://archaeologik.blogspot.com/2017/08/die-maske-fallt-im-oberlandesgericht.html>> (25.02.2020)
- Der Spiegel, Kunst als Terrorfinanzierung?, Der Spiegel, 18.07.2005 <<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-41106138.html>> (25.02.2020)
- Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Lost Art-Datenbank <<http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/SucheDetail.html>> (25.02.2020)
- T. C. Kültür ve Turizm Bakanlığı/Kültür Varlıkları ve Müzeler Genel Müdürlüğü, Sahte Eserler/Günümüz Yapımı Objeler [Gefälschte/rezent hergestellte Objekte], ohne Jahr <<https://kvmgm.ktb.gov.tr/TR-44718/sahte-eserler-gunumuz-yapimi-objeler.html>> (25.02.2020)
- UNESCO, Database of National Cultural Heritage Laws, ohne Jahr <<http://www.unesco.org/culture/natlaws/>> (25.02.2020)
- UNESCO, Ratifizierung des Übereinkommens, ohne Jahr <<http://www.unesco.org/eri/la/convention.asp?KO=13039&language=E>> (25.02.2020)
- UNESCO – World Customs Organization, Model Export Certificate for Cultural Objects, 2005 <<http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001396/139620e.pdf>> (25.02.2020)
- United States of America Department of Justice, United States Files Complaint Seeking Forfeiture of Antiquities Associated with the Islamic State of Iraq and the Levant (ISIL) <<https://www.justice.gov/usao-dc/pr/united-states-files-complaint-seeking-forfeiture-antiquities-associated-islamic-state>> (25.02.2020)
- Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern, 7 BV 15.1964, 31.05.2017 <<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-114193?hl=true>> (25.02.2020)
- G. Wessel, IS-Finanzierung: Die Beute des Abu Saffaf, DIE ZEIT 48/2015, 26.11.2015 <<http://www.zeit.de/2015/48/is-finanzierung-handel-antiken>> (25.02.2020)
- Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Pressemitteilung, 06.06.2019 <<https://www.uni-muenster.de/news/view.php?cmdid=10319>> (25.02.2020)
- Wirtschaftskammer Österreich, Ethikkodex für den Kunst- und Antiquitätenhandel in Österreich, 13.03.2018 <<https://www.wko.at/branchen/handel/juwelen-uhren-kunst-antiquitaeten-briefmarken/ethikkodex-fuer-den-kunst--und-antiquitaetenhandel.html>> (25.02.2020)

Rechtliche Rahmenbedingungen (national, international)

- G. Aristarchēs (bey), Législation ottomane: ou, Recueil des lois, réglemens, ordonnances, traités, capitulations et autres documents officiels de l'Empire ottoman (1874) <<https://archive.org/stream/lgislationottom01nikogoog/lgislationottom01nikogoog-djvu.txt>> (25.02.2020)

Kulturgüterrückgabegesetz – KultGüRückG

- Bundesrepublik Deutschland, Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz – KultGüRückG), 18.05.2007 <http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_kultg_r_ckg/englisch_kultg_r_ckg.pdf> (25.02.2020)

Kulturgutschutzgesetz (KGSG)

- Bundesrepublik Deutschland, Gesetz zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG), 06.08.2016 <<http://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/>> (25.02.2020)

Richtlinie (EU) 2018/843

- Europäisches Parlament, Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/

- EG und 2013/36/EU (Text von Bedeutung für den EWR) <<http://data.europa.eu/eli/dir/2018/843/oj/deu>> (25.02.2020)
- UNESCO, Übereinkommen gegen illegalen Handel mit Kulturgut, 14.11.1970 <<https://www.unesco.de/document/1686/unesco-uebereinkommen-ueber-massnahmen-zum-verbot-und-zur-verhuetung-der-unzulaessien>> (25.02.2020)
- Verordnung (EG) Nr. 2465/96
Rat der Europäischen Union, Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak, 17.12.1996–22.05.2003 <<http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2465/oj>> (25.02.2020)
- Verordnung (EG) Nr. 1210/2003
Rat der Europäischen Union, Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996, 07.07.2003 <<http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1210/oj>> (25.02.2020)
- Verordnung (EU) Nr. 36/2012
Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011, 18.01.2012 <<http://data.europa.eu/eli/reg/2012/36/oj>> (25.02.2020)
- Verordnung (EU) Nr. 1332/2013
Rat der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, 13.12.2013 <<http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1332/oj>> (25.02.2020)
- Verordnung (EU) 2017/821
Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, 17.05.2017 <<http://data.europa.eu/eli/reg/2017/821/oj>> (25.02.2020)
- Washingtoner Erklärung vom 03.12.1998 <<https://www.state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/>> (25.02.2020)
- sische, d. h. griechisch-römische Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum und ÄGY = altägyptische Kulturgüter)
- Abbildung 5: Provenienz bewertet nach den Regelungen des deutschen Kulturgutschutzgesetzes
- Abbildung 6: Ausfuhrgenehmigungen im Untersuchungszeitraum
- Abbildung 7: Provenienz bewertet nach der EU-Verordnung zu Irak
- Abbildung 8: Provenienz bewertet nach der EU-Verordnung zu Syrien
- Abbildung 9: GESIS-Umfrage der Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser zur Herkunft der Objekte © GESIS
- Abbildung 10: Provenienz bewertet nach UNESCO-Übereinkommen von 1970
- Abbildung 11: Provenienz bewertet nach der jeweils erstmaligen Gesetzgebung des Herkunftsstaates
- Abbildung 12: Bewertung der mutmaßlichen Authentizität in sechs Kategorien (»5 > sehr wahrscheinlich authentisch« bis »0 > Authentizität sicher nicht gegeben«). Links alle abschließend bewerteten Objekte (AKOM), rechts alle abschließend bewerteten, vorderasiatischen Objekte (VA)
- Abbildung 13: Bewertung der Authentizität im 20er-Punktesystem (s. Tabelle 3), links alle abschließend bewerteten Objekte (AKOM), rechts die abschließend bewerteten vorderasiatischen Objekte (VA)
- Abbildung 14: GESIS-Umfrage der Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachter zu möglichen Fälschungen © GESIS
- Abbildung 15: Verteilung der Start- bzw. Verkaufspreise für AKOM
- Abbildung 16: GESIS-Umfrage der Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser zur Anzahl der verkauften/versteigerten AKOM © GESIS
- Abbildung 17 a: GESIS-Umfrage der Museen, Stiftungen und Sammlungen zu Ankaufspolitik von AKOM © GESIS
- Abbildung 17 b: GESIS-Umfrage der Restauratoren zur Provenienzprüfung bei Annahme eines Auftrags und Tätigkeit © GESIS
- Abbildung 18: GESIS-Umfrage der Museen, Stiftungen und Sammlungen zur Thematisierung von Provenienz in der Ausstellung © GESIS
- Abbildung 19: GESIS-Umfrage der Ermittlungsbehörden zu Themen von Fortbildungsmaßnahmen © GESIS
- Abbildung 20: GESIS-Umfrage der Händlerinnen, Händler und Auktionshäuser zur Prüfung von Provenienz © GESIS
- Abbildung 21: GESIS-Umfrage der Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachter zur Begutachtung von Objekten © GESIS
- Abbildung 22: GESIS-Umfrage der Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachter zur Ablehnung von Gutachtenanfragen © GESIS
- Abbildung 23: GESIS-Umfrage der Museen, Stiftungen und Sammlungen zu Richtlinien von Gutachtenanfragen © GESIS

Abbildungen, Karten, Tabellen

- Abbildung 1: Schematische Darstellung des Dunkelfeldes des Handels mit antiken Kulturgütern
- Abbildung 2: Schematische Darstellung der Datenerfassungs- und Speicherungsstrategie © Fraunhofer SIT
- Abbildung 3: Schematische Darstellung der Ähnlichkeitssuche für Bilder per Mobile App © Fraunhofer SIT
- Abbildung 4: Objektkategorien der als Einzelstücke angebotenen antiken Kulturgüter (VA = vorderasiatische Kulturgüter, KA = klas-

- sische, d. h. griechisch-römische Kulturgüter aus dem östlichen Mittelmeerraum und ÄGY = altägyptische Kulturgüter)
- Karte 1: Projektrelevante Herkunftsstaaten antiker Kulturgüter
- Karte 2: Projektrelevante Herkunftsstaaten und das Jahr der erstmaligen Einführung eines Ausfuhrverbots für antikes Kulturgut ohne Ausfuhrgenehmigung

- Tabelle 1: Kriterienkatalog zur Bewertung von Angaben zur Provenienz
- Tabelle 2: Ergebnisse der Kategorisierung der Provenienz nach jeweiligen Regelungen
- Tabelle 3: Kriterienkatalog der Authentizitätsbewertung und Ergebnis
- Tabelle 4: Beispiele für Objektwanderungen

Impressum

Autoren: Birthe Hemeier – Markus Hilgert

Gestaltung und Satz: Anja Ludwig, Gera

Erscheinungsdatum: März 2020

ISBN: 978-3-00-064933-2

Zitiervorschlag: B. Hemeier – M. Hilgert, *Transparenz – Provenienz – Verbraucherschutz. Fakten und Handlungsempfehlungen zum Handel mit antiken Kulturgütern in Deutschland. Ergebnisse des BMBF-Verbundprojekts »Verfahren zur Erhellung des Dunkelfeldes als Grundlage für Kriminalitätsbekämpfung und -prävention am Beispiel antiker Kulturgüter« (ILLICID) (2020)*